Jurisprud.

ESTICA

A. 279

216

IV, Ra 34

Livländische Gouvernements-Regierungs-Patente.

Gesammelt

und nach des Herrn General-Superintendenten Dr. Sonntag chronologischem Verzeichnisse geordnet

von

C. F. W. Goldmann.

BIBLIOTH: ACADEM: DORPAT:

Jahrgang 1756—1758

Enthaltend die Nummern

1161-1329

Acc. 8456

Est.
TRÜ Raamatukogu
216
i51243325

Publication.

1161.

Nachdem bereits/ auf die von Sr. Excellence, dem Herrn General en Chef, Senatoren und Rittern/ Grafen Peter Iwanowitz Schuwalaw, eingegangene Ordre, publiciret worden/ daß die/ von denen Possessoribus derer publiquen Güther/ an die Cuirassier-Regimenter zu liefernde Pferde/ beym dritten Cuirassier-Regiment entgegen genommen werden sollen/ und nunmehro/ an Stelle des vorhin/ zum Empfang der Cuirassier-Pferde/ commandirten Herrn Obrist-Lieutenants von Schwanenberg, der Hr. Lieutenant Selitrenikow dazu beordert worden; Als wird denen Herren Possessoribus derer publiquen Gütber/ solches hierdurch bekandt gemacht/ mit dem Obrigkeitlichen Ansinnen/ die restirende Cuirassier-Pferde/ an ermelten Herrn Lieutenant, anhero nach Riga, gegen dessen Quittung, ohngesäumbt abliefern zu lassen. Riga Schloß/ den 2ten Januarii. 1756.

L. S.

Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl 1162.

Ihro Käyserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.,



emnach in diesem Käyserl. General-Gouvernement, und allen hiesigen Provincien, in diesem 1756ten Jahre, abermahls vier allgemeine Fast-Buß- und Beth-Tage gehalten und gefeyert werden sollen, und hierzu der 8. Martii, der 14. junii, der 13. Septembr. und 13. December bestimmet, und die beygefügt verzeichnete Texte, zu denen Vor- und Nachmittags-Predigten, erwehlet und ausersehen worden; Als wird solches allen und jeden dieses Käyserlichen General-Gouvernements Einwohnern, in denen Städten und auf dem Lande, hiermit kund gemacht, und verordnet: Daß ein jeder, an diesen allgemeinen Fast-Buß und Beth Tagen, sowohl in Christlicher Vorbereitung, als andächtiger Begehung dererselben, Enthaltung von Speise und Tranck, und gäntzlicher Unterlassung aller Arbeit und weltlichen Geschäffte, dem unterm 19. Februarii 1729. ergangenen und hierdurch nochmahls

mahls wiederholten Patente, sich gemäß bezeugen, und demselben, bey Vermeydung unnachbleiblicher harten Bestraffung, in keinerley Weise zuwieder handeln solle. Wornach sich alle, auf dem Lande und in denen Städten, insonderheit aber die Herrn Pastores, vornehmlich auf dem Lande, behörig zu achten, und dieses, zwey Sonntage vor jedem angeordneten Fast-Buß- und Beth-Tage, denen Gemeinden, von der Cantzel bekant zu machen, und dieselbe zur Christlichen Vorbereitung und fleißiger Abwartung des GOttes-Dienstes ernstlich anzumahnen haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 8ten Jan. 1755.

L.S.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Texte.

Zu denen auf das Jahr 1756 angeordneten allgemeinen Fast- Buß- und Beth-Tagen.

Am Ersten, den 8. Martii.

Vormittags. Jerm. IX, 23. 24.

Nachmittags. Jacob. I, 9. 10. 11.

Am Andern, den 14. Junii.

Vormittags. Thren. III, 22. 23. 24.

Nachmittags. Rom. II, 4.

Am Dritten, den 13. Septemb.

Vormittags. Mich. VI, 9. 10. 11. 12.

Nachmittags. 1. Timoth. VI, 9. 10.

Am Vierten, den 13. Decemb.

Vormittags. Dan. IX, 24.

Nachmittags. 1. Johan. III, 5.

Publicatior

1163.

Nachdem auf Er. Ober-Proviants-Cantzeley ergangene Ukase, etliche 1000. Czetwerten Proviant an Mehl und Grütze, angekauffet werden sollen; Als wird solches hierdurch bekannt gemachet, und haben Diejenige, so eine Parthey Proviant zu liefern gedencken, bey des Herrn General-Lieutenants und Vice-Gouverneurn Wojeykow Excellence, wegen Schließung des Accords, sich des forderſahmſten zu melden. Riga-Schloß, den 8ten Januarii. 1756.

L. S.

Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzell publiciret, vom Hof zu Hofumher gesandt und dem Pastori loci wieder zugestellet werden.

Publication.

1164.

Demnach von dem Gute Ayakar, nach benannte/ dem Herrn Lieutenant Baron von Bellingshausen, zugehörige Friedrichshoffsche Erb-Leute/ als

1.) ein Junge/ Nahmens Dotra Jaan, ohn gefehr 20. Jahr alt/ länglich und blassen Gesichts/ braune Augen-Braunen/ und dunckel braunes Haar habend/ mittler Statur und schlang vom Leibe/ mit einem neuen schwartzen Wadmals Rock und halb gebrauchten Peltz bekleidet:

2.) Pallawa Jaan ohngefehr 14. Jahr alt/ länglich braunen Gesichts/ graue Augen und heßbraune Haare habend/ klein von Statur, und mit einem Peltz bekleidet/ und

3.) ein Mägdgen/ Pallawa Ewa, ohngefehr 18. Jahr alt/ von mittelmäßiger Länge/ roth von Gesicht/ graue Augen und braune Haare habend/ und mit einem neuen Wadmals Rock bekleidet/ den 18. Septembr. a. p. in der Nacht nebst einem Päckgen mit Kleider entwichen; Als wird solches hiemit bekannt gemacht/ damit sotahne Läufflinge/ wo sie angetroffen werden solten/ so fort gegriffen/ und an die Kayserl. General-Gouvernements und Regierungs-Cantzelley/ gegen eine zu erwartende Belohnung von 10. Rubl. geliefert werden mögen. Riga Schloß/ den 23sten Januarii. 1756.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl 1165.

Ihro Käyserlichen Majestät,
ELISABETH PETROWNA,
Käyserin und Selbstherrscherin
aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach das Kayserl. General-Gouvernement mißfällig vernehmen müssen / daß auf denen grossen Heer- und andern Strassen / von denen mit Fuhren anhero zur Stadt kommenden / und wiederum gröstentheils ledig zurück fahrenden Bauern / auf dem Wege / nicht nur gegen die Reisende / sondern auch so gar gegen die besonders privilegirte Postilions und die Post reitende Soldaten / vielfältige Insolentien verübet werden / indem die Verwegenheit vieler Bauren / so weit gegangen / daß nur ohnlängst der Neuermühlensche Post-Soldate / welcher die St. Petersburgsche Post anhero geritten / von einigen Bauern überfallen und blutig geschlagen worden: dergleichen Unfug aber / wodurch die so höchst nöthige Sicherheit der Strassen verletzet wird / nicht zu dulden ist / sondern / beschaffentlichen Umständen nach / mit der schwersten Leibes-Straffe angesehen zu werden verdienet; Als wird hierdurch Obrigkeitlich verordnet: daß ein jeder / alle Gelegenheit / wodurch unter denen Reisenden Händel entstehen können / sorgfältig vermeyden / und zu dem Ende einer dem andern / zur rech-

rechten Hand/und besonders denen Postillions, bescheidentlich ausweichen/ die mit unbeladenen Fuhren gehende Bauren aber/ durchgehends denen so ihnen von Deutschen und Soldaten begegnen/ jederzeit hinlänglich Platz machen/ und sich übrigens/ dem unterm 22sten Januarii. 1752. wegen breiter Einbahnung derer grossen Land-Strassen publicirten Patente, auf das genaueste conformiren sollen. Dafern aber dieser Obrigkeitlichen Verordnung Jemand auf irgend eine Weise zu wiederhandeln / oder so gar denen Postillions und die Post reitenden Soldaten/ übel zu begegnen/ und Dieselbe zu schlagen sich unterstehen würde/ mit demselben soll nach der strengsten Schärfe/ als Stöhrer der allgemeinen Strassen-Sicherheit/ verfahren/ und die Bauern mit der schwersten Ruthen-Strafe ohne einige Nachsicht beleget werden. Wornach sich alle und jede die es angehet/ gebührend zu achten/ die Herren Pastores aber dieses Patent, drey Sontage hintereinander/ und in den folgenden Jahren/ wenigstens alle drey Monathe einmahl/ von der Cantzel in beyderley Sprachen zu publiciren haben. Riga Schloß/ den 20. Januarii. 1756.

L.S. Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen. Otto Hermann v. Vietinghoff.

Publication.

1166.

Demnach der Stations-Haber zu Verpflegung derer im Lande stehenden Crons-Pferde nicht hinlänglich, solcher auch einigen Regimentern, wegen der Entlegenheit ihrer Winter-Quartiere, und des üblen Weges aus den hiesigen Magazinen nicht zugeführet werden kan, und dahero unumgänglich nöthig, daß die Crons-Pferde vermittelst Ueberlieferung versorget werden; Als wird denen Herren Possessoribus, auch Verwaltern und Disponenten, derer publiquen und privaten Güther, hierdurch Obrigkeitlich angesonnen: den Haber an die Regimenter, welche solchen verlangen, nach der Repartition, ohne den geringsten Anstand, verabfolgen zu lassen, dagegen denenselben vor den Czetwert 105. Cop. in der Liquitation gut gethan werden sollen. Man versiehet Sich daß ein jeder sich hierzu um so mehr, als solches den Dienst Ihro Kayserl. Majestät betrifft, willig finden lassen werde, und widrigenfalls, wenn die Cronß-Pferde Noth leiden solten, hieraus allerhand Verantwortung entstehen dürffte. Riga Schloß, den 26. Januarii. 1756.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen. Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl 1167

Ihro Käyserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach das Kayserl. General-Gouvernement mißfällig vernehmen müssen / daß einige Bauern im Lande / die von denen Regimentern boßhaffter Weyse entwichene Soldaten / in der strafbahren Absicht sich ihrer Beyhülffe / in der Land-Arbeit und sonst zu bedienen / wissendlich daß solche Soldaten / würckliche Deserteurs gewesen / bey sich zu behalten und dieselbe zu verheelen / kein Bedencken getragen / dieses auch bereits Höhern Orts bekandt worden / und dahero die Verfügung eingegangen / daß denen Bauern / die Deserteurs ferner aufzunehmen und zu hegen / auf das schärffste verbothen werden solle; Als wird solches hiermit allen und jeden bekandt gemachet und Obrigkeitlich verordnet / daß sich hinführo Niemand von denen Bauern / die desertirten Soldaten bey sich aufzunehmen und zu hegen / bey Vermeydung der schwereſten Gefängnis- und Ruthen-Straffe / auch nach Befinden

publiquen

1167

publiquen Bauës / unterſteben / ſondern daferne ſich dergleichen Deſerteurs, bey ihnen einfinden / ſolches ohne den geringſten Anſtand / bey ihrer Herrſchafft anzuzeigen / dieſe aber davon dem nächſtſtehenden Regimente unverzügliche Nachricht zu geben ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle. Wornach ſich alle und jede die es angehet / gehorſamlich zu achten und für aller / widrigenfalls erfolgenden ſchweren Verantwortung und Strafe zu hüthen haben. Gegeben auf dem Schloſſe zu Riga den 23ten Febr. 1756.

L. S. Von wegen des Käyſerlichen General-Gouvernements.

Johann Chriſtoph v. Campenhauſen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl 1168.

Ihro Käyſerlichen Majeſtät, ELISABETH PETROWNA, Käyſerin und Selbſtherrſcherin aller Reuſſen. &c. &c. &c.

Bey E. Erl. Reichs. Cammer Collegii-Contoir der Lieff- und Eſthlændſchen Sachen hat die Pleskowſche Provincial-Cantzeley mittelſt Donoschenie vorgeſtellet / wie bey denen in erſtgenannter Cantzeley geführten Inquiſitionen ſich dar gethan / daß Bauren von verſchiedenen Güthern in Rußland Brandtwein bey denen hieſigen Herren Poſſeſſoribus, und auch bey einigen hieſigen Bauren / in Fäßern / halben Fäßern / und Vierteln nicht nur erkauffet / ſondern / daß auch denen Verkäufern der damit intendirte Unterſchleiff bekandt geweſen / ja ſelbſt die Eſthlændſchen Bauren den Brandtwein nach Rußland mit verführen helffen / und zu dem Ende ihre Pferde den Käuffern geliehen; durch ſolchen Unterſchleiff aber Ihro Käyſerl. Majeſtät Intereſſe kein geringer Schade zu wachſe.

Wann nun hierauf höhern Orths der Befehl ergangen / dieſem Unweſen durch geſchärfte Publicationes abzuhelffen;

helffen; Als wird hiermit verordnet und denen Herren Possessoribus auch Disponenten und Ambtleuthen aufs schärffste anbefohlen/ daß niemand/ er sey wer er wolle/ weder selbst noch durch andere solchen Rutzen/ Marqvetentern oder andern/ die einer unerlaubten Verführung nach Rußland einiger weyse verdächtig seyn können/ einigen Brandtwein verkaufen/ weniger seinen Bauren dieses und die Unterstechereyen mit denn Fuhren verstatten/ vielmehr alle mögliche Vorsicht in Ansehung der Brandtweins-Käufer anwenden/ und daß sie zu keinem Unterschleif Gelegenheit geben/ äußerst verhüthen sollen.

Die Contravenienten werden sich hiebey der ohnausbleiblichen Strafe/ mit welcher die Ubertreter der allerhöchsten Befehle zu belegen sind/ aus setzen/ so wie die bey dergleichen verbothenem Gewerbe ertapte Bauren mit schwerer Leibes-Strafe und Publiqver Arbeit beleget werden sollen.

Wornach sich die so es angehet zu richten und für aller Ungelegenheit zu hüthen haben. Riga Schloß/ den 26ten Febr. 1756.

L.S. Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen. Otto Hermann v. Vietinghoff.

Transl.

Wir PETRUS der Erste, Kayser und SOUVERAIN aller Reussen. &c. &c. &c.

Hun kund; Nachdemmahlen zur Reichs-Administration nichts nohtwendiger, als eine genaue Handhabung der Gesetze und Rechte, allermassen vergeblich wäre, Gesetze zu geben, wenn sie nicht observiret werden solten, oder wann damit als mit Karten zu spielen frey stünde, da man die Farben zusammen zu suchen pfleget, welches nirgend in der gantzen Welt so, als bishero bey Uns im Schwange gewesen, und zum Theil annoch ist, indem sehr viele sich gar angelegen seyn lassen, allerley Minen unter die Fortresse der Gerechtigkeit zu graben. Solchem Unwesen nun abhülffliche Masse zu geben, werden mittelst dieses offenen Patents als mit einem Siegel alle Gesetze und Reglementen versiegelt und corroboriret, damit nicht nur keiner sich gelüsten lassen möge, auf einige andere Art in Sachen zu decidiren, oder den Gesetzen zu wieder zu disponiren, sondern auch nicht einmahl dasjenige zum Vortrage zu extrahiren, was schon im Drucke ausgegangen, wie solches den 13. hujus bey Unserer Anwesenheit im Senat, ob zwar ohne Argelist, sich zugetragen, und in solchen und dergleichen Casibus hinführo sich zutragen könte, daß neue Gesetze desideriret würden, um Gesetze über Gesetze zu häuffen, und bey solcher Gelegenheit Anlaß zu haben, im trüben Wasser zu fischen, wie solches anjetzo in der Reichs-Land-Cantzelley getrieben wird, da man über Unsere Gesetze, die Erbschafften concernende, gantz contraire wiedrige Explicationes machet, ohne darüber einige Einwendungen oder Glossen zu machen. Im Fall aber in denen Constitutionen einige Dunckelheit bemercket würde, oder solche Casus vorkämen, darüber keine klare Verfügung verhanden, solche Sachen müssen weder abgethan, noch darinnen etwas verhänget, sondern extractive beym Senate eingebracht werden, als welcher in solchem Falle schuldig, alle Collegia zur Uberlegung dessen zu beruffen, und bey ihrem Eyde und Gewissen eine Erklärung dessen auszufinden, jedoch aber nicht zu verabscheiden, sondern ihre Meinungen Uns zu eröffnen, und wann Wir solches aggreiren und unterschreiben werden, soll solches gedruckt, den Gesetzen einverleibet, und alsdann zum Effect gebracht werden: Solten Wir aber weit entfernet seyn, und die Sache keinen Verzug leiden wolte, soll es nach vorhergängigem oberwehntem Conseil von allen unterschrieben, und die Sache darnach debattirt, nicht aber im Druck ausgegeben, noch fest gesetzet werden, bis es von Uns approbiret, zum Druck befordert, und denen Gesetzen incorporiret worden. Daferne aber jemand dieses Unser Placat, es sey unter wasserley Vorwand es wolle, des Gagarin Regeln zu folge übertreten würde, derselbe soll als ein Ubertreter der Reichs-Rechte und als ein Wiederspenstiger der Obrigkeit ohne alle Gnade am Leben gestraffet werden ohne Regard einiger Person oder guter Meriten. Zu dem Ende soll dieses Placat gedruckt, denen Gesetzen einverleibet, und publiciret, auch nach dem an den Senat gegebenen Modell auf ein Brett mit Füssen angekleistert, und allezeit an allen Orthen, vom Senat an bis zu denen geringsten Gericht-Stühlen aufm Tisch zum Spiegel vor den Augen der Richtenden gehalten werden; wo aber dieses Placat aufm Tische nicht gehalten würde, sollen jedesmahl 100. Rubel Straffe ans Hospital erleget werden.

Dieser Ihro Kayserl. Majest. Befehl ist im Senat von Ihro Kayserl. Majest. eigenhändig folgender Gestalt unterschrieben

(L.S.) PETER.

In Preobraschensko den 17. April. Anno 1722.

Gedruckt in der Moskauschen Druckerey Anno 1722. den 18. April.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 20. Augusti Anno 1722.

Publication. 1170.

Demnach ein Finnischer Bauer/ Nahmens Thomas Petrow, welcher groß von Statur, breitschultricht und glatt von Gesicht ist/ graue Augen/ dunckel braune Haare und keinen Bart hat/ 26. Jahr alt/ von dem Gute Kippina, nachdem er einen andern Bauern bestohlen/ entlauffen und E. Kayserl. Hoff-Stall-Contoir anhero verfüget/ daß wegen Arretirung besagten Läufflings/ Thomas Petrow publiciret werden solle; Als wird solches zu dem Ende allen und jeden bekannt gemacht/ damit erwehnter Thomas Petrow, daferne er irgendwo angetroffen werden sollte/ sofort arretiret und an die Kayserl. General-Couvernements und Regierungs-Cantzelley/ unter sicherer Gewahrsam zur fernern Versendung/ eingeliefert werden möge. Riga Schloß/ den 28ten Martii 1756.

L. S.

Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Obzwar vermittelst derer den 2. Januar. 1716. und 8. Aug. 1733. emanirten Patente ausdrücklich verordnet und befohlen worden/ daß niemand bey schwerer Verantwortung und arbitrairer Straffe sich unterstehen solte/ denen Eben zwischen Bauers-Leuthen/ wann ein Kerl aus frembden Gebiethe sich umb eine Magd in einem andern Gebiethe bewirbet/ Hinderniß im Wege zu legen/ oder die Copulationes zu hemmen; So muß man jedoch mißfällig vernehmen/ daß diese Verordnung fast gantz aus der Acht gerathen/ und zum öftern die Ehen von der Herrschafft ohne erhebliche Ursache gehindert/ die Abkündigung inhibiret und zu vielen inconvenientien dadurch Anlaß gegeben werde/ welches E. Käyserl. Ober-Consistorium besonders vorgestellet und umb Erneurung oberwehnter Verordnung angesuchet hat. Wann nun solches der natürlichen Billigkeit zuwieder lauffende Unternehmen/ wodurch viele/ weitliche Straffen nach sich ziehende inconvenientien entstehen/

nicht

nicht geduldet werden mag; Als werden obige bereits publicirte Verordnungen hiedurch wiederholet und erneuert/ also allen und jeden Possessoren, wie auch denen Verwaltern und Disponenten der publiquen und privaten Güther nachdrücklich bey arbitrairer Poen nochmahls anbefohlen/ ohne gnügliche Erhebrichkeit und besondere Ursachen keinem aus einem andern Gebiete sich einfindenden Freyer eine Magd aus seinem Gebiete/ wann diese und deren Eltern ihre Einwilligung in die Ehe gegeben/ und solches behörig dem Hofe kund gethan worden/ zu versagen/ sondern die Proclamation zugestatten und darüber einen Schein dem Pastori loci zu ertheilen. Denen Herrn Pastoribus aber wird jedoch hiedurch untersaget/ jemanden ohne Vorwissen und Schein der Herrschafft oder/ bey deren Abwesenheit/ des Verwalters, zu proclamiren oder zu copuliren. Diese Verordnung muß alle Jahr einmahl und zwar am andern Oster-Tage/ in beyderley Sprachen von allen Cantzeln im Lande verlesen werden/ damit selbe in steter observance verbleiben und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen haben möge. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 30. Martii 1756.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen. Otto Hermann v. Vietinghoff.

P.S. Da von Em. Erl. Kayserl. Reichs-Justice-Collegio, derer Lieff- und Esthländischen Rechts-Sachen/ in St. Petersburg in des verstorbenen Consulenten Lüders Stelle/ der Consulent Nicolaus Friedrich Hagmann, zum Ordinario verordnet/ und der Studiosus Juris, Johann Christoph Lauprecht, als Supernumerarius angenommen worden; Als wird solches zu jedermanns Nachricht hiermit bekandt gemachet. Ut supra.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret/ vom Hof zu Hof umher gesandt und dem Pastori loci wieder zu gestellet werden.

Auf Befehl

1772.

Ihro Kayserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA

Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach bey dem Käyserl. General-Gouvernement, E. E. Rath der Käyserl. Stadt Pernau, geziemend angetragen, was massen in- und seit der letztern Kriegs-Zeit und Contagion, in Ansehung derer in Pernau, in der Stadt und Vorstadt befindlichen bebaueten und unbebaueten, Haus- Krug- Garten- und Mühlen-Plätze, wie auch Feldern und ratione derer Erb-Begräbnisse in der St. Nicolai Kirche, viele Veränderungen vorgefallen und dem Stadts Publico daran gelegen, daß durch eine Untersuchung derer vorigen Possessionen, derer Häuser, Plätze und Erb-Begräbnisse, die Rechtmäßigkeit eines jeden daran habenden Dominii, ans Licht gebracht und bekandt gemachet, auch sodann die Stadts-Charte samt dem Kirchen-Begräbnis-Register, darnach reguliret werden könne, als zu welchem Ende E. E. Rath den 13. Augusti a. c. pro termino Revisionis anberaumet und festgesetzet

setzet, und dahero angesuchet, daß solches, da in der Stadt Pernau, in der Vorstadt viele wüste Plätze, und in der St. Nicolai Kirche, viele eingefallene Begräbnisse sich befinden, welche in der Stadt-Grund-Charte und Kirchen-Buchs-Register, auf verschiedener Adelichen Nahmen verzeichnet stehen, vermittelst gedruckten Patents, im Lande bekandt gemachet werden möchte, sothanen billigen Ansuchen, auch von dem Käyserl. General-Gouvernement deferiret worden; Als wird hiermittelst allen und jeden Possessoribus im Lande, der von E. E. Rath der Käyserl. Stadt Pernau, zur Revision derer dasigen Haus-Krug- und Garten-Plätze und Erb-Begräbnisse, auf den 13. Aug. a. c. anberaumte Terminus bekandt gemachet, damit Diejenige, welche in Pernau, Haus- und Garten-Plätze zu haben vermeynen, nicht nur Ihr Recht dazu in termino præfixo gehörig darthun, sondern auch ihre wüsten Haus-Plätze, binnen drey Jahren, gehörig bebauen, im wiedrigen Fall aber gewärtig seyn mögen, das solche Haus- und Garten-Plätze jure caduci, der Stadt heimfällig erkläret und Denenjenigen, welche diese caducirte Plätze ordentlich zu bebauen übernehmen werden, dem Publico zum besten auf Grund-Zins-Recht überlassen werden sollen, Diejenige aber, so in der St. Nicolai Kirche Erb-Begräbnisse besitzen, werden hiemit Obrigkeitl. angewiesen, ihr daran habendes Recht gleichfalls in ob præfigirten Termino, bey E. E. Rath in Pernau bey zubringen und sodann die Baufällige Begräbnisse, binnen einem Jahre und sechs Wochen in gehörigen Standt zu setzen, unter der

der Verwarnung daß solche wiedrigen Falls, nach Ablauf dieser Frist der Kirchen heimfällig erkandt und derselben zum besten, an andere für die Kirchen Gebühr überlassen werden sollen. Wornach sich die so es angehet, gebührend zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 2ten April. 1756.

L. S.

Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Publication. 1173.

Demnach die zu Rogerwyck befindliche Crons-Wind-Mühle verarrendiret werden soll; Als wird solches hiemit bekannt gemachet / damit Diejenige / welche zu sothaner Mühlen Arrende Lust haben / sich bey dem Rogerwyckschen Bau-Contoir deshalben melden / und den Contract hierüber gegen annehmliche Conditiones schliessen können. Riga Schloß / den 27. April. 1756.

L.S. Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen. Otto Hermann v. Vietinghoff.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret / von Hof zu Hof umher gesandt und dem Pastori loci wieder zu gestellet werden.

Publication. 1174.

Demnach für die Feld-Artillerie-Bediente die erforderliche Quantité Mehl und Grütze angekauffet werden soll; Als wird solches hiemit bekannt gemachet, damit diejenige, so diese Liefferung zu übernehmen gesonnen seyn möchten, sich deßhalber in der Feld-Artillerie-Cantzeley melden mögen. Riga Schloß den 13. Maji 1756.

L.S.

Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Publication. 1175.

Demnach am 9. hujus nach benannte Baschkirtzen / welche als Soldaten unter denen hiesigen Guarnisons-Regimentern enrolliret sind / als nehmlich

1) Bantemir Antonow vom Oeselschen Regiment / welcher von mittelmäßiger Grösse ist / und graue Augen / schwartze rund beschnittene Haare und ein rundes Calmucken-Gesicht mit einer kleinen Nase hat /

2) Bulkar Jusupow vom Oeselschen Regiment gleichfalls mittelmäßiger Statur mit grauen Augen / schwartzen rund beschnittenen Haaren / etwas Calmuckenhafftigen weissen Gesichte und kleiner Nase / welche beyde Crons-Schuhe und Strümpffe nebst ihren eignen langen Röcken und kleinen runden Mützen mitgenommen /

3) Sathar Saecka Kuchlugnsin vom Wendenschen Regiment / welcher 2. Arschin 4. Werschock groß ist / ein schwartz aufgedrungnes Gesicht / schwartzbraune Haare / Augen und Augenbraunen / auf dem lincken Auge ein Maal und krumme Nase hat / mit einem Wadmals-Rock / einer Mütze von grauen Tattarischen Tuche und leinwandnen Hosen bekleidet ist /

4) Igimbeim Benskulow vom Wendenschen Regiment 2. Arschin 3¼ Werschock groß / rund von Gesicht / schwartzbraune Augen / eine dicke Nase und rundum beschnit-

beschnittene schwartze Haare habend/ mit einem alten weissen Rocke/ schwartzen Hute/ Semischledernen Beinkleidern/ grauen Strümpffen und Pasteln bekleidet und

5) Kuttubay Uranow gleichfalls vom Wendenschen Regiment 2. Arschin $4\frac{1}{2}$ Werschock groß/ weiß vom Gesichte/ braune Augen gelbliche Haare mit einem kahlen Kopffe und eine kurtze Nase habend/ anbey mit einem rothen Camisol, Strümpffen/ eignen grauen Rock, einer Schaafs-Mütze und mit Pasteln bekleidet/ von ihren respective Regimentern desertiret; als wird solches allen und jeden hiedurch bekannt gemacht/ damit vorbenannte Deserteurs, wo sie nur betreten werden/ sofort gegriffen und an die General-Gouvernements-Cantzeley Rußischer Expedition abgelieffert werden mögen. Riga Schloß den 17. Maji 1756.

L.S.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Publication.

1176.

Demnach zum Verkauff des Salpeters und Pulvers von der hohen Crone eine Bude ausserhalb dem Sand-Thore auf der Contra-Escarpe zur rechten Hand angeleget worden; Als wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschafft bekandt gemacht. Riga Schloß den 21. Maji 1756.

L.S.

Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Publication.

1777.

Es hat das Kayserl. General-Gouvernement, so wohl aus dem eingegangenen Bericht der Kayserl. Dörptschen Oeconomie, als andern aus dem Lande erhaltenen Nachrichten, ungerne vernehmen müssen, welchergestalt an vielen Orthen unter der publiquen Bauerschafft, ein so grosser Brodtmangel obhanden, daß, im Fall derselben durch Vorschuß nicht geholfen werden solte, daraus üble Sviten unumgänglich erfolgen müssen.

Wenn nun ein jeder Arrendator eines publiquen Guthes, nach Innhalt seines Contracts verbunden, der unter habenden Bauerschafft zu deren Conservation, auf alle mögliche Weise unter die Arme zu greiffen; Als wird denen sämtlichen Arrendatoribus derer publiquen Güther, hierdurch Obrigkeitlich und ernstlich angesonnen: der Bauerschafft mit dem nöthigen Brodt-Vorschuß ohnweigerlich zu assistiren, und solchergestalt der Contractmäßigen Verbindlichkeit, auch in diesem Stücke, ein vollkommenes Genüge zu leisten, unter der Verwarnung, daß Diejenige welche hierunter manquiren, und dadurch den völligen Ruin der Bauerschafft befördern würden, mit ohnnachbleiblicher Ahndung angesehen, auch da sie ihrer Seits dem Arrende-Contract nicht nachgekommen,

mit

mit dem Verlust der Arrende ohnfehlbahr bestrafet werden sollen. Wornach sich Diejenige so es angehet genau zu achten, und für Verdruß und Obrigkeitlicher Ahndung zu hüthen haben. Riga Schloß, den 27. May. 1756.

L.S. Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen. Otto Hermann v. Vietinghoff.

ORDRE.

1178.

Nachdem auf Es. Erl. dirigirenden Senats ergangene Ukase, E. Cammer-Contoir untermitten dieses anhero verfüget, daß auf jeder Station, ausser denen ordentlichen Postierungs-Pferden, annoch sechs tüchtige Schüß-Pferde aus dem Lande gestellet werden sollen, und zu dem Ende die Repartitiones ausgefertiget und hiebeygefüget worden; Als wird denen Herren Possessoribus derer repartirten Güther hierdurch Obrigkeitlich angesonnen, in Stellung derer Schüß-Pferde, auf die benandten Tage sich prompt zu bezeigen, unter der Verwarnung, daß vor jedes Pferd, so entweder gar nicht, oder nicht zu behöriger Zeit gestellet wird, von dem Possessore zehen Thlr. Strafe um so mehr eingetrieben werden sollen, als von Em. dirigirenden Senat die Saumselige mit harter Strafe comminiret werden.

Wor-

Wornach diejenige so es angehet / sich genau zu achten und für Strafe zu hüthen haben. Riga Schloß den 30 Maji 1756.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

1179.

Publication. 1179.-1180.

Da vermittelst Es. Exl. dirigirenden Senats unterm 18 hujus emanirten hiebeygefügten und jetzo eben publicirten gedruckten Ukase anbefohlen worden / daß alle Possessores ihren eigenen Proviant denen Regimentern zum Verkauf zuführen / und solchen nach dem Marcktgängigen Preise / jedoch ohne selbigen zu steigern verkauffen sollen / und dann unter der generalen Benennung des Proviants / auch allerley Victualien als allerley Fleischwerck sowohl frisches als gesaltzenes oder geräuchertes / allerley Vieh / Fasel / Wildprett / imgleichen Butter / Eyer / Käse / Fische / Feld- und Garten-Früchte und überhaupt alles / was zum Lebens-Unterhalt gehört / verstanden werden müssen; Als wird solches hiermit bekandt gemachet und allen und jeden Possessoribus dieses Hertzogthums und dessen sämtlichen Einwohnern / wie auch denen Bauern die ernste Anweisung gegeben / alles was sie an allerley dergleichen Victualien vorräthig haben und ohne selbst Mangel zu leyden / entübrigen können / denen Regimentern zuzuführen / und zu einem billigen Preise ohne solchen zu steigern / zu verkaufen / wie dann hiernächst auch jedem Magistrat in denen Städten aufgegeben wird / ihres

Wegen Lieferung des Proviants an die Regimenter

ihres Orths nach Erforderniß einer guten Policey, allen Fleisses dahin zu sehen, daß ein billiger Marckts-Preiß, fest gesetzet, und solcher durch Vorkäuferey, Häckerey und sonst auf keine Weise gesteigert werden möge. Wornach sich alle und jede respectivè genau zu achten haben. Riga Schloß den 31 Maji 1756.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

УКАЗЪ

ЕЯ ИМПЕРАТОРСКАГО ВЕЛИЧЕСТВА

САМОДЕРЖИЦЫ ВСЕРОССІЙСКОЙ

ИЗЪ ПРАВИТЕЛЬСТВУЮЩАГО СЕНАТА.

ПОнеже для состоящей нынѣ въ Лифляндіи многочисленной ЕЯ ИМПЕРАТОРСКАГО ВЕЛИЧЕСТВА арміи, потребно къ довольствію ея сверьхъ запаснаго въ казенныхъ магазинахъ, провіантъ со излишествомъ имѣть, и въ дачу употреблять. Того ради по указу ЕЯ ИМПЕРАТОРСКАГО ВЕЛИЧЕСТВА Правительствующій Сенатъ приказали: Симъ ЕЯ ИМПЕРАТОРСКАГО ВЕЛИЧЕСТВА указомъ всѣмъ Поссессорамъ объявить, чтобъ они собственной свой провіантъ везли на продажу къ полкамъ, и продавали повольною цѣною не возвышая однакожъ оной, съ такимъ подтвержденіемъ, что ежели они того провіанта добровольно къ полкамъ не повезутъ, и цѣну возвышать станутъ, то генеральное на всѣхъ расположеніе здѣлано будетъ.

Печатанъ въ Санктпетербургѣ при Сенатѣ Маія 18 дня 1756 года.

Translat.

Ihro Kayserl. Maj.

Selbstherrscherin aller Reußen

Ukas

aus dem dirigirenden Senat.

NAchdem für Ihro Kayserl. Majest. gegenwärtig in Liefland stehende zahlreiche Armee, zur Verpflegung derselben, außerdem in denen Crons Magazins vorräthigen, annoch Proviant in Ueberfluß gehalten und gebraucht werden muß. Dahero hat auf Ihro Kayserl. Majest. Befehl der dirigirende Senat die Verfügung getroffen: mittelst dieser Ihro Kayserl. Majest. Ukase allen Possessoren kund zu thun, daß sie ihren eigenen Proviant denen Regimentern zum Verkauff zuführen und solchen nach dem marktgängigen Preiß, jedoch ohne selbigen zu steigern, verkauffen sollen, mit der Einschärffung, daß woferne sie solchen Proviant nicht gutwillig denen Regimentern zuführen und den Preiß steigern werden, so soll über alle eine generale Repartition gemacht werden.

(L. S.)

Gedruckt zu St. Petersburg bey dem Senat den 18. May Anno 1756.

Publication. 1181.

Demnach am 28 Maji a. c. von dem Guthe Alt-Bornhusen/ ein Erb-Unterthan/ Nahmens Jacob/ von ohngefehr 20 Jahren/ welcher kleiner untersetzter Statur ist/ dunckelbraune Haare und ein tückisches Gesicht hat/ die Oeselsche Sprache und gebrochen Deutsch spricht/ entwichen/ und einem weißgrauen Mundirungs-Sur-tout mit bleumourant-tuchnen Aufschlägen und dergleichen Weste/ imgleichen einen dunckelblauen tuchenen Caput-Rock mit zwey paar Hosen/ zwey paar Stiefeln/ und einen jungen Hengst/ welcher von Couleur ein Fuchs ist/ nebst einem schwartz ledernen Sattel mit sich genommen;

Als wird solches hiemit allen und jeden bekandt gemacht/ damit diejenigen/ welche sothanen Lauffling Jacob irgendwo antreffen/ selbigen sofort greiffen und in die Kayserl. Gen. Gouvernement und Regierungs-Cantzeley anhero liefern mögen. Riga Schloß den 1 Junii 1756.

L. S.

Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl 1182.

Ihro Kayserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach von der hiesigen Kayserl. Oeconomie, die Vorstellung geschehen/ daß viele Possessores derer publiquen und privaten Güther/ in Beybringung derer Quitencen, die gleichwohl nach denen öffters wiederhohlten Obrigkeitlichen Verordnungen in jedem Jahre/ vor dem Johannis-Tage/ bey der Kayserl. Oeconomie eingeliefert werden sollen/ sich bishero sehr säumig bezeiget/ und dahero weder die an E. Erl. Reichs-Cammer-Collegii-Contoir, jährlich zu übersendende Verschläge/ noch die Oeconomie Rechnungen/ zur gehörigen Zeit vor die Hand genommen und angefertiget werden können; Als wird denen sämbtlichen Herren Possessoribus derer publiquen und privaten Güther/ nochmahls Obrigkeitlich und nachdrücklich angesonnen/ ihre in Händen habende Quittungen/ noch vor Ablauff dieses Monaths und längstens bis den 1. Julii a. c. bey der Kayserlichen Oeconomie

mie einzuliefern und gehörig zu liquidiren / unter der ausdrücklichen Verwarnung / daß nach Ablauf dieses geraumen Termins, die Quittungen ferner nicht angenommen / sondern die Güther auf die Restantien-Liste gesetzet und das restirende executivè eingetrieben werden solle. Wornach sich die so es angehet gebührend zu achten und für erfolgender Ungelegenheit zu hüthen haben. Gegeben auf dem Schloße zu Riga den 12ten Junii. 1756.

L. S.

Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Translat.

1183

Von GOttes Gnaden

Wir ELISABETH die Erste, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reußen. &c. &c. &c.

Es ist allen Unsern getreuen Unterthanen zur Gnüge bekandt, welchergestalt Wir unsere beständige Aufmercksahmkeit und Landesmütterliche Sorgfalt, auf die Wohlfahrt Unsers Reichs und aller Unserer in desselben Gräntzen befindlichen unterthänigst getreuen Einwohner, von allerley Nationen, gerichtet seyn lassen, hierinnen auch bey allen Vorfällen niemahls ermüden, sondern vielmehr, bey erheischender Nothdurfft, je grösser sich solche äußert, destomehr bemühet sind, darüber Selbst eigene Beprüfungen anzustellen und dem Reiche und Unsern getreuen Unterthanen, Unsere mehr und mehr zunehmende Huld und die Würckung Unserer gnädigen Gesinnung angedeyen zu lassen.

In solcher Absicht haben Wir, unter andern zu des Reiches Wohlfahrt und zu deren Erhaltung gereichenden nothwendigen Einrichtungen, Uns besonders angelegen seyn lassen, den Zustand Unserer Armeen, auf das genaueste zu beprüfen, allermassen, wenn diese in dem besten und kräfftigsten Defensions-Stande sich befinden, Unsere getreue Unterthanen sich einer gedeylichen Ruhe und Sicherheit destomehr zu erfreuen haben. Wir haben also damit bey Unsern Armeen, von Zeit zu Zeit eine größere Accuratesse eingeführet und beständig beobachtet werden möchte, hierzu verschiedene qualificirte Persohnen von Unserer Generalité und besondere Commissionen verordnet, und nichts was zu Erreichung sothaner Absicht nöhtig, verabsäumet, wodurch auch bereits einige merckliche Verbesserungen bey denen Armeen, gegen ihren vorigen Zustand, auf Unsere Beprüfungen und Approbation eingeführet worden. Diesem zu Folge ist Unsere Infanterie, Unserer allergnädigsten Obsorge und ersprießlichen Vorsicht gemäß, nach dem weiten Umfange Unsers Reichs und Beschaffenheit dessen Nachbahrn, durch Hinzuthuung des dritten Bataillons, bey jedem Regiment, und durch Errichtung derer neuen Grenadier-Regimenter und Compagnien, gegen den vorigen Zustand, gar sehr und zureichend verstärcket und bey derselben ein solches, auf alle Kriegs-Fälle gerichtetes, hinlängliches Exercitium, eingeführet worden, daß Wir Uns, unter GOttes Seegen, auf Unsere Infanterie sicher verlassen, und alle andere Mächte sich von der Einrichtung ihrer Infanterie, bey feindlichen Unternehmungen, zu ihrem Vortheil, wieder Unsere Rußische Trouppen, nichts vorzüglicheres versprechen können.

Wann nun aber sothane Vermehrung Unserer Infanterie, auch eine Verstärckung Unserer Cavallerie, unumgänglich erfordert, damit diese, jene mit desto mehrerer Zuverläßigkeit und Effect, gegen die feindliche regulaire Cavallerie, in allen Fällen zu unterstützen, auch über diese den Vortheil zu erhalten, im Stande seyn und solchergestalt, in Ansehung ihrer Stärcke und guten Ordnung, allen übrigen Europæischen Cavallerien, nicht allein gleich kommen, sondern dieselbe noch übertreffen möge; So haben Wir für nöthig befunden, Unsere Cavallerie, nicht allein nach der Erforderniß zu verstärcken, sondern auch dieselbe mit Pferden, von besserer Beschaffenheit zu versehen. Wir befehlen demnach allergnädigst, daß von nun an, bey Unsern Cuirassier- und Dragoner-Regimentern, keine andere Pferde, als von folgender Beschaffenheit angenommen werden sollen.

Die

Wegen Ankauffung derer Cavallerien-Pferde.

Die Cuiraſſier-Pferde müſſen nicht unter 2. Arſchin und 2. Werſchock hoch ſeyn; die Grenadier- und Dragoner-Pferde aber die Höhe von 2. Arſchin 1½ Werſchock, oder wenigſtens von 2. Arſchin und 1. Werſchock haben, wobey jedes Pferd nicht mit einer Schnur, ſondern unter dem Meß-Creutze, vom vordern Fuß, ohne Huf-Eiſen, biß an das Wiederroß gemeſſen werden ſoll. Ferner müſſen die Pferde durchgehends feſt, kurtz geſchloſſen, von Bruſt und Creutz breit, wohl gewandt, willig und nicht unbändig, auch hinten und vorne breitgängig, von Europæiſcher Race mit Rußiſchen und andern Racen vermiſcht, von 4. Jahren und nicht über 6. Jahren alt ſeyn, und ſoll alsdann für ein Cuiraſſier-Pferd 60. Rubel, für ein Dragoner-Pferd 30. Rubel, und für jedes Podjemny-Pferd bey allen ſolchen Regimentern 12. Rubel bezahlet werden.

Und da nunmehro bekandter maaſſen, auf Unſere, wegen Anlegung derer Geſtütte ergangene allerhöchſte Verordnungen, nicht nur in Liefland und Eſthland, ſondern auch überhaupt im gantzen Reiche bey dem Adel, wie auch auf denen Ertz-Biſchöflichen und Kloſter-Güthern, die Stuttereyen ſich ſehr vermehret und durch die Vermiſchung der Däniſchen und Deutſchen mit der Rußiſchen Race, obzwar nicht vollkommen groſſe, dennoch ſehr gute und zum Cuiraſſier-Dienſt, tüchtige Pferde gezogen worden, Wir auch noch ferner die Hofnung hegen, daß Unſere getreue Unterthanen, Unſern allergnädigſten und ſorgfältigen Bemühungen, mit noch mehrerer Begierde, die Stuttereyen zu vermehren, beytreten, und auf denenſelben, die jungen Pferde rittig zu machen, und ſolchergeſtalt zur Cavallerie tüchtige Pferde zu liefern bemühet ſeyn werden; So gehet hierbey Unſere, auf die beſtändige Wohlfahrt Unſerer getreuen Unterthanen, jederzeit gerichtete allerhöchſte Sorgfalt und Intention dahin, daß, da bishero beſonders die Cuiraſſier-Pferde auſſerhalb Landes gekaufet worden und das Geld für dieſelbe aus dem Reiche gegangen, nunmehro Unſerm allerhöchſten Willen und Befehl gemäß, alle bey Unſerer geſamten Cavallerie, unter denen Cuiraſſier-Grenadier und Dragoner-Regimentern benöthigte Pferde, in Unſerm Rußiſchen Reiche, von obbeſchriebener Maaſſe und Bonité zu dem verordneten Preyſe erkauffet, darunter auch zu denen Dragoner-Pferden, an andern Orthen gefallene Pferde, wenn ſelbige nur nicht dünſtig, ſpitzknöchicht oder wilde, ſondern kurtz geſchloſſen, wendig und von vorbeſchriebener Beſchaffenheit ſind, auch falls ſie nicht von einerley Couleur zu haben ſeyn würden, alsdann von allerley Farben, und darunter in Ermangelung der Wallachen, auch Stutten bis zum dritten Theil angenommen werden ſollen. Zum Ankauf derer Pferde, ſollen von denen Cavallerie-Regimentern, und zwar von jedem, beſondere Officiers verordnet, mit baarem Gelde und gehörigen Inſtructionen verſehen, und Ihnen auf das ſchärfſte anbefohlen werden, daß Sie bey dem Ankauf derer Pferde, denen Verkäufern durch ungegründetes Tadeln, unnütze Weitläuftigkeiten zu machen, oder denenſelben einige Animoſité zu bezeigen, und dadurch die Begierde zum Verkauf ihrer Pferde zu benehmen, ſich auf keinerley Weyſe unterſtehen, ſondern vielmehr bemühet ſeyn ſollen, denen Verkäufern durch eine beſcheidene und freundliche Begegnung zum Verkauf ſolcher Pferde, mehrere Luſt und Muth zu machen, damit man ſolchergeſtalt nicht allein zu aller Zeit, die Regimenter auf die ſchleunigſte und convenableſte Art zu remontiren im Stande ſeyn, ſondern auch Unſerer Caſſa, durch Erhaltung acceptabler Preyſe, ein Vortheil erwachſen möge, unter der ernſten und nachdrücklichen Verwarnung, daß diejenige Officiers, welche ſolchem auch nur einigermaſſen zuwieder gehandelt zu haben, von ihren Commandeurs entdecket werden möchten, mit der ſchwereſten Beahndung, Verluſt ihrer Ämter, Ehre und Vermögens angeſehen und von ihnen, ihre anzubringende unbillige Rechtfertigungen nicht im geringſten angenommen werden ſollen, als worüber auſſer denen Regiments-Commandeurs auch die Generalité von der Brigade die genaueſte Aufſicht zu halten hat.

Allen Unſern getreuen Unterthanen aber, welche dergleichen zum Dienſt bey Unſerer Cavallerie taugliche Pferde auf ihren Geſtütten haben und ſolche zu verkaufen verlangen, thun Wir allergnädigſt kund und befehlen, daß Sie entweder ſelbſt, oder ihre Verwaltere und Diſponenten oder Gevollmächtigte, bey denen zum Ankauf derer Pferde, verordneten Officiers ſich melden, die Anzahl ihrer zum Verkauf habenden Pferde, nebſt dem Preyſe anzeigen, und ſodann die Pferde zu dem verabredeten freywilligen Preyſe ohne die geringſte Gefahr verkaufen, daferne ſie aber von denen Officiers auch nur im geringſten nicht befriediget werden würden, ſolches bey denen Regimentern, denen Regiments-Commandeurs oder commandirenden Generalité, klagbahr vorſtellen, und worinnen ſie von denen Officiers gekräncket worden, ohne das geringſte zu verſchweigen, anzeigen ſollen, geſtalt dann die Officiers wegen Ankaufs derer Pferde, wie auch die Regiments-Commandeurs und Brigarde-Generalité, wegen derer von denen Officiers denen Verkäufern zugefügten Kränckungen, Sich nach dieſer Unſerer Ukaſe ohne Ausnahme zu richten haben.

Damit auch die Cavallerie-Pferde deſto beſſer dreſſiret und zu denen Kriegs-Übungen brauchbar und tüchtig gemachet werden, wie nicht weniger Unſern getreuen Unterthanen, welche bißhierzu durch Abfütterung ihrer Weyde und Heuſchläge keinen geringen Schaden und Verluſt erdulden müßen, ein Soulagement erwachſen möge, ſo ſollen die Pferde hinführo auf der Weyde, in denen Feldern und Tabunen nicht gehalten, ſondern das gantze Jahr hindurch, bis auf 6. Wochen im Sommer, bey denen Regimentern mit Fourage unterhalten, in denen 6. Wochen im Sommer aber, mit gemäheten Graſe verpfleget und dazu von denen Einwohnern die Heuſchläge gemiethet werden.

Wie Wir nun gäntzlich hoffen, daß Unſere getreue Unterthanen, durch dieſe Unſere allergnädigſte Verordnung, nach welcher nicht nur eine beträchtliche Anzahl Pferde von ihren Geſtütten zu einem acceptablen und freywilligen Preyſe angekaufet, ſondern auch, da die Pferde ferner nicht in denen Tabunen geweydet werden, ihre Wieſen und Äcker zu ihrem mercklichen Vortheil conſerviret werden ſollen, von Unſerer allerhöchſten Gnade auf das lebhafteſte überzeuget ſeyn werden; So befehlen Wir Ihnen dahingegen nach Unſerm hohen Souverainen Willen, daß ſie die Preyſe derer von ihren Geſtütten zu verkaufenden Pferde, nicht auſſerordentlich und über Gebühr verhöhen, ſondern vielmehr Unſere ihnen angediehene Landesmütterliche Huld und Gnade, auf eine geziemende Weyſe ſich zu Nutze machen und in Anſetzung des Preyſes für die Pferde, mit ſchuldiger Mäßigung ſich verhalten ſollen.

Im übrigen befehlen Wir annoch allergnädigſt, daß die von denen Arrende-Haacken zu liefernde Cuiraſſier-Pferde gleichfals nach der beſtimmten neuen Maaße, entgegen genommen und nach der vorhin emanirten Verordnung, zu 40. Rubel für jedes Stück bezahlet werden ſollen. Welches alles Wir dann zur allgemeinen Nachricht zu publiciren befohlen haben.

Das Original iſt, nachdem **Ihro Kayſerl. Majeſtät**, ſolches Approbiret, von Em Dirigirenden Senat unterſchrieben worden.

L.S.

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat. den 3ten May. 1756.
Translatirt und gedruckt zu Riga, den 17ten Junii. 1756.

1183

Dieſes muß zu jedermanns Notice von der Cantzeln publiciret von Hof zu Hof umher geſandt und dem Paſtori loci wieder zugeſtellet werden.

Translat.

1184

Von GOttes Gnaden
Wir ELISABETH die Erſte,
Käyſerin und Selbſtherrſcherin aller Reußen.
&c. &c. &c.

Thun kund jedermänniglich.

Wir haben befohlen/ auf Unſern Müntz-Häuſern/ von nun an goldene Rubel und 2. Rubel-Stücker/ von der 88ſten Probe und an Gewicht die Rubels von $\frac{36}{96}$. die 2. Rubel-Stücker aber von $\frac{73}{96}$. Solotniken zu prägen/ und auf der einen Seite Unſer Portrait, auf der andern aber das Rußiſche Wapen zu ſetzen/ welche Müntze in Unſerm gantzen Rußiſchen Reiche/ zu den angeſetzten Preiſen/ ohne Verhöherung und ohne Verringerung gelten ſollen; und damit von ſolchen Müntzen Unſerm gantzen Reiche bewuſt ſey/ ſo wird ſolches vermittelſt gedruckter Ukaſen bekannt gemacht.

Das Original iſt nachdem Ihro Käyſerl. Majeſt. ſolches Allerhöchſt confirmiret, von Em Dirigirenden Senat unterſchrieben.

(L.S.)

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat, den 21. Junii. 1756.
Translatirt und gedruckt zu Riga, den 24ſten Julii. 1756.

Translat.

1185.

Ihro Kayserlichen Majestät Selbstherrscherin aller Reussen Befehl aus einem dirigirenden Senat.

Nachdem Ihro Kayserl. Majestät, die von Ew. dirigirenden Senat, auf geschehene Vorstellung des Senateuren, General-Feld-Zeugmeisters und Ritters, Grafen Peter Iwannowitz Schuwalows, wegen der kupfernen 2 Cop. St. Ihro Kayserl. Majestät übergebene Unterlegung, durch allerhöchst eigenhändige Unterschrift approbiret; So hat auf Ihro Kayserl. Majestät Befehl Ew. dirigirender Senat verfüget, daß die auf den Müntz-Häusern geschlagene kupferne zwey Copecken-Stücker, in dem gantzen Rußischen Reiche gelten, und zu allerley Crons-Gefällen, wie auch in St. Petersburg und in Moscow auf den Müntz-Häusern, in Catharinenburg aber auf den Catharinenburgschen Fabriquen, wie vorhin, ohne die geringste Abkürtzung des Preises, jedes Stück zu zwey Copecken, bis den 1sten Septembris dieses 1756sten Jahres angenommen und gegen andere gangbare Müntze umgewechselt werden sollen; von dem 1sten Sept. aber sollen dieselbe zur Cassa und in Bezahlung allerley Crons-Gefälle und zur Umwechselung nach dem vorigen Preise, nicht angenommen werden, noch zu einigem Preise roulliren;

liren; wo aber an einem Orte solche zwey Copecken-Stücker zur Cassa und in welchen datis eingenommen werden, davon sind nach St. Petersburg an die Müntz-Cantzeley, nach Moscow an das Müntz-Contoir, und nach Catharinenburg an die Ober-Directions-Cantzeley der Siberischen und Kasanschen Fabriquen, glaubwürdige monathliche Verschläge, mit der Unterschrifft der Vorgesetzten, wohin der Nähe halber am bequemsten, ohne Säumniß, vor Abschickung derer zwey Copecken-Stücker an die Müntz-Häuser, einzusenden; wenn aber die zwey Copecken-Stücker irgendwo in der Crons-Cassa, nach dem Termin, angenommen werden, oder bey jemanden nachbleiben solten, so soll für dieselben, von den Müntz-Häusern, und in Catharinenburg so, wie für anderes Kupfer, laut Ukasen für ein Pud 5 Rubel bezahlet werden, den Schaden aber, den die Einnehmere durch den Empfang des Geldes nach dem Termin verursachen werden, sollen dieselbe der Cassa ersetzen. Und damit das obige einem jeden wissend sey, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So wird solches zur allgemeinen Nachricht hiemittelst publiciret.

Das Original ist von Em. dirigirenden Senat unterschrieben.

(L. S.)

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat, den 19. Junii. 1756.
Translatirt und gedruckt zu Riga, den 24. Julii. 1756.

Eingeschl. d. 29 Julii 1756.

Translat.

Von GOttes Gnaden
Wir ELISABETH die Erste,
Käyserin und Selbstherrscherin aller Reußen.
&c. &c. &c.
Thun kund jedermänniglich.

Wir haben befohlen/ auf Unsern Müntz-Häusern/ von nun an goldene Rubel und 2. Rubel-Stücker/ von der 88sten Probe und an Gewicht die Rubels von $\frac{36.}{96.}$ die 2. Rubel-Stücker aber von $\frac{73.}{96.}$ Solotniken zu prägen/ und auf der einen Seite Unser Portrait, auf der andern aber das Rußische Wapen zu setzen/ welche Müntze in Unserm gantzen Rußischen Reiche/ zu den angesetzten Preisen/ ohne Verhöherung und ohne Verringerung gelten sollen; und damit von solchen Müntzen Unserm gantzen Reiche bewust sey/ so wird solches vermittelst gedruckter Ukasen bekannt gemacht.

Das Original ist nachdem Ihro Käyserl. Majest. solches Allerhöchst confirmiret, von Em Dirigirenden Senat unterschrieben.

(L. S.)

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat, den 21. Junii. 1756.
Translatirt und gedruckt zu Riga, den 24sten Julii. 1756.

Publication. 1186.

Demnach zu Verpflegung der Feld-Artillerie auf künftigen Herbst und Winter eine hinlängliche Quantité an Proviant und Fourage erfordert wird; Als wird solches hiemit jedermänniglich bekandt gemachet/ damit diejenige/ welche Proviant und Fourage zum Behufe der Feld-Artillerie zu liefern gesonnen/ sich bey der Rigischen Feld-Artillerie-Canzeley melden und des Preises wegen sich vereinbaren mögen. Riga Schloß den 27 Julii 1756.

L. S.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Kanzell publiciret/ vom Hof zu Hof umher gesandt und dem Pastori loci wieder zu gestellet werden.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach bis anhero bey einigen publiquen Güthern / insonderheit in dem Dorpt- und Pernauschen Creyse / starcke Korn-Restantien angewachsen / nunmehro aber von Ihr Cammer-Contoir verfüget worden / daß alle diese Restantien beborstehenden Winter / ohne einige Nachsicht / in die Crons-Magazine eingetrieben werden sollen; Als hat man solches denen Herren Possesoribus, bey Zeiten bekandt machen wollen / damit Dieselbe sich zu Abtragung derer Restantien anschicken mögen / wobey Dieselbe Obrigkeitl. und ernstlich berwarnet werden / im beborstehenden Winter / alle Korn-Restantien / in diejenige Crons-Magazine, wohin Sie werden berwiesen werden / ohne das geringste zurück zu behalten / einzuliefern / allermassen Diejenige / welche an ihrer Lieferung auch nur im geringsten manquiren werden / nicht weiter durch Executiones compellirt, sondern sogleich durch den ohnfehlbaren Verlust der Arrenden bestraft werden sollen.

Da

Da auch viele der Herren Arrendatorum, die obliegende Lieferung der Cuiraſſier-Pferde / nicht præſtirt haben; Als wird Denenſelben ebenfals / bey Verluſt der Arrende angeſonnen / die ſchuldige Pferde / entweder an Ihro Käyſerl. Hoheit des Groß-Fürſten Cuiraſſier-Regiment / ſo itzo bey Walck ſtehet / oder bey dem zum Empfang allhier beorderten Herrn Lieutenant Struckow, des ſchleunigſten abzuliefern, als wozu ihnen eine ſechs Wochentliche Friſt / hiemit ultimato eingeräumet / nach deren Verlauf aber ohne Nachſicht mit den Manquirenden verfahren werden wird. Riga-Schloß / den 5. Aug. 1756.

Von wegen des Kayſerl. General-Gouvernements.

Johann Chriſtoph v. Campenhauſen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Transl. 1188.

Ihro Käyſerlichen Majeſtät, Käyſerin und Selbſtherrſcherin aller Reuſſen. &c. &c. &c.

Befehl aus Ew. Dirigirenden Senat.

Es iſt zwar bereits vorhin / vermittelſt Ihro Käyſerl. Majeſtät publicirten allerhöchſten Ukaſen, zum öftern aufs ſchärfeſte angedeutet worden / wie man ſich bey einer entſtehenden Pferde- und Vieh-Seuche zu verhalten habe und daß dabey alle Vorſichtigkeit angewendet werden ſolle. Da aber jetzo ſowohl umb St. Petersburg, als an vielen andern Orthen ſich eine Pferde- und Vieh-Seuche geäuſſert / und E. Dirigirender Senat in Erfahrung gekommen / auch von der Mediciniſchen Cantzeley angezeiget worden / das viele Leuthe das inficirte todte Vieh und Pferde berühren / wodurch Ihnen ſelbſt keine geringe Gefahr zuſtoſſen könnte; Als hat E. Dirigirender Senat, zur Erneuerung obiger Ukaſen, anderweit im gantzen Reich zu publiciren befohlen / und nochmahls aufs nachdrücklichſte zu verordnen / daß Niemand die mit einer anſteckenden Seuche behafftete Pferde und Vieh, ſelbige mögen annoch leben, oder bereits crepiret ſeyn / mit denen Händen unmittelbahr berühren / ſondern / ſo bald ein Pferd oder anders Vieh inficirt zu ſeyn befunden wird / ſolches ohne den geringſten Verſchub ausgetrieben / todt geſchoſſen und ſofort ohne Anſtand / in tiefe Gruben verſcharret werden ſolle.

Daferne nun in denen Städten jetzo oder künftig eine Seuche unter Vieh und Pferden entſtehen würde / müſſen die Cadavera, ohne ſolche mit den Händen unmittel-

mittelbahr anzugreiffen mit Stricken heraus geschleppet/ mit unterlegten Stangen auf besondere / und zu keinem andern Gebrauch bestimte Wagen geladen / mit Matten zugedecket und dergestalt / jedoch nicht in die Wälder / sondern auf das freye Feld/ an solche Orther / die von denen Wohnungen und grossen Strassen weit abgelegen sind / hingeführet / zusamt den Matten / durch Hülffe langer Stangen mit Haacken / und mit Schaufeln in tiefe Gruben verscharret / und damit solche Cadavera nicht wiederumb von wilden Thieren / oder Hunden aufgescharret und herumgeschleppet werden mögen / mit vieler Erde und Sand beschüttet werden / wobey für allen Dingen/ Diejenige so damit beschäfftiget sind / sich zu hüten haben/ daß der Wind von dem Aase nicht auf sie wehen / sondern die Einscharrung mit dem Winde in einer möglich weiten Entfernung von dem Aase geschehen möge.

Die hierzu erforderliche Wagen / nebst denen Stangen mit Haacken / eisern Schaufeln / Stricken und Matten / sollen in denen Städten in beständiger Bereitschafft und an bequehmen / von denen Wohnungen entfernten Orthen aufbehalten / und dergleichen Örther / damit das gesunde Vieh und Pferde sich dazu nicht nähern können/ mit dichte aneinander stehenden Pallisaden umzäunet werden.

In denen Flecken / Dörffern und auf dem Lande / müssen die Cadavera, auf Baum-Rinden oder Matten / mit langen und starcken mit Haacken versehenen Stangen und mit Stricken / ohne das Aas mit denen Händen zu berühren / an entfernte Örther / jedoch wie bereits oben erwehnet worden / nicht in die Wälder / noch nahe bey denenen Wohnungen und Strassen / sondern weit davon aufs Feld geschleppet / zusamt den Baum-Rinden und Matten / vermittelst vorbeschriebener Stangen und wie oben angezeiget ist / mit dem Wind und nicht gegen den Wind zu / in tiefe Gruben verscharret und mit vieler Erde und mit Sand beschüttet werden / wobey die Einwohner in denen Flecken und Dörffern / wegen ihres darunter obwaltenden gemeinsahmen Nutzens / einer dem andern

willig zu helffen und darüber die Possessores, in deren Abwesenheit aber ihre Disponenten / Verwaltere/ Staraften / Cubiassen und Schild-Reuter / genaue Obacht zu haben schuldig seyn sollen/ wie denn auch auf denen Postirungen und auf denen Hof-Synodal- und Kloster Gütern / die Verwaltere und Disponenten / imgleichen die Staraften und übrige Vorstehere / denen es gebühret/ darauf zu halten und sich übrigens in allem nach denen vorigen Ukasen zu richten haben.

Im Fall aber Jemand diesem wiederhohlten Befehl/ nicht gebührend nachkommen würde / so soll mit demselben laut Ukasen ohne Nachsicht verfahren werden.

Im übrigen haben die Gouverneurs, Woywoden, Policeyen und andere Befehlshabere und Commandeurs, sowohl der Land- als See-Milice, aufs genaueste dahin zu sehen / daß obiges alles würcklich erfüllet werden möge / gestalt dann dieses zu jedermanns Wissenschafft/ vermittelst dieser Ukase publiciret wird.

Das Original ist von Em Dirigirenden Senat unterschrieben.

(L.S.)

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat, den 24ten Julii. 1756.

Translatirt und gedruckt zu Riga, den 8ten Aug. 1756.

Publication. 1189.

Ob zwar bereits vermittelst Publication vom 13ten Novemb. 1755. denen unter denen Güthern Jungfernhoff, Kirchholm, Dalholm, Keckau und andern an der Düna wohnenden Bauren/ aufs schärfste bey schwerer Leibes-Straffe/ Gefängniß/ und Untergehung publiquer Arbeit/ verbothen worden/ weder einige Personen noch Waaren/ am wenigsten aber verdächtige/ und mit keinen Pässen oder Bescheinigungen versehene Personen über die Düna zu setzen; so hat man dennoch höchst mißfällig vernehmen müssen/ daß demohngeachtet unterschiedene desertirte Soldaten/ von denen an der Düna wohnenden Bauern übersetzet worden. Wenn nun dergleichen höchst straffbarer Ungehorsam gegen die Obrigkeitliche Befehle/ ferner nicht geduldet werden kan; Als wird denen sämtlichen an der Düna wohnenden Bauern und Einwohnern hierdurch aufs schärffste anbefohlen/ weder Personen noch Waaren/ am wenigsten aber Soldaten, weder bey Tage noch in der Nacht/ unter keinerley Vorwand über die Düna zu führen/ auch ihre Böthe nicht an denen Ufern zu lassen/ sondern die Böthe nahe bey ihren Häusern/ oder an solchen Orthen zu halten/ wo sie die Deserteurs oder andere Personen nicht wegnehmen können/ unter der ernstlichen Verwarnung/ daß diejenige so dieser Obrigkeitlichen Verordnung zuwider gehandelt zu haben, überführet werden/ ohne einige Nachsicht nach Rogerwigk zur publiquen Arbeit auf 3 Jahr versendet werden sollen.

Es

Dieses muß von der Cantzel in beyderley Sprachen/ drey Sonntage hintereinander publiciret/ sodann von Hofe zu Hofe umhergesandt und dem Pastori loci hinwiederumb zugestellet werden.

Es haben die Herren Pastores dieses der Bauerschaft drey Sonntage hintereinander ausführlich vorzustellen und die Befolgung nachdrücklich einzuschärffen/ auch die Herren Possessores und Disponenten derer an der Düna gelegenen Güther/ aufs genaueste dahin sehen zu lassen/ daß dieser Verordnung auf keinerley Weise zuwider gehandelt werden möge/ allermassen die ohnfehlbare Bestrafung und Sendung ihrer Bauern nach Rogerwigk, denenselben selbst zum Nachtheil gereichen wird. Riga Schloß den 8ten Augusti 1756.

L.S.

Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Publication.

1190.

Nachdem nunmehro im gantzen Lande die Heu-Erndte bereits bestellet, auch die Haber-Erndte vor der Thür ist; Als haben die Herren Possessores, die Heu und Haber entweder hier ins Magazin oder in der Nähe der Stadt Riga zu einem acceptablen Preise zu liefern im Stande seyn möchten, das Quantum und den Preiß des forderſamſten aufzugeben und ſich deshalber bey Sr. Excellence dem Herrn General-Lieutenant und Vice-Gouverneur von Wojeykow zu melden. Riga Schloß den 10ten Aug. 1756.

L. S.

Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl

Ihro Kayserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach seit einiger Zeit, unterschiedene Soldaten von denen Regimentern desertiret, welche derer zum öfftern ergangenen Publicationen ungeachtet, nicht wiederum ertappet werden können, das Käyserl. General-Gouvernement aber in Erfahrung gekommen, daß viele Possessores, hierunter nicht die gehörige Aufmercksamkeit gegen die deshalber emanirten Obrigkeitl. Verordnungen bezeiget, indem Sie die würcklich auf der Flucht ertapte Deserteurs zu arretiren und von Hofe zu Hofe arrestlich anhero einzusenden, unverantwortliche Schwürigkeiten gemachet; Als wird hiermit allen und jeden Herren Possessoribus, wie auch deren Disponenten und Verwaltern, die Obrigkeitliche und nachdrückliche Anweisung gegeben, hinführo in Entdeckung und Arretirung derer Deserteurs, alle nur mögliche Bemühung anzuwenden und wenn dergleichen

1191.

1191.

gleichen irgendwo ertappet werden, selbige ohne alle Verweigerung und bey Vermeydung unfehlbahr erfolgenden schweren Verantwortung und willkührlichen Straffe, von Hofe zu Hofe, biß zum nächsten Regiment und Commando, oder zur nächst gelegenen Stadt, arrestlich fortschaffen zu lassen, und solcher gestalt auch hierinnen ihren allerunterthänigsten Eyfer, für Ihro Käserl. Majestät Allerhöchstes Intresse, willigst und schuldigst an den Tag zu legen. Wornach sich alle und jede gebührend zu achten haben. Riga Schloß, den 10ten Aug. 1756.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl

Ihro Kayserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Es zwar / zu unterschiedenen mahlen / publiciret worden / daß Niemand frembde Leuthe ohne Päße in Arbeit nehmen / noch denenselben einigen Auffenthalt verstatten soll; So hat man doch mißfällig vernehmen müssen / daß solcher Obrigkeitlichen Verordnung nicht allenthalben nachgelebet worden.

Es wird dahero denen Herren Possessoribus auch Verwaltern und Disponenten derer publiquen und privaten Güther / und andern Einwohnern dieses Hertzogthums / hiermit Obrigkeitlich und ernstlich angesonnen: daß hinkünfftig Niemand frembde Personen / und insonderheit von Rußischer Nation, so keine behörige und richtige Päße aufzuweisen haben / in Arbeit nehmen / noch unter dessen Gebiete dulden solle, unter der Verwarnung daß Diejenige / so hierwieder zu handeln sich unterstehen

würden /

würden / nach Inhalt derer Ukasen, als Uebertreter Ihro Käyserl. Majestät Befehle / ohne einige Nachsicht bestrafet werden sollen. Wornach Diejenige / so es angehet, Sich gehorsamlich zu achten / und vor Schaden zu hüten haben. Riga Schloß / den 22sten August. 1756.

L.S. Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Publication.

1193.

Nachdem die allhier bey der Feld-Artillerie befindliche Pferde in diesem Herbst und bevorstehenden Winter in kleinen Partheyen verpfleget werden sollen; Als wird solches hierdurch bekannt gemachet, damit diejenige, so eine Parthey Pferde bey sich zu unterhalten gedencken, bey der Käyserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzeley sich melden, den Preiß welchen sie vor Haber und Heu verlangen anzeigen, und sodann fernern Bescheids gewärtigen mögen. Riga Schloß den 28 Aug. 1756.

L.S. Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

1193

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret, von Hof zu Hof umher gesandt und dem Pastori loci wieder zugestellet werden.

Auf Befehl 1194.

Ihro Kayserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach abermahl wegen Eintreibung derer von denen Arrende-Haacken / restirenden Cuirassier-Pferde geschärfte Ukasen eingelanget; viele Possessores aber ihre / über die gelieferten Pferde erhaltene Quittungen / bey der Kayserl. Oeconomie nicht gebührend eingeliefert und dahero von derselben / wieviel Cuirassier-Pferde geliefert worden / und wieviel annoch würcklich restiren und eingetrieben werden müssen / nicht angezeiget werden können;

Als wird hiermittelst allen und jeden Herren Possessoribus, derer publiquen Güther Obrigkeitlich und nachdrücklich angesonnen / die Anzahl derer von Ihnen / Ihro Käyserl. Majestät allerhöchsten Ukasen gemäß / nach Proportion ihrer zur Arrende innehabenden Haacken / gelieferten Cuirassier-Pferde und wieviel sie annoch restiren / des fordersahmsten und längstens binnen vier Wochen a dato

dato dieses Patents, bey der Kayserl. Oeconomie anzuzeigen / auch binnen gleichmäßiger Frist / ihre annoch in Händen habende Quittungen daselbst ohnfehlbahr beyzubringen / unter der Verwarnung / daß wiedrigenfalls die Säumige einer unfehlbahren Verantwortung und Strafe / wie nicht weniger der militairischen Execution, auf die nach denen Oeconomie-Rechnungen ausgefundene restirende Anzahl Cuirassier-Pferde exponiret seyn werden. Wornach sich die es angehet zu achten haben.

Gegeben auf dem Schloße zu Riga, den 9. Septbr. 1756.

L. S.

Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl, 1195.

Ihro Käyserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach auf Es. Erl. dirigirenden Senats Befehl / E. Erl. Reichs-Cammer-Collegium verfüget / daß von Neuhausen bis Riga fünf Stationes angeleget und auf jede Station funfzig tüchtige beschlagene Schüß-Pferde mit Wagen und gehörigem Geschirre gestellet werden sollen / diesem zu Folge auch auf Allasch, Schujen, Selien, Marienburg, und Neuhausen Stationes berordnet / und die auf jeder Station erforderliche Pferde repartiret worden / und nunmehro dahin äusserstes Ernstes zu sehen seyn will / daß Es. Erl. dirigirenden Senats Ordre in genaue Erfüllung gebracht werden möge; als wird denen sämtlichen Herren Possessoribus, auch Verwaltern und Disponenten derer publiquen und privaten Güther / welche zu Stellung derer Pferde mit Wagen und Anspann repartiret worden / hierdurch

Obrig-

Obrigkeitlich und auf das schärfste angesonnen/ die Pferde nach Inhalt derer Repartitionen auf den gesetzten Tag und Stunde/ ohne einiges Manquement auf die assignirte Station prompt und unfehlbar zu stellen/ unter der Verwarnung/ daß nicht nur für jedes ermangelnde oder auch unbrauchbare Pferd auf jeden Tag fünf Rthlr. Strafe von denen Possessoribus aus deren redbarsten Vermögen eingetrieben/ sondern auch die Manquirende als Uebertretere Es. Erl. dirigirenden Senats Ukase aufs schärfste angesehen werden sollen. Wornach ein jeder/ den es angehet/ sich gehorsamlich zu achten/ und vor Straffe und unnachbleiblichen Verdruß zu hüten hat. Riga Schloß den 18 Septembr. 1756.

L. S.

Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Publication.

1196

Nachdem zu Verpflegung derer sowohl zu verlegenden als durchpaßirenden Crons-Pferde/ eine Parthey Fourage erfordert wird/ wozu die Stations-Fourage bey weitem nicht hinlänglich seyn will; Als wird denen Herren Possessoribus auch Verwaltern und Disponenten derer publiquen und privaten Gütter hiermit angesonnen/ über die Station/ auf jeden Haacken 6. Fuder Heu/ auch eine proportionirliche Quantität Haber/ vorräthig zu behalten/ und solthane Fourage, auf ergehende Assignation, an die assignirte Regimenter und Commanden/ unweigerlich verabfolgen zu lassen/ dagegen denenselben die Versicherung gegeben wird/ daß jedes Pud Heu mit 8. Cop. und ein Czettw. Haber mit 111. Cop. bezahlet werden/ demselben auch/ in Ermangelung Habers/ vor drey Loff Haber zwey Loff Gersten zu lieffern/ frey stehen soll.

Es wird dieses zu dem Ende denen Herren Possessoribus bekannt gemachet/ damit ein jeder hiezu bey Zeiten die benöthigte Disposition machen möge/ und sich nachher nicht mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Da dieses zum Interesse Ihro Kayserl. Majest. gereichet/ und Sich/ zumahl bey itzigen Zeiten/ niemand entbrechen kan/ seine unterthänige Zele vor den Dienst Ihro Kayserl. Majest. in williger Liefferung des zum Unterhalt und Conservation der Armée Erforderlichen/ thätlich an den Tag

zu

zu legen; So versiehet sich das Kayserl. General-Gouvernement ohngezweifelt, daß sich niemand, obiger Verordnung entgegen zu handeln, unterstehen werde, immassen widrigenfalls, das Kayserl. General-Gouvernement sich wider Willen genöthiget sehen würde, die zu assignirende Fourage, von denen manquirenden Güthern durch militairische Execution eintreiben zu lassen. Riga Schloß den 30 Septembr. 1756.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen. Otto Hermann v. Vietinghoff.

Publication.

1197.

Nachdem nunmehro fest gesetzet worden, daß denenjenigen, so eine Parthey derer bey der Feld-Artillerie befindliche Pferde bey sich unterhalten wollen, die Fourage folgender Gestalt bezahlet werden solle, als vor ein Pud Heu 8 Cop. und vor 1. Czettw. Haber III. Cop. und daß in Ermangelung Habers vor drey Loff Haber zwey Loff Gersten geliefert werden können; Als wird solches hierdurch zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenige, so eine Parthey von bemeldten Pferden auf Fütterung gegen gemeldten Preiß übernehmen wollen, sich bey der Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzley melden mögen. Riga Schloß den 30 Sept. 1756.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen. Otto Hermann v. Vietinghoff.

Publication. 1198.

Da es dem Kayserl. General-Gouvernement bekannt, daß die cantonirende Regimenter, aus denen Kirchspielen, in welche dieselbe verleget worden, das zu ihrer Verpflegung nöthige Proviant nicht völlig erlangen können, und dahero die Veranstaltung gemachet worden, daß das Ermangelnde, aus denen längst der Düna gelegenen Magazinen, verabfolget werden solle; Als wird denen Herren Possessoribus dererjenigen Güther, wo die Truppen in denen Cantonirungs-Quartiren stehen, die Obrigkeitliche Anweisung gegeben, daß diejenige, so das völlige repartirte Quantum zu liefern sich ausser Stande befinden, solches und wie viel ihnen ermangele, dem Regiment bey Zeiten anzeigen sollen, damit dasselbe sich bey dem nähesten Magazin, wegen Verabfolgung des Proviants, melden möge, wobey aber die Herren Possessores sich

auf

auf keine Weise entbrechen können, die Fuhren zu Abhohlung des Proviants unweigerlich verabfolgen zu lassen. Da solches den Dienst Ihro Kayserl. Majestät concerniret, so wird auch niemand sich dessen entbrechen können, vielmehr durch zu bezeugende Bereitwilligkeit, alle Verantwortung und Ungelegenheit zu vermeiden, bemühet seyn. An die Magazine ist wegen Verabfolgung des Proviants die nöthige Ordre ergangen. Riga Schloß den 30 Sept. 1756.

L. S.

Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl, 1199.

Ihro Käyserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach, auf Ihro Kayserl. Majestät allerhöchsten Befehl, die im Lande stehende Truppen, in die Cantonirungs-Quartiere eingerucket sind, und vor deren Verpflegung auf alle Weise gesorget werden muß; Als werden die sämtlichen Einwohner dieses Hertzogthums erinnert und anermahnet, alles dasjenige, was Sie, ausser der Station, und demjenigen was repartiret worden, und nach denen emanirten Patenten noch über die Station zu liefern ist, imgleichen ausser dem, was zu ihrem eigenen Bedürffniß erfordert wird, an Fourage, Proviant und Victualien ent-

entbehren können/ denen Truppen vor billige Bezahlung zu überlassen; insonderheit werden diejenige Kirchspiele/ wo keine Truppen in denen Cantonirungs Quartieren stehen, anermahnet/ denen Regimentern gleichfalls/ alles dasjenige/ was sie auf obbemeldte Art an Fourage, Proviant und Victualien entbehren können/ zuzuführen und zu einem billigen Preiße/ nach Innhalt Es Exl. dirigirenden Senats unterm 18. Maji a. c. emanirten Ukase und den 31 Ejusdem ergangenen Publication, zu verkauffen. Riga Schloß den 9 Octobr. 1756.

L. S.

Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl

1200.

Ihro Käyserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Ob zwar denen Herren Possessoribus, die Stellung derer Pferde/ auf die zwischen hier und Neuhausen angelegte Postierungen/ in dem am 18 Passati emanirten obrigkeitlichen Patente, auf das allerschärffste und bey Straffe angesonnen worden/ auch das Kayserl. General-Gouvernement sich gewiß versehen/ daß Dieselbe hierinnen um so weniger manquiren würden/ als diese Verfügung auf ausdrücklichen hohen Befehl Es Exl. dirigirenden Senats und Es Cammer-Collegii gemachet worden; So hat man doch höchst mißfällig vernehmen müssen/ daß von vielen Güthern die Pferde nicht behörig gestellet worden.

Es hat dahero das Kayserliche General-Gouvernement sich veranlasset befunden/ nicht nur das Patent vom 18 Passati hierdurch nochmahls zu wiederholen und die Herren Possessores zu der genausten Befolgung desselben/ hiermit/ auf das nachdrücklichste anzuweisen/ sondern

dern auch den Ordnungs-Gerichts-Commissarium Gothan zu beordern/ die Stationes beständig zu visitiren/ ob die Pferde richtig gestellet/genau nachzusehen/von denen Güthern/ so in Stellung derselben manquiret/ eine accurate Specification anzufertigen/ und solche an das Kayserliche Ordnungs Gerichte Wendenschen Creyses zu übersenden/ als welches zugleich beordert worden/ nach derselben/ von denen Güthern so manquiret/die im angezogenen Patent festgesetzte Straffe à 5 Rthlr. vor jedes Pferd / ohne Anstand und Ansehen der Person/ vermittelst Execution einzutreiben. Riga Schloß den 14. Octobr. 1756.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen. Otto Hermann v. Vietinghoff.

Publication. 1201

Da bißhero/ zwischen denen Herren Possessoribus und denen Einquartierten/ bey der Proviant- und Fourage-Lieferung/ in Ansehung des Gewichts/ verschiedene Schwierigkeiten sich geäussert haben; Als wird hiermittelst/ allen und jeden im Lande bekandt gemacht/ daß ein Czetwert Mehl sieben und ein halbes Pud oder 15. Lpf. und eine Grieste Heu/ zwantzig Pfund/ mithin ein Fuder 15. Pud oder dreyßig Lpf. halten/ und alles Proviant und Heu dergestalt ohne Ausnahme geliefert/ und empfangen werden müsse. Riga Schloß den 16. Octob. 1756.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen. Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl 1202.

Ihro Käyserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA,

Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach das Käyserl. General-Gouvernement, aus denen von der Käyserlichen Oeconomie eingelangten Berichten ersehen, daß das Quantum derer Arrende-Restantien an Gelde sehr groß sey, auf dessen Eintreibung aber von Ihr Ertten Reichs-Cammer-Collegii Contoir gar sehr urgiret worden; Als wird allen und jeden Herren Possessoribus derer publiquen Güther, welche auf ihre Arrenden an Gelde restiren, hierdurch Obrigkeitlich und nachdrücklich angesonnen, sothane Geld-Restantien ohne den geringsten fernern Verschub, in denen Käyserlichen Renthereyen gebührend abzutragen, und die darüber zu erhaltende Quittungen,

gen / längstens bis zum 15ten des instehenden Novembris, bey der Käyserl. Oeconomie allhier und zu Dorpat respectivè einzuliefern, unter der ernsten Verwarnung / daß wieder diejenigen / so hierinnen manquiren würden, nach Ablauf obiger Frist / sofort mit der Execution ohne alle Nachsicht verfahren werden solle.

So viel hiernächst die Arrende-Restantien an Roggen betrifft / so wird denen sämtlichen restirenden Arrende-Güthern / die Obrigkeitliche Anweisung gegeben / das gantze Quantum der Roggen-Restance jederzeit in guter Bereitschafft zu halten / damit darauf / das zur Verpflegung derer Trouppen erforderliche von Zeit zu Zeit assigniret werden könne. Wornach sich die / so es angehet / gebührend zu achten haben. Riga Schloß den 18 Octobr. 1756.

(L.S.) Von wegen des Käyserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen. Otto Hermann v. Vietinghoff.

Publication. 1203.

Da am abgewichenen 30 Sept. von dem Guthe Cadfer zwey Erb-Jungens entlauffen / deren der eine / Nahmens Hans, von mittelmäßiger Statur, runder wohlgestalter Angesichts-Bildung / mit schwartzen Augen / schwartzbraunen Augenbraunen und Haaren / einen grünen Wadmals Bauer-Rock / rothes Camisol von Rußischen groben Tuch mit Meßings-Knöpfen und Stiefel / auch zuweilen Basteln / und in denen Haaren einen Messings krummen Kamm trägt / ziemlich gut Lettisch spricht / und ein Esthländer von Geburt ist / der andere Nahmens Otto, ein Lette von Geburt / von kleiner Statur, runden bräunlichten Gesicht / mit schwartzen Augen, schwartzen Haaren / und schwartzbraunen Augenbraunen / grau Wadmals Bauer-Kleider träget / und seinem Wirth ein graues Pferd mitgenommen; Als wird solches hiermit bekannt gemachet / und demjenigen / der diese Läuflinge irgendwo betreten / und selbige entweder auf dem Guthe Cadfer oder zur Kayserl. General-Gouvernements-und Regierungs-Cantzeley anhero einliefern würde, ein billiger Recompens, und zwar für jeden zehen Rubel, hiermit versichert. Riga Schloß den 17. Octob. 1756.

(L.S.) Von wegen des Kayserl General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen. Otto Hermann v. Vietinghoff.

Publication. 1204.

Es sind von dem Guthe Wilckenhoff d. 30 Sept. dieses Jahres/ zwey Hofes-Jungen/ der eine ein Gärtner/ der andere ein Kochs-Junge entlauffen/ und haben eine dunckelbraune Hofes-Stutte mit sich genommen. Ersterer der Gärtner/ ist mittelmäßiger Statur/ von brauner Gesichts-Farbe/ hat braune Augen/ eine länglichte Nase und schwartze Haare/ trägt eine Livrée, von braunem Tuch mit gelben Aufschlägen und gelber Weste/ wobey er annoch einen grauen Surtout-Rock mit einem gelben Kragen und solchen Aufschlägen/ und dann einen ordinairen Wadmals Bauer-Rock/ und Stiefel hat. Letzterer der Kochs-Junge/ ist von etwas grösserer Statur/ hat ein blasses Angesicht/ blaue Augen, gelbe Haare und an dem rechten Fuß bey dem grossen Gelencke einen ausstehenden Knochen/ den er sich gehauen/ und welcher durch den Stiefel marquirt ist. Ist ebenfalls in einem braunen Rock mit gelben Aufschlägen und einer gelben Weste gekleidet/ und hat noch einen Bauer-Rock von Wadmal mit sich genommen.

Die Stutte ist von einem Jürgenshoffschen Bauer im Walde gefunden worden.

Es wird dieses zu dem Ende zu jedermanns Wissenschafft bekannt gemachet, damit der oder diejenige/ welche

che von dem Aufenthalte dieser Läufflinge einige Nachricht erlangen/ oder dieselbe selbst betreffen würden/ solcher zu Hafft bringen/ und an das Käyserliche General-Gouvernement davon unverzüglichen Bericht einsenden mögen. Riga Schloß den 26 Octob. 1756.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Es ist denen Herren Possessoribus, auch Verwaltern und Disponenten derer publiquen und privaten Güther/ bereits vermittelst Patents vom 30 abgewichenen Monats angesonnen worden/ zu Verpflegung derer Crons-Pferde, über die Station, auf jeden Haacken/ sechs Fuder Heu/ vorräthig zu halten/ und sothane Fourage, auf ergehende Assignation, an die assignirte Regimenter und Commanden unweigerlich verabfolgen zu lassen/ wobey denenselben die Versicherung gegeben worden/ daß jedes Pud Heu mit 8 Cop. und ein Czetwert Haber mit III. Cop. bezahlet werden solle.

Ob nun zwar das Käyserliche General-Gouvernement sich versiehet/ es werde ein jeder/ diese zum Dienst Ihro Käyserlichen Majestät gereichende unumgängliche Anordnung in behörige Obacht genommen haben; So hat man doch/ damit niemand keine Entschuldigung einzuwenden haben möge/ vor nöthig befunden/ das Patent

vom

vom 30 Passati hierdurch nochmahls zu wiederhohlen/ und denen Herren Possessoribus, auch Verwaltern und Disponenten derer publiquen und privaten Güther/ die Obrigkeitliche und ernste Anweisung zu geben/ ermeldte Fourage, nemlich 6 Fuder Heu vom Haacken über die 4 Fuder Stations-Heu/ mithin zusammen mit der Station 10 Fuder Heu vom Haacken/ dergestalt fertig zu halten/ daß solche auf die erste ergehende Assignation geliefert werden können/ und Sich hierdurch allen sonst erfolgenden Verdrusses/ Execution, Verantwortung und Straffe zu entziehen.

Auf dieses Patent, hat ein jedes Guth in dem Kirchspiele/ wohin es gelanget/ zu verzeichnen/ welchen Tag und welche Stunde solches daselbst ersehen worden/ imgleichen wenn und wohin es von da weiter gesendet worden/ der Herr Pastor aber hat solches sodann zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzeley anhero einzusenden. Riga Schloß den 28 Octob. 1756.

L.S. Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen. Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl 1206

Ihro Käyserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach/ wegen nöthiger Verpflegung derer in denen Cantonirungs-Quartieren stehenden Truppen/ die Verfügung getroffen werden müssen/ daß denenselben/ Probiant aus allen hier Creysen zugeführet werden soll; Als wird denen sämtlichen Herren Possessoribus, auch Verwaltern und Disponenten derer publiquen und privaten Güther/ hierdurch Obrigkeitlich und ernstlich angesonnen/ alles dasjenige Korn/ was Sie an Station und Arrende zu liefern schuldig/ auch von vorigen Jahren an Arrende-Roggen restiren/ dergestalt fertig zu halten/ daß solches auf die ergehende Assignationes, welche mit der ersten Schlittenbahne ohnfehlbar ihren Anfang nehmen werden/ prompt, und ohne einiges Manquement gelieffert/ und denen Regimentern und Commanden/ wohin es repartiret/ zugeführet werden könne. Denenjenigen Herren Possessoribus, welche ihr zu liefferndes Quantum nicht vorräthig haben/ wird die ernste

ernste Anweisung gegeben/ das Ermangelnde/ in denen Städten und auf dem Lande/ wo Sie solches erlangen können/ anzukauffen/ indem bey manquirender Lieferung/ keine Entschuldigungen/ wegen Mißwachs/ Mangel/und wie die Nahmen haben mögen/ angenommen/ vielmehr die manquirende mit harter Execution, Straffe/ und nach Befinden mit Verlust der Arrenden angesehen werden sollen. Da diese Verfügung den Dienst Ihro Käyserlichen Majestät betrifft/ so hat Sich ein Jeder hiernach gehorsamlich/ und auf das genaueste zu achten/ und Sich vor unnachbleiblicher schwerer Bestraffung und Verlust zu hüten/ als weshalb alle und jede in Zeiten um so ernstlicher gewarnet werden/ als nachhero keine Entschuldigung und Vorstellung/ statt finden/ oder jemanden von der Lieferung des schuldigen und repartirten Quanti befreyen wird. Riga Schloß den 31 Octob. 1756.

L. S.

Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl

1207

Ihro Käyserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach die in denen Cantonirungs-Quartieren verlegte Truppen/ annoch biß 1mo Januarii stehen bleiben sollen; Als wird hiedurch verfüget.

1) Ein jedes Guth/ welches denen Truppen/ das erforderliche Proviant vorzuschiessen im Stande ist/ hat solches annoch auf den December-Monath zu liefern/ dagegen denen Güthern hiemit die festeste Versicherung gegeben wird/ daß ein jeder/ das an die Truppen über seine Station gelieferte/ in guten Roggen/ aus denen Krons-Magazinen/ sogleich bey Vorzeigung der Quittungen/ wieder ersetzt erhalten soll.

2) Wenn aber ein Guth seine Mannschafft auf den December-Monath selbst zu verpflegen nicht im Stande seyn solte/ so hat selbes/ nach der vorhin emanirten Verordnung/solches sogleich der bey ihm stehenden Compagnie anzuzeigen/ und da diese den Proviant aus dem nächsten Magazin begehren wird/ die zu dessen Führung erforderliche

liche Fuhren ohngesäumt zu geben; Welcher unumgänglichen Obrigkeitlichen Einrichtung sich ein jeder um so mehr schuldigst zu conformiren hat/ als von Ehr. Erl. dirigirenden Senat die gerechte Verfügung ergangen/ daß diese zum Proviant herzugebende Fuhren/ Ordonnance-mäßig bezahlet werden sollen/ welche Bezahlung auch bey der Liquidation mit jedem Guthe baar erfolgen soll.

Von dem 1sten Januarii an/ wird man die mit der Cantonirungs-Last beschwerte Kirchspiele nach Möglichkeit zu soulagiren bedacht seyn. Riga-Schloß den 18ten Novemb. 1756.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Publication.

1208.

Es ist ohnlängst auf dem zwo Meilen von Riga belegenen Guthe Beberbeck durch einen nächtlichen Einbruch, ein beträchtlicher Diebstahl verübet und folgendes entwendet worden:

An Juwelen.

Ein Hals-Band von acht Rubinen und acht Topasen.
Ein Hals Band von Perlen mit vier Rosen von Starr Stein.
Ein Hals-Band von Wachs-Perlen mit Violettenen Auszierungen.
Ein Paar Amethistene Ohrgehänge.
Ein Paar Goldgestreifte Wachs Perlen-Ohrgehänge.
Ein mit schwartzen Sammet und rothen Band besetztes Kästchen, worinnen
Ein brillandirter Ring mit neun Steinen.
Ein Amethisten-Ring mit zween weissen Steinen.
Ein Topasen Ring mit einem grossen und zween kleinen Steinen.
Ein Topasen-Ring mit zween Rubinen.
Ein goldener Ring mit den Buchstaben A. M. C.
Eine Zitter-Nadel mit zurückgebogenen goldenen Blättern, in der Mitte ein weisser Saphir.
Eine Zitter-Nadel, worinnen ein Rubin mit goldenen Blättern in Rosen-Gestalt.
Ein dreykantiger Topas mit goldenen Blättern.
Ein weisser Saphir mit goldenen Spitzen in der Figur eines Sterns.
Ein Paar goldene Arm-Schnallen.
Ein Paar versetzte Arm-Schnallen.
Ein Paar Perlen Arm-Bänder.

An Kleidern.

Ein gelb seidener ausgenäheter Rock.
Ein grün Etamin mit weisser Seide ausgenäheter Rock.
Ein Canefassen breit gestreiftes Jopchen.
Eine gantz feine weisse Schürtze.
Eine Violet Cattunen Schürtze.
Eine grüne seidene ausgenähete Mantille.
Eine schwartz seidene ausgenähete Mantille.
Eine weisse Floretten Mantille.
Eine ausgenähete Mantille von Nessel-Tuch.
Ein rotn Grisetten Kopf-Zeug mit breiten silbernen Spitzen.
Ein Paar feine Küssenbühren.
Ein mit einem doppelten Adler ausgenäheter Strich zur Küssenbühre.
Ein fein geflochtener Korb mit einem Umhange von rothen Atlas, darinnen viel ungeschliffene Topasen nebst andern Juwelen und Kleinigkeiten.

Welches dann vermittelst dieser Publication bekannt gemachet wird, damit der oder diejenige, bey denen von obspecificirten Sachen etwas zum Verkauf gebracht werden möchte, solches zur Käyserlichen General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzeley mit Anzeigung desjenigen, der es zum Verkauf gebracht, einliefern mögen, immassen dafür ein billiger Recompens versichert wird, dahingegen diejenige, bey welchen eines oder das andere von obspecificirten Sachen entdecket werden würde, als Hehler angesehen und gesetzmäßig bestraffet werden sollen. Riga-Schloß den 19ten Novemb. 1756.

(L.S.) Von wegen des Käyserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen. Otto Herrmann v. Vietinghoff.

Auf Befehl,

1209.

Ihro Käyserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Es ist denen Herren Possessoribus und Einwohnern dieses Hertzogthums bereits vermittelst derer unterm 30 Sept. und 28 Octobr. a. c. publicirten Obrigkeitlichen Patenten/ angesonnen worden: zu Verpflegung derer Crons-Pferde/ ausser der ordinairen Station/ auf jeden Hacken 6 Fuder Heu vorräthig zu halten/ und sothane Fourage, auf ergehende Assignationes, an die Regimenter und Commanden, unweigerlich verabfolgen zu lassen.

Wenn nun vor jetzo von der Käyserlichen Oeconomie, auf sothane Ueberlieferung von 6 Fudern/ repartiret worden; Als werden nicht nur obangezogene Patente hierdurch zum drittenmahle wiederhohlet/ sondern es wird auch denen Herren Possessoribus, auch Verwaltern und Disponenten derer publiquen und privaten Güther/ Obrigkeit/. und ernstlich angesonnen/ das repartirte Quantum an Heu/ nebst erforderlichen Haber/ oder in dessen Ermangelung Gersten/ an die assignirte Regimenter prompt und

ohne

ohne einiges Manquement um so williger zu liefern/ da nunmehro ein Theil derer Pferde weiter ins Land verleget/ und dadurch denen Güthern die Zufuhre erleichtert worden. Solten einige Güther den erforderlichen Haber oder Gerste aufzubringen nicht im Stande seyn; So haben dieselbe solches der Compagnie und Commando, an welche Sie mit der Lieferung assigniret sind/ bey Zeiten zu melden/ da denn dieselbe/ auf ihr Anmelden/ den Haber aus denen hiesigen Magazinen fordern und erhalten sollen/ zu dessen Anführung aber bemeldte Güther die nöthigen Fuhren/ ohne einige Weigerung/ prompt herzugeben haben.

Hierbey wird denen repartirten Güthern die ernstliche Verwarnung gegeben/ daß aller/ entweder durch unterlassene Zufuhre der Fourage, oder wegen Nichtgestellung derer Fuhren zu Transportirung des Habers aus denen Magazinen/ entstehende Schaden/ aus deren rehdbarsten Vermögen executivè eingetrieben/ auch daferne dieserhalb ein oder anders Crons-Pferd crepiren würde/ dieselbe zu dem Ersatz/ aus eigenen Mitteln/ zum schärfsten werden angehalten werden. Wornach sich alle/ so es angehet/ gehorsamlich zu achten/ und vor Verdruß und Schaden zu hüten haben. Riga-Schloß den 21ten Novemb. 1756.

(L.S.) Von wegen des Käyserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Herrmann v. Vietinghoff.

1210.

Auf Befehl,

Ihro Käyserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Ob zwar von Zeit zu Zeit durch Obrigkeitliche Patente verfüget worden/ daß niemand Deserteurs bey sich aufhalten und hegen/ vielmehr/ wenn er von dergleichen Nachricht erlanget/ dieselbe zu arretiren/ alle mögliche Bemühung anwenden/ und wenn dergleichen ertappet werden/ solche von Hof zu Hofe/ bis zum nächsten Regiment und Commando, oder zur nächstgelegenen Stadt/ arrestlich fortschaffen lassen solle; So haben doch Ihro Excellence der commandirende Herr General-Feld-Marschall und Ritter von Apraxin, an das Käyserl. General-Gouvernement gelangen lassen/ daß Hochdieselbe aus der Aussage derer wieder ergriffenen Deserteurs mißfällig vernehmen müssen/ wie unterschiedene Einwohner/ nicht allein im Lande/ sondern auch in der Stadt und deren Vorstädten/ die Deserteurs, anstatt solche zu greiffen und anzugeben/ bey sich halten und verheelen/ und durch die Arbeit derselben ihren Nutzen suchen.

Wenn

Wenn nun hierdurch die Desertion vermehret/ und Ihro Käyserlichen Majestät Dienst und Interesse ein nicht geringer Schaden zugefüget wird/ dergleichen strafbahres Betragen aber auf keinerley Weise ferner geduldet werden kan; Als wird denen sämtlichen Einwohnern dieses Hertzogthums/ sowohl auf dem Lande als in denen Städten/ hiermit anderweit auf das schärffste Obrigkeitlich anbefohlen/ daß niemand dergleichen herumvagirende Deserteurs bey sich aufhalten oder verheelen/ vielmehr ein ieder/ als ein getreuer Unterthan Ihro Käyserlichen Majestät nach seiner Eydes-Pflicht/ allen Schaden von dem Interesse Ihro Käyserlichen Majestät abzuwenden/ so bald er von Deserteuren Nachricht erlanget/ solches sofort bey dem nächsten Regiment oder Commando anzeigen solle/ immassen derjenige/ so einen Deserteur bey sich aufgehalten oder verheelt zu haben überführet wird/ vor jeden Mann zur Straffe 100 Rubel bezahlen/ und diese Straffe von demselben sofort executivè eingetrieben/ er auch überdem/ wegen gebrochener Eydes-Pflicht und übertretener Obrigkeitlichen Befehle/ aufs ernstlichste gestraffet werden solle. Wornach sich ein jeder genau zu achten: Auch haben die sämtliche Herren Possessores, oder in deren Abwesenheit die Disponenten derer Güther/ nicht weniger in denen Städten/ alle Haußwirthe/ sich vermittelst Unterschreibung dieses Patents zu verbinden/ diesem allen aufs genaueste gehorsamlich nachzukommen. Die Herren Pastores aber haben insbesondere dieses Patent, welches alle zwey Monath in beyden Sprachen zu wiederholen/ der Bauerschafft aufs deutlichste und nachdrücklichste einzuschärffen. Riga Schloß den 3 Decemb. 1756.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

ORDRE. 1211.

Nachdem E. Erl. dirigirender Senat, vermittelst Ukase vom 19 Passati, anhero verfüget, daß auf jeder Station, ausser denen ordentlichen Postirungs-Pferden, annoch sechs tüchtige Schüß-Pferde aus dem Lande gestellet werden sollen, und zu dem Ende die Repartitiones ausgefertiget und hiebeygefüget worden; Als wird denen Herren Possessoribus derer repartirten Güther hierdurch Obrigkeitlich angesonnen, in Stellung der Schüß-Pferde, auf die benannten Tage sich prompt zu bezeigen, unter der Verwarnung, daß vor jedes Pferd, so entweder gar nicht, oder nicht zu behöriger Zeit gestellet wird, von dem Possessore fünff Thlr. Strafe um so mehr eingetrieben werden sollen, als von E. dirigirenden Senat die Saumselige mit harter Strafe comminiret werden.

Wor-

Wornach diejenige, so es angehet, sich genau zu achten und für Strafe zu hüten haben. Riga Schloß den 5 Decemb. 1756.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl, 1212.

Ihro Käyserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Da die/ zur Verpflegung derer Trouppen im Lande/ errichtete Magazins, noch nicht völlig zu Stande gebracht werden können; Als wird von denen Herren Possessoribus hiermittelst begehret/ ihren Einquartirten/ und denen/ wohin sie vorhin repartiret worden/ den benöthigten Proviant annoch bis zum 20 des instehenden Januarii-Monaths verabfolgen zu lassen/ immassen denenselben hierdurch die Versicherung ertheilet wird/ daß sothane Lieferung/ denenjenigen/ die deren Bezahlung mit Gelde nicht annehmen wollten/ in natura an guten Roggen aus denen Magazins refundiret werden solle. Diejenigen aber/ welche sothane Lieferung zu præstiren nicht vermögend seyn würden/ haben solches deren Einquartirten sogleich anzuzeigen/ und die zum repartirten Quanto erforderliche Fuhren herzugeben/ damit solches aus dem nächstgelegenen Magazin verab-

herabfolget und denen Regimentern zugeführet werden konne. Riga Schloß den 21 Decemb. 1756.

L. S. Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen. Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl, 1213

Ihro Käyserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach Ihro Excellence der commandirende Herr General-Feld-Marchall, Obrist-Lieutenant von Ihro Käyserl. Majestät Leib-Guarde und derer Rußischen Orden Ritter von Apraxin, zum Behuf der in diesem Hertzogthum Liefland subsistirenden Armée vor nöthig erachtet/ auch aus der Province Oesel eine zureichende Quantité Fourage anhero zu ziehen/ und zu solchem Ende von dem Käyserlichen General-Gouvernement, sowohl an die Provincial-Cantzeley/ als an ein Land-Raths-Collegium die gehörige Verfügungen ergangen; Als werden hiernächst die sämtliche Eingesessene der Province Oesel aufs ernstlichste und nachdrücklichste admoniret/ sich denen dieserhalben zu machenden Veranstaltungen ohne Ausnahme zu conformiren/

formiren/ ihren gesammten Vorrath an Heu/ Gerste oder Haber getreulich anzuzeigen/ und nach Abzug desjenigen/ was zur Hofes Nothdurft unumgänglich erforderlich/ das übrige durch dasige Bauern/ an die angewiesene Oerter/ unweigerlich transportiren zu lassen/ gestalt dann dasjenige/ was dermassen/ ausser der Stations-Fourage, von dem eigenen Vorrath geliefert werden wird/ mit baarem Gelde/ nehmlich denenjenigen/ die die Lieferung nach Salis thun werden/ Dreyßig Lieſpf. Heu mit Einem Rubel und Funffzig Copecken und ein hiesiger Lof Gersten mit Sechs und Funffzig Copecken, und denen nach Pernau liefernden/ Dreyßig Ließpf. Heu mit Einem Rubel und Zwanzig Copecken, und ein hiesiger Lof Gerste mit Funfzig Copecken, für die zu liefernde Stations-Fourage aber/ ausser der Vergüthung in der Liquidation nach Crons-Taxa, auch für die Fuhre/ und zwar für jeden Parnes von Einhundert und Zwanzig Ließpf. Heu Zwey Rubel, und für jede Fuhre Stations-Gersten ein Halber Rubel bezahlet werden soll.

Wie man sich nun versiehet/ daß ein jeder in dieser Ihro Käyserlichen Majestät Dienst und Interesse betreffenden wichtigen Angelegenheit/ den allerunterthänigst getreuen Eyfer zu bezeugen und alles mögliche/ zu Aufbringung der erforderlichen Fourage beyzutragen/ unermüdet seyn werde; so haben dahingegen diejenige/ welche sich wider Vermuthen hierinnen säumig oder gar widerstrebend bezeugen würden/ es lediglich Ihnen Selbst zu imputiren/ wenn ausser der ohnfehlbahr erfolgenden Verantwortung und Straffe/ wider Dieselbe/ die erforderliche Zwangs-Mittel/ zu Erhaltung des anverlangten/ ohne Anstand/ werden adhibiret werden. Wornach alle und iede/ sich gebührend zu achten und für aller Ungelegenheit/ Verantwortung und Straffe zu hüten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 7 Januarii 1757.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Käyserin und Selbstherrscherin

aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach in diesem Käyserl. General-Gouvernement, und allen hiesigen Provincien, in diesem 1757sten Jahre, abermahls vier allgemeine Fast-Buß- und Beth-Tage gehalten und gefeyert werden sollen, und hierzu der 7. Martii, der 6. Junii, der 12. Septembr. und 12. December bestimmet, und die beygefügt verzeichnete Texte, zu denen Vor- und Nachmittags-Predigten, erwehlet und ausersehen worden; Als wird solches allen und jeden dieses Käyserlichen General-Gouvernements Einwohnern, in denen Städten und auf dem Lande, hiermit kund gemacht, und verordnet: Daß ein jeder, an diesen allgemeinen Fast-Buß- und Beth-Tagen, sowohl in Christlicher Vorbereitung, als andächtiger Begehung dererselben, Enthaltung von Speise und Tranck, und gäntzlicher Unterlassung aller Arbeit und weltlichen Geschäffte, dem unterm 19. Februarii 1729. ergangenen und hierdurch nochmahls

Dieses muß ju jedermanns Notice von der Cantzel publiciret/ von Hof zu Hof umher gesandt und dem Pastori loci wieder zugestellet werden.

mahls wiederholten Patente, sich gemäß bezeugen, und demselben, bey Vermeydung unnachbleiblicher harten Bestraffung, in keinerley Weise zuwieder handeln solle. Wornach sich alle, auf dem Lande und in denen Städten, insonderheit aber die Herrn Pastores, vornehmlich auf dem Lande, behörig zu achten, und dieses, zwey Sonntage vor jedem angeordneten Fast-Buß- und Beth-Tage, denen Gemeinden, von der Cantzel bekant zu machen, und dieselbe zur Christlichen Vorbereitung und fleißiger Abwartung des GOttes-Dienstes ernstlich anzumahnen haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 2ten Jan. 1757.

L.S. Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Texte.

Zu denen auf das Jahr 1757 angeordneten allgemeinen Fast- Buß- und Beth-Tagen.

Am Ersten, den 7. Martii.

Vormittags. Jesai. I, 2. 3. 4.

Nachmittags. Hebr. VI, 4. 5. 6.

Am Andern, den 6. Junii.

Vormittags. Thren. III, 39. 40. 41. 42.

Nachmittags. Luc. XV, 20. 21. 22. 23. 24.

Am Dritten, den 12. Septemb.

Vormittags. Jerem. X, 23. 24.

Nachmittags. Joh. VI, 44.

Am Vierten, den 12. Decemb.

Vormittags. Habac. II, 3. 4.

Nachmittags. Hebr. X, 36. 37. 38. 39.

Auf Befehl, 1215.

Ihro Käyserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach dem Käyserlichen General-Gouvernement zu wissen nöthig/ wie viel bis hierzu von dem Lande würklich an Heu an die Regimenter und Commanden geliefert worden/ auch das Interesse derer Herren Possessorum selbst solches erfordert; Als wird denen Herren Possessoribus, auch Verwaltern und Disponenten, derer publiquen und privaten Güther dieses Hertzogthums/ hierdurch Obrigkeitlich angesonnen; daß ein jeder/ wieviel Heu/ und an wem/ bis zum Ende Decembris des abgewichenen Jahres/ von dessen Guthe/ laut in Händen habenden Quittungen/ an die Regimenter und Commanden würcklich geliefert worden/ auf das accurateste aufgeben/ und diese Nachricht/ aus den Rigischen und Wendischen Creyßen/ längstens binnen 14 Tagen/ an die hiesige Käyserliche Oeconomie, aus den Dorpt und Pernauschen Creyßen aber/ an die Käyserliche Oeconomie in Dorpat/ ohnfehlbar einliefern solle.

Würde

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret/ vom Hof zu Hof umher gesandt und dem Pastori loci wieder zugestellet werden.

Würde ein oder der andere derer Herren Possessorum sich hierunter saumselig erweisen / so hat derselbe Sich selbst zuzuschreiben / wenn Er / bey denen bereits ergehenden und künfftig zu emanirenden Repartitionen / vor andern Güthern prægraviret wird.

Solte aber / wider alles Vermuthen / ein oder anderer ein Mehrers / als er würcklich geliefert / aufgeben / und Er dieser Unrichtigkeit / bey künftiger Liquidation, durch dessen eingelieferte Quittungen / überführet werden; Hat derselbe / wegen sothaner Vilipendirung der Obrigkeitlichen Verfügungen / einer fiscalischen Action und exemplarischen Straffe ohnfehlbar zu gewärtigen. Und damit dieses um so gewisser zu jedermanns Wissenschafft gelangen möge / so werden sämtliche Herren Possessores auch Verwaltere und Disponenten ernstlich moniret / dieses Patent, in iedem Kirchspiel / von Hof zu Hof / nach daraufgesetztem Dato des Empfangs / dem nächsten Guth unverzüglich / und zuletzt dem Herrn Pastori zuzusenden / nicht aber / wie bis anhero an unterschiedenen Orthen geschehen / unverantwortlich bey sich liegen zu lassen / immassen diejenige / so dessen schuldig erfunden werden / mit unnachbleiblicher Straffe beleget werden sollen / Wornach sich gehorsamlich zu achten. Riga Schloß den 11 Januarii 1757.

(L.S.) Von wegen des Käyserl General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen. Otto Herrmann v. Vietinghoff.

Publication.

1210.

Demnach vermittelst Er Ober-Proviants-Cantzeley unterm 31 Decemb. a. p. emanirten Ukase anbefohlen worden / daß zu Completirung derer hiesigen Magazins auf das 1757 Jahr eine Quantite von 315830 Czetwerte Mehl / nach Proportion dessen die gehörige Quantite Grütze / und 162411 Czetwerte Haber angeschaffet werden / und deshalb durch Patente in diesem Gouvernement publiciret werden solle. Als wird solches allen und jeden Eingesessenen dieses Hertzogthums Liefland und der Province Oesel bekannt gemachet und jedermänniglich angedeutet / daß diejenige / so eine Parthey Proviant und Haber liefern wollen / sich deshalber und wegen Verabredung des Handels / imgleichen der Quantite des zuliefernden / und was deme in Ansehung der Zeit und sonst anhängig / bey des Herrn General-Lieutenant und Vice-Gouverneuren Wojeykow Excellence zu melden / und anda fernern Bescheid zu gewärtigen haben. Riga Schloß den 21 Januarii 1757.

L.S. Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen. Otto Hermann v. Vietinghoff.

1217.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majestät

ELISABETH PETROWNA,

Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach vermöge Es Erl. dirigirenden Senats unterm 13 hujus Mens. & Anni anhero ergangenen Ukase eine neue Revision und Ausrechnung derer Güther in allen vier Crayſen dieser Province, unter Direction, des die Vices eines General-Oeconomie-Directoris vertretenden Herrn Land-Raths, Carl Gustav von Buddenbrock vorgenommen und formiret, auch dazu der Anfang unverzüglich gemachet werden soll; Als wird zu Erreichung dieses Endzwecks hiermit folgendes Obrigkeitlich verordnet und anbefohlen:

1) Hat ein jeder Possessor und Verwalter von publiquen und privaten Güthern, mit Zuziehung der Staraſten oder Cubiassen, Schiltere, Rechtsfindere, auch anderer betrauten und aufrichtigen Leuthe, imgleichen ein jeder Priester von seinem Pastorate, den gegenwärtigen Zustand und das Vermögen eines jeden unterhabenden Bauer-Gesindes an Menschen, Pferden, Anspann und Vieh, genau zu untersuchen und zu erforschen, und darüber sowohl, als von allen besetzten und wüsten Haacken, Ländereyen und Gelegenheiten eine accurate Specification nach dem gewöhnlich unterschriebenen Formular, unter ihrer Nahmen eigenhändiger Unterschrifft, bey der Revisions-Commission in Termino, der von derselben vorhero notificiret werden wird, beyzubringen.

2) Müssen richtige Wacken-Bücher von allen besetzten und wüsten Gesindern, Ländern und Haacken, und welchergestalt nach Anleitung der vormahligen Wacken-Bücher, ein jeder Bauer die Arbeit und Zinse bishero nach dem innhabenden Lan-

de,

de, oder der Haacken-Zahl zu præstiren, oder an Gelde zu zahlen verbunden sey, auch welche Gelegenheiten und Bauer-Länder, sonsten von Teutschen oder andern Leuthen besessen, und welche davon nach dem Hofe gebrauchet und bearbeitet werden, zeitig angefertiget und unter des Possessoris oder Verwalters eigenhändiger Unterschrifft bey der Commission in Termino eingeliefert werden.

Desgleichen müssen 3) richtige Verzeichnisse von allen zu jedem Guthe gehörigen Hofes-Appertinentien und deren Beschaffenheit und Einkünfften verfasset und unter gleichmäßiger Unterschrifft beygebracht werden.

4) Solten sich irgends unter einem Guthe fremde Bauern befinden, die ihrem Eigenthümer oder Erbherrn rechtlicher massen ausgeantwortet oder abgegeben werden müssen, so müssen solche zufolge Obrigkeitlicher Verordnung, ohne Verzögerung dahin geliefert, oder bey der Commission aufrichtig angemeldet werden, damit jedem das Seinige zuerkandt, und nachmahls keine Confusion in der Revision dadurch verursachet werden möge.

5) Da es sich auch öffters zuträget, daß etliche Bauern, währender Untersuchung und Revision, von einem Guthe zum andern herumstreichen, damit sie nirgends mögen angeführet und annotiret werden; So wird hiermittelst nachdrücklich verordnet, daß die Bauerschafft von dem Possessore oder Verwalter scharff angehalten werden möge, dergleichen Leuthe, wann sie zu ihnen kommen, alsbald im Hofe anzugeben, worauf sodann dem Erbherrn ungesäumt davon Part gegeben, von diesem aber solches der Revisions-Commission, falls solche Leuthe noch nicht verzeichnet wären, angemeldet, und mit ihrem Vermögen specificiret werden müssen. Wie dann auch nicht weniger ein jeder Possessor oder Verwalter schuldig seyn soll, seine unter andern Güthern im Lande etwa habende Erb-Bauern richtig zu benennen und anzugeben.

6) Werden alle und jede Obrigkeitlich anermahnet, obangeführte Verzeichnisse, Wacken-Bücher und Angaben aufrichtig und ordentlich ohne einigen Vorbehalt und Unterschleiff zu verfassen und beyzubringen, immassen diejenige, bey welchen nachmahls eine Unrichtigkeit oder Unterschleiff befunden werden möchte, fiscaliter belanget, und dem Publico vor alles satisfait zu werden, angehalten werden sollen.

7) Wann auch vermittelst Es Erl. dirigirenden Senats Ukase verfüget worden, daß die Klagen dererjenigen, welche durch die vorige Revision de Anno 1744 graviret zu seyn sich befunden, bey jetziger Revision, nach der Güther und Umstände wahren Beschaffenheit, aufs genaueste untersuchet werden sollen; Als haben die Herren Possessores, ihre Gravamina, bey jetziger Revisions-Commission, behörig anzubringen, welche sodann solche nach Maaßgebung Es Erl. dirigirenden Senats gerechtsamsten Ukase aufs genaueste zu untersuchen und zu beprüfen angewiesen worden. Wornach sich alle und jede gebührend zu achten haben. Riga Schloß den 25 Januarii 1757.

(L. S.) Von wegen des Käyserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Herrmann v. Vietinghoff.

1217.

Dieses muß zu jedermanns Not
ce von der Cantzel publicir
von Hof zu Hof umher gesandt u
dem Pastori loci wieder zugest
let werden.

1218.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majestät

ELISABETH PETROWNA,

Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen/ ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da die aus dem Lande eingehende häufige Klagen über den Mangel des Getreydes/ sonderlich unter der Bauerschafft/ das Käyserliche General-Gouvernement nöthigen/ diejenigen Abflüsse/ wodurch dieser Mangel verursachet wird/ so viel möglich zu hemmen und zu verstopfen: Und dann klärlich zu Tage lieget/ daß dieser Mangel des Getreydes hauptsächlich durch den übermäßigen Brandweins-Brand/ welcher sowohl auf dem Lande/ als in denen Städten getrieben wird/ entstehen müsse; Als wird hiermit Obrigkeitlich verordnet:

1) Daß diejenige/ so des Brandweins-Brandes nicht berechtiget sind/ sich dessen nach Maaßgebung/ derer ergangenen Obrigkeitlichen Verordnungen und besonders des unterm 26 Novembr. 1730 emanirten Patents/ bey Vermeydung der darinnen gesetzten Strafe gäntzlich enthalten/ und demnächst nach Vorschrifft des unterm 10 Septembr. 1741 publicirten Patents/ von denen Bauern in denen Krügen kein Getreyde gegen Brandwein entgegen genommen werden solle/ immassen jetzt angezogene

Den eingeschränkten Brandtweins-
Brand betr.

zogene Verordnungen hierdurch wiederhohlet, und deren genaue Befolgung denen, die es angehet, aufs nachdrücklichste eingeschärfet wird. Und da

2) Eingangs gedachter maaßen, der übermäßige Brandweins-Brand, den Vorrath an Getreyde hauptsächlich verringert; so hat das Käyserliche General-Gouvernement, nicht nur, auf die, von Ihro Excellence, dem commandirenden Herrn General-Feld-Marchall &c. und Ritter von Apraxin, anhero ergangene Verfügung, den Brandweins-Brand in der Stadt Riga um ein ansehnliches moderiret, sondern es findet dasselbe auch von der unumgänglichen Nothwendigkeit, denen Herren Possessoribus, wie auch denen Verwaltern und Disponenten derer publiquen und privaten Güther dieses Hertzogthums, Obrigkeitl. und ernstlich anzusinnen, diesen Brand anders nicht zu treiben, als es die eigene Gefälle derer Güther, und die Bedürfnisse der Bauerschafft, deren Unterhaltung hauptsächlich hiebey zum Augenmerck zu nehmen ist, verstatten. Insonderheit wird denenjenigen Herren Possessoribus, die den Brandweins-Brand so excessivè treiben, daß sie nicht nur alle Hofes-Gefälle, sondern auch so gar eine grosse Parthey aufgekauften Getreydes in Brandwein verwandeln, mithin dadurch den Mangel an Getreyde sehr vermehren helffen, auf das nachdrücklichste injungiret, diesen an sich unbilligen, und sonderlich bey jetzigen Zeiten nicht zu verstattenden Vertreib des Getreydes einzustellen, und in obige vorgeschriebene billige Gräntzen einzuschräncken: wie dann diejenige, die dieser Obrigkeitlichen Admonition und Verfügung nicht Gehör geben, sich selbst die Gefahr und Strafe beyzumessen haben, durch welche sie, nach geschehener Untersuchung, vor eine solche Gewinnsucht, dem benachtheiligten Publico werden aufkommen müssen.

In Ansehung derer publiquen Güther aber, werden die vorhin wegen des Brandwein-Brandes ergangene Verordnungen aufs schärfste wiederhohlet, und jedem Possessori, bey fiscalischer Ahndung, aufs nachdrücklichste angesonnen, nichts mehr zu brennen, als so viel zu nothdürftiger Verlegung ihrer Krüge, und zum Hofs-Behuf erforderlich ist; auch den Vorrath des Getreydes, auf keine Weise so zu verringern, daß die unterhabende Bauerschafft, vor deren Sustentation jeder Arrendator, nach dem Contract, zu sorgen schuldig ist, in Noth gerathe. Wornach sich alle und jede gehorsamlich zu achten haben. Riga-Schloß den 31 Januarii 1757.

(L. S.) Von wegen des Käyserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Herrmann v. Vietinghoff.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret/ von Hof zu Hof umher gesandt und dem Pastori loci wieder zugestellet werden.

Publication.

Nachdem das Käyserl. General-Gouvernement, vermittelst eines von dem Käyserl. General-Gouvernement des Hertzogthums Esthland, unterm heutigen Dato eingegangenen Requisitorial-Schreibens die Nachricht erhalten/ was massen in der Nacht zwischen dem 13 und 14 hujus, der Herr Capitaine Herrmann Johann Friederici, von dem Herrn Collegien-Assessore Manteuffel genannt Zoege, dergestalt verwundet worden/ daß ersterer nach der empfangenen Wunde todt zur Erde gefallen/ letzterer aber nach vollbrachter That sich sogleich entfernet habe/ und aller angewandten Bemühung ohnerachtet/ weder ausfindig gemachet noch erforschet werden können; Als wird solches hierdurch bekannt gemachet und einem ieden derer hiesigen Landes-Eingesessenen und Einwohnern/ die Obrigkeitl. Anweisung gegeben/ und aufs nachdrücklichste anbefohlen/ obbemeldten Herrn Collegien-Assessor, falls derselbe in diesem Hertzogthum Liefland irgendwo entdecket werden würde/ sogleich zu arretiren und unter sichern Gewahrsam zur Käyserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzeley/ anhero/ oder da der Ort der Arretirung näher nach Reval gelegen seyn würde/ an das dasige Käyserl. General-Gouvernement einzuliefern: Gestalt dann alle und jede

auf

auf das nachdrücklichste admoniret werden/ bey Arrestirung des Herrn Collegien-Assessoris Manteuffel genannt Zoege, einer dem andern/ auf Verlangen hülfliche Hand zu bieten und sich aller im widrigen Fall ohnfehlbar erfolgenden Verantwortung und Straffe zu entledigen. Riga-Schloß den 20 Febr. 1757.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl

1220.

Ihro Käyserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Obgleich vermittelst Patents vom 11 Januarii a. c. verfüget worden/ daß die Güther dieses Hertzogthums/ auf das accurateste aufgeben sollen/ wie viel Heu/ ein jedes Guth/ und an wen/ bis zum Ende des Decembris, laut in Händen habenden Quittungen/ von denen auf jeden Haacken repartirten Zehn Fudern geliefert/ wobey zugleich verordnet worden/ besagte Quittungen über das abgelieferte Heu/ längstens binnen 14 Tagen an die hiesige Käyserliche Oeconomie ohnfehlbar einzusenden; So hat doch das Käyserliche General-Gouvernement mißfällig vernehmen müssen/ daß dieser Obrigkeitlichen Verfügung nicht von allen Güthern gehörig nachgelebet worden.

Wann aber das sämmtliche repartirte Heu/ sowohl die gewöhnlicher massen von jedem Haacken zu liefernde vier Fuder/ als auch die ausserdem von jedem Haacken zu liefernde sechs Fuder/ ohne alle Ausnahme und Einwendung/ völlig geliefert werden müssen/ und man gleichwohl noch nicht zuverläßig erfahren können/ was würcklich geliefert wor-

worden, oder nicht; Als wird denen sämtlichen Güthern des Rigischen und Wendenschen Creyses hiedurch Obrigkeitlich und ernstlich anbefohlen, daß ein jeder / der noch nicht 10 Fuder vom Haacken geliefert / oder in einer monathlichen Lieferung stehet / durch welche die 10 Fuder den 1sten Maji abgeliefert seyn werden: so viel Fuder / als noch an den 10 Fudern vom Haacken fehlen / unverzüglich bey der noch anhaltenden Schlittenbahn in das hiesige Magazin anhero zu liefern habe / widrigenfalls diejenige / so solches unterlassen / sich schlechterdings selbst zuzuschreiben haben / wenn dieselbe nicht nur in schwere Verantwortung fallen / sondern auch mittelst Execution, werden angehalten werden / das restirende Heu / bey der schlechtesten Jahres-Zeit anhero zu liefern. Wer aber bereits 10 Fuder geliefert / oder bis primo Maji an die Regimenter so viel liefern wird / als dieses Quantum austrägt / ist hierunter nicht begriffen / und soll von aller Lieferung frey seyn. Wornach sich diejenige / so solches angehet / gebührend zu achten haben. Riga Schloß den 24. Febr. 1757.

(L. S.)

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Publication. 1221.

Auf speciellen Befehl Ihro Excellence des commandirenden Herrn General-Feld-Marchalls, Obrist-Lieutenants von Ihro Käyserl. Majestät Leib-Garde und beyder Rußischen Reichs-Orden wie auch des weissen Adler Ordens Rittern / Stephan Fedorowitz Apraxin, wird hiermit allen Herren Possessoribus auch Disponenten und Verwaltern Obrigkeitlich und ernstlich angedeutet / daß ein jeder genau / nach Eyd und Pflicht aufgeben solle / was Er nach Abzug des / zu seinem Unterhalt und zur Saat für sich und die Bauerschafft unumgänglich erforderlichen / an Gersten und Haber / übrig habe / welches dann ein jeder bey dieser General-Gouvernements-Cantzeley mit der ersten Post getreulich anzuzeigen hat.

Da auch bey jetzt abgegangener Bahn / das Heu / dessen Einfuhre mittelst Patents vom 24 Febr. a. c. anbefohlen worden / einzuführen unmöglich seyn will; Als wird denen Güthern / die nach diesem jetzt allegirten Patent, annoch Heu einzuführen schuldig sind / anbefohlen / solches nicht abzuführen / sondern unter guter Bewahrung bis auf weitere Verfügung aufzubehalten. Riga Schloß den 11 Martii 1757.

(L. S.)

Von wegen des Käyserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Herrmann v. Vietinghoff.

1222.

1222.

Auf Befehl,

Ihro Käyserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach Ihro Käyserliche Majestät / Inhalts Es Erlten Dirigirenden Senats, unterm 26. des abgewichenen Monaths / auf die / von dem Käyserlichen General-Gouvernement beschehene Vorstellung / anhero ergangenen Ukase, aus allerhöchster Landesmütterlicher Huld allergnädigst zu befehlen geruhet haben / daß der nothleidenden publiquen Bauerschafft / eine bestimmte Quantitè Roggen / aus denen Crons-Magazins vorgeschossen / sothaner Vorschuß aber im Septembr. Monathe / vor Einrückung derer Trouppen in die Winter-Quartiere hinwiederumb ersetzet werden solle; Als wird sothane der publiquen Bauerschafft angediehene allerhöchste Käyserl. Gnade hiermittelst allen und jeden Arrendatoribus derer publiquen Güther bekandt gemachet und denenjenigen die für ihre unterhabende publique Bauern eines Vorschus-

ses

ses unumgänglich bedürffen/ die Obrigkeitliche Anweisung gegeben/ solches und wiebiel Sie zum Vorschuß verlangen/ bey der hiesigen und Dorpatschen Oeconomie, und Pernauschen Creys-Commissariat, nach Belegenheit der Güther/ ohne den geringsten Anstand anzuzeigen/ und die dazu erforderliche Fuhren anzuweisenden Orths/ abzusenden/ da sodann denenselben/ jedoch nicht anders als gegen deren Revers, daß Sie das zum Vorschuß erhaltene Getreyde im Septembr. a. c. hinwiederumb ohne einiges Manquement abliefern/ und dafür mit ihrem gesamten Vermögen aufkommen wollen und sollen/ die benöthigte Quantité Roggen aus denen Crons-Magazins verabfolget werden soll. Riga-Schloß den 7ten May. 1757.

(L.S.)

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Publication. 1223.

Demnach dem Käyserlichen General-Gouvernement von dem hiesigen Artillerie-Commando notificiret worden/ daß alle diejenige/ welche an gedachtes Artillerie-Commando, für geschehene Lieferungen etwas zu fordern haben/ die deshalber in Händen habende Quittungen bey dem Herrn Artillerie-Major Babrow, produciren und der prompten Bezahlung gewärtig seyn sollen; Als wird solches hiemit bekandt gemachet/ damit ein jeder seine in Händen habende Qvittungen bey gedachtem Herrn Artillerie Major produciren/ u. das Geld empfangen möge. Riga-Schloß den 9. May. 1757.

(L.S.) Von wegen des Käyserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Herrmann v. Vietinghoff.

P.S. Es ist am abgewichenen 24. Passati von dem Guthe Römershoff, ein Hoffs-Schmied Nahmens Adam, von Geburt ein Esthländer entwichen, derselbe ist von langer und schmaler Statur, hat ein länglichtes glattes Gesicht, kleine graue Augen, und eine kleine Nase, ist da er entlaufen, in einem grauen Lettischen Rock und mit einem Peltz gekleidet gewesen und hat sich, laut eingegangener Nachricht, einige Tage lang in dem Essenschen Kruge aufgehalten.

Wer diesen Läufling irgendwo betreten möchte, hat denselben so fort arrestlich anhero einzuliefern und dagegen einen Recompens von zehn Rubel zu gewärtigen.

Von Gottes-Gnaden Wir Elisabeth die Erste, Kayserin 1224

und Selbstherrscherin von allen Reußen

&c. &c. &c.

Die Mütterliche Gnade und Vorsorge, so Wir während Unserer glücklichen Regierung bey allen Vorfällen gegen Unsere getreue in Lief- und Estland wohnende Unterthanen bewiesen, können dieselben nicht anders als mit der größten Ehrfurcht erkennen, und selbst Wir nehmen mit dem äußersten Vergnügen Theil daran, wenn Wir Gelegenheit finden, dieselben in die blühendsten Umstände zu versetzen, und ihnen Unsere höchste Mütterliche Vorsorge angedeihen zu lassen: aus diesem Bewegungs-Grunde haben Wir auch anjetzo zu mehrerer Aufnahme des Commercii, und besserer Entrichtung aller Abgaben in Est- und Liefland allergnädigst verordnet, damit die in Est- und Liefland unterschiedene und viele ausländische Müntz-Sorten, schlechten Gehalts, so zum Schaden des Publici daselbst rouliren, gäntzlich abgeschaffet, eine neue Silber-Müntze mit Unserm Portrait, Unseres Reichs und der Est- und Liefländischen Wappens, prägen zu lassen, nach bemeldten Provintzen zu benennen, und dieselben mit einer Lateinischen Umschrifft zu versehen, damit selbige in bemeldten Est- und Liefländischen Provintzen füglicher im Commercio und unter denen ausländischen Einwohnern gang und gäbe seyn können. Wir verordnen demnach, daß diese bemeldte neue Silber-Müntze auf nachgesetzten Fuß eingerichtet werde. 1.) Sollen dieselben in allen Stücken nach denen von Uns approbirten und hierunter befindlichen Abdrucken gemüntzet werden; nehmlich es sollen selbige aus gantzen, halben, und viertel Livonesen bestehen, die Scheide-Müntze aber aus vier und zwey Copecken-Stücken; die gantzen, halben, und viertel Livonesen wieauch die vier Copeckens von der zwey und siebenzigsten, die zwey Copecken-Stücke aber von der sechs und dreyßigsten Probe; und aus einem Pud Silber von der 72sten Probe, sechshundert ein und zwantzig gantze; Tausend zweyhundert zwey und vierzig halbe; zwey Tausend vier Hundert drey und neunzig Viertel-Livonesen; Funfzehn tausend neun und funfzig vier Copecken, und aus einem Pud Silber von der 36sten Probe, funfzehntausend sechshundert und neun zwey Copecken-Stücke. Diese Müntzen sollen daselbst im Handel und Wandel nicht allein gangbar, sondern auch in Unserer Casse zu nachfolgenden Preisen angenommen werden: Die gantzen Livonesen zu sechs und neunzig, die Halben zu acht und vierzig, und die Viertel zu vier und zwantzig Copecken, die vier und zwey Copecken-Stücke aber, nach ihrer wahren Benennung; weßhalben oben angeführte Preise auf einer jeglichen Müntze an gehörigem Orte mit Ziffern angedeutet werden soll. 2.) Diese neu verordnete Müntzen sollen einzig und allein in Est- und Liefland bis Narva nebst denen Rußischen kupfernen gantzen, halben, und viertel Copecken gangbar seyn, und weilen bemeldte Provintzen nicht sobald mit diesen neuen Müntzen genugsam versehen werden können, um alle bisherige in obigen Provintzen gangbar seyende ausländische geringhaltige Müntz-Sorten gäntzlich abzusetzen; so erlauben Wir allergnädigst, daß solche wie vordem, sowohl im Handel und Wandel gangbar als auch in Unserer Cassa zu allen Abgaben, nach ihrem innerlichen Werth angenommen werden, wie solcher in beygefügter Valvations-Tabelle angezeiget, und wann von diesen geringhaltigen und ausländischen Müntz-Sorten in Unserer Cassa eingelauffen, solche nicht auszugeben, sondern selbige nach Moscau zur Vermüntzung an Unser Müntz-Hauß zu senden. 3.) Damit auch das dasige Commercium, Handel und Wandel, bis zu der Zeit, daß bemeldte Provintzen mit obigen angeführten neuen Müntz-Sorten zur genüge versehen, keines Auffenthalts und Verhinderung ausgesetzet werden, so sollen alle Rußische goldene und silberne Geld-Sorten gleichfals wie vordem in bemeldten Provintzen bis auf weitere Verordnung gangbar seyn. 4.) Im übrigen ist Unser gnädigster Wille, daß zu jedermänniglicher Nachricht, diese Unsere gnädigste Verordnung, in Unserm gantzen Reiche durch den Druck kund gemacht, und dabey die obigen von Uns festgesetzten Müntzen abgebildet werden; welches also hiemit zu jedermänniglicher Nachricht bekannt gemacht wird.

Valvations-Tabelle.

Nach welcher die in Est- und Liefland gangbare ausländische Müntz-Sorten bey allen Abgaben und Bezahlungen in Ihro Kayserl. Majestät Cassa nach ihrem innerlichen Werthe anzunehmen.

Nr.	Namen der Münzen.	Preiß jeder Münze nach ihrem innern Werth. Rubl.	Cop.
1.	Ein Schwedisches Achtmarckstücke oder doppelter Carolin.	1.	28 1/2
2.	Ein Schwedisches Viermarckstück oder Carolin.	"	62
3.	Ein Zweymarckstück oder halber Carolin.	"	31
4.	Ein Marckstück oder viertel Carolin.	"	15 1/2
5.	Ein Schwedisches zehn Oehrstück.	"	13 1/4
6.	Ein Schwedisches fünf Oehrstück.	"	6 1/2
7.	Ein Schwedisches vier Oehrstück.	"	5
8.	Alte Schwedische Ferdinge, so noch gangbar, Das-Stück.	"	1 1/4
9.	Pommerische zwey Groschen.	"	5
10.	Bremische zwey Groschen.	"	6
11.	Lüneburgische zwey Groschen.	"	6 1/4
12.	Vier Rundstücke.	"	6
13.	Pohlnische und Preußische alte Tymphe.	"	15
14.	Neue Pohlnische Tymphe.	"	13
15.	Neue Schwedische Tymphe.	"	13
16.	Alte Pohlnische Schostacken.	"	4 3/4
17.	Neue Pohlnische Schostacken.	"	4
18.	Neue Preußische Schostacken.	"	4
19.	Neue Pohlnische halbe Schostacken oder Dütchens.	"	2
20.	Mecklenburgische vier gute Groschenstücke.	"	11 1/4
21.	Mecklenburgische zwey gute Groschenstücke.	"	5 1/2
22.	Alte Marggräfliche und Königlich-Preußische fünf Ferdings oder gute zwey Groschenstücke.	"	6
23.	Churfürstl. gute zwey Groschenstücke oder fünf Ferdinge.	"	6
24.	Lüneburgische vier Groschenstücke.	"	12
25.	Neue Preußische vier Groschenstücke.	"	11 3/4
26.	Dito zwey Groschenstücke.	"	5 3/4
27.	Dito Groschenstücke.	"	3
28.	Neue Pohlnische Poltoracken.	"	3/4
29.	Alte Pohlnische und Rigasche Ferdinge.	"	1 1/4
30.	Sigismundische Dütchens.	"	1 1/4
31.	Kayserl. Dütchens oder zwey Ferdinge.	"	2
32.	Rigasche Schillinge von denen neune auf einen Ferding gehen.	"	2
33.	Pohlnische Schillinge jedes Pud zu	5	—

Das Original ist von Ihro Kayserl. Majest. confirmirt und von dem dirig. Senat unterschrieben.

(L. S.)

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 19. Martii 1757.

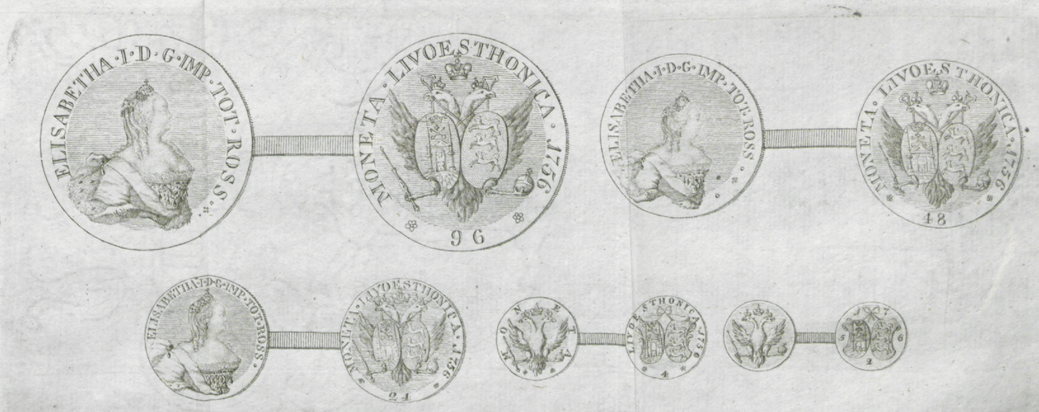

Lpux: Акопъ Васильевъ

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Kantzel publiciret/ von Hof zu Hofe umher gesandt und dem Pastori loci wieder zugestellet werden.

Auf Befehl, 1225.

Ihro Käyserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach zu Folge Es Erſten Dirigirenden Senats hohen Ukaſe, vom 18ten April. a. c. zur Reparation der Fortifications-Wercke an hieſiger Citadelle, aus dem Lande von Acht Hacken ein Arbeiter zu Pferde/ und von Vier Hacken ein Arbeiter zu Fuße geſtellet werden muß; Als kann man nicht umhhin/ denen ſämtlichen Herren Poſſeſſoren/ wie auch Diſponenten und Verwaltern derer publiquen und privaten Güther/ hiermit Obrigkeitlich aufzugeben/ daß ſie Die/ zu ſothaner Reparation, erforderlichen Arbeiter zu Pferde und zu Fuße/ nach beygefügter Repartition, in denen angeſetzten Terminen angewieſenen Orts unfehlbahr geſtellen und demnächſt allen Fleißes darauf ſehen/ daß nicht nur gute tüchtige Arbeits-Leute/ mit guten Pferden und ſtarcken Wagen/ ſondern auch mit erforderlichem Unterhalt/ für Mann und Pferde geliefert werden, immaßen dieſe nicht eher von dieſer Arbeit abgelaſſen werden ſollen/ als biß ſie entweder von dem Guthe/ durch friſche Leute abgewechſelt ſeyn/ oder ihre angeſetzte Zeit ausgeſtanden haben werden. Wer ſich hierbey ſäumig oder gar ungehorſam bezeigen dürfte/ hat ſchwere Verantwortung und Straffe/ und die doppelte Præſtation der fehlenden Arbeit ohnausbleiblich zu gewarten: Wornach ſich alle/ die es angehet/ gehorſamlich zu achten haben.

Riga-Schloß den 13ten May. 1757.

L. S.

Von wegen des Kayſerl. General-Gouvernements.

Johann Chriſtoph v. Campenhauſen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Publication. 1226.

Es ist von dem Löbl. Beloserschen Infanterie-Regiment der Seconde-Lieutenant Baumgarten nebst dem Sergeanten Zimmermann, zu Aufkauffung einiger benöthigten Pferde commandiret worden/ und zu dem Ende nach Wolmar abgegangen.

Da nun selbige sich bey gedachtem Regiment bis hierzu noch nicht eingefunden; Als wird solches hiemit zu dem Ende publiciret/ damit Ihnen da/ wo sie sich etwa befinden möchten/ angedeutet werde/ daß sie sich ohne den geringsten fernern Aufenthalt bey dem Herrn General - Major von Palmbach einfinden sollen. Riga Schloß den 16 May 1757.

L. S.

Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

1227.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majestät,
ELISABETH PETROWNA,
Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach En Erl. Dirigirender Senat vermittelst Dessen unterm 16ten hujus anhero ergangenen Ukase, anderweit zu verfügen geruhet, daß die zur Reparation der Fortifications-Wercke an hiesiger Citadelle und der Festung Pernau, vorhin repartirte Tausend Fußgänger gäntzlich erlassen, und bloß die determinirte Anzahl derer Zweyhundert Arbeiter zu Pferde aus dem Lande gestellet werden sollen; Als wird solches denen sämtlichen Herren Possessoribus, wie auch denen Disponenten und Verwaltern hiermit bekandt gemachet und verordnet, die Wall-Arbeiter nicht nach der letzt emanirten Repartition, **sondern nur nach der hiebeygefügten** zu stellen.

Sothane Arbeiter müssen prompt jedesmahl in dem vorgeschriebenen Termine eingesandt werden, und die auf den Junii Monath repartirte, den ersten Junii ohnfehlbahr sich hier in Riga und Pernau einfinden. Die zu Riga haben sich bey der Käyserlichen Oeconomie auf dem Schloße, und in Pernau bey dem dasigen Commendanten, Herrn Brigadier Lutzewin, ohnfehlbahr zu melden. Die Güther haben hiebey allen Fleisses dahin zu sehen, daß nicht nur gute tüchtige Arbeits-Leuthe mit guten Pferden und starcken Wagen, sondern auch mit erforderlichem Unterhalt für Mann und Pferd geliefert werden, wobey denen Arbeitern aufs schärfste angedeutet werden muß, daß sie sich von der Arbeit nicht eher entfernen, als biß sie davon erlassen und darüber mit einem Schein von der Käyserlichen Oeconomie versehen worden.

Die-

Diejenige welche sich wieder Vermuthen in prompter Stellung der Arbeiter säumig oder gar ungehorsahm bezeigen würden, haben nicht nur schwere Verantwortung und Straffe, sondern auch daß sie vor die manquirende Arbeit der Hohen Crone doppelt aufkommen und dazu durch die schärfste Execution angehalten werden sollen, unausbleiblich zugewarten. Wornach sich alle die es angehet, gehorsamlich zu achten haben. Riga-Schloß den 23sten May. 1757.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen. Otto Hermann v. Vietinghoff.

1228.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majestät ELISABETH PETROWNA,

Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Es hat das Käyserliche General-Gouvernement, da dasselbe Ihro Käyserlichen Majestät, bey dem Aus-Marche derer Trouppen, von deren, den Winter hindurch geschehenen Verpflegung, eine allerunterthänigste Relation abgestattet, nicht entstanden, Ihro Käyserlichen Majestät den Eifer und die Devotion allergehorsamst zu unterlegen, mit welchem die Einwohner dieses Hertzogthums, Ihro Käyserlichen Majestät Armée, mit dem zur Subsistence erforderlichen zu versehen, und die von Ihro Excellence dem commandirenden Herrn General-Feld-Marchall ꝛc. von Apraxin ergangene Verfügungen, aus allen Kräften genau zu befolgen, sich rühmlichst angelegen seyn lassen.

Wann nun Ihro Käyserliche Majestät diese pflichtmäßige Bezeigung einer getreuen Zele, allergnädigst genehmiget, und allerhöchst Deroselben allerhuldreichestes Wohlgefallen darüber, durch eine specielle, aus der hohen Conference emanirte Ukase, allergnädigst zu bezeigen, auch die sämtlichen Einwohner dieses Hertzogthums allerhöchst Ihro besondern Landesmütterlichen Gnade zu versichern allermildest geruhet; Als wird sothane, an das hiesige Käyserliche General-Gouvernement und Regierung ergangene hiebeygefügte Allerhöchste Ukase, hiermit zu jedermanns Wissenschaft publiciret.

Das Käyserliche General-Gouvernement zweifelt hiebey nicht, daß ein jeder sich diese Käyserliche Gnade zur Aufmunterung in allergehorsamster Wahrnehmung seiner Unterthans-Pflichten dienen lassen, und sich sowohl für sein Theil, als das Vater-

Allergnädigste Versicherung der Käyserl. Huld und Gnade.

Vaterland überhaupt, der allerhöchsten Käyserlichen Clemence würdig zu machen, äusserst bestreben werde. Riga Schloß den 27 May 1757.

(L.S.) Von wegen des Käyserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Herrmann v. Vietinghoff

Transl.

Von GOttes Gnaden Wir Elisabeth die Erste,

Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unserer Liefländischen Regierungs-Cantzeley.

Aus der/von der Cantzeley/unter dem 6ten hujus, an Uns erstatteten Relation, haben Wir ersehen, mit welchem devotesten Betriebe/ dieselbe/ alles dasjenige/ was Unser General-Feld-Marschall Apraxin, zu Unsern Diensten vor nöthig befunden/ in Erfüllung gesetzet/ und mit welchem äussersten Eyfer, Unser gesammtes Hertzogthum Liefland hiebey/ in allem/ thätlich concurriret habe.

Wann Uns nun dieses, zu desto grösserer Zufriedenheit gereichet/ als auch gedachter Unser General-Feld-Marschall ein gleichmäßiges Gezeugniß bey Uns abgeleget; so haben Wir beliebet, Unser Allerhöchstes Käyserl. Wohlgefallen hierüber, sowohl Unserer Regierungs-Cantzeley, als auch Unserm gesamten Hertzogthum Liefland, hierdurch zu bezeigen

gen und bey Unserm Käyserlichen Worte zu versichern/daß sothaner zu Unserm Dienste bezeigter schuldige Eyfer und Bereitwilligkeit mit Unserer besondern Huld und Gnade jederzeit angesehen und bedacht werden solle. Dahero Wir auch befohlen/ diese Unsere Ukase in gantz Liefland durch den Druck öffentlich bekannt zu machen. Gegeben in St. Petersburg den 22 May 1757.

Auf Ihro Käyserlichen Majestät speciellen Befehl

Graf *Alexey Bestoucheff Riumin.*
Fürst *Nikita Trubezkoy.*
Alexander Buturlin.
Fürst *Michaila Golizin.*
Graf *Michaila Woronzow.*
Graf *Alexander Schuwalow.*
Graf *Peter Schuwalow.*

Conference Secretaire Dmitrey Wolkow.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 27 May 1757.

Publication.

1229.

Demnach im abgewichenen May-Monath nachfolgende Leute desertiret/ als

1) Der Iswoschschick Luppa Chochlow vom Waetzkischen Infanterie-Regiment/ welcher 2 Arschin 5 Werschock lang/ graue Augen/ röthlichte Haare und Augenbraunen hat/ pockengrübig und 27 Jahre alt ist/ einen blauigen Rock von Rußischen Tuch und eine rothe Mütze mit grauer Bräme trägt.

2) Der Grenadier Osip Lelaevin vom Nisowschen Infanterie-Regiment/ von grosser Statur, trocken im Gesichte/ röthlichen Haaren und Augenbraunen/ mit einer gebogenen Nase/ und mit einem rothen Crons-Camisol und Bein-Kleidern/ Stiefeln/ Strümpfen und eine Grenadier-Mütze bekleidet.

3) Der Soldat Andrey Rogow vom Nowogorodschen Infanterie-Regiment/ welcher 2 Arschin 3 Werschock groß/ und roth vor Gesicht ist/ graue Augen, eine gekrümmte Nase/ hellrothe Haare/ einen blauen Mantel/ grünen Rock/ rothes Camisol und Beinkleider hat und mit Stiefeln/ Schuhen und Strümpfen versehen ist.

4) Der

4) Der Fuhrknecht von der Artillerie Iwan Belousow, von mittler Statur, welcher dunckelbraune Haare/ graue Augen/ ein braunes Gesicht/ einen grünen Rock/ Stiefeln und Hut hat/ und

5) Des Herrn Assessoris Scherebzew Erb-Weib Awdotja Grigorjewa, welche den 22 May entlauffen/ von mittler Statur/ braun und hager im Gesicht ist/ mit einer kleinen Nase und schwartzen Haaren und einen blauen Calemanquenen Balachon trägt;

Als wird solches hiemit jedermänniglich bekannt gemacht/ damit wenn ein oder anderer dieser Läuflinge angetroffen werden sollte/ solche unverzüglich arretiret/ und an die Käyserl. General-Gouvernements-Cantzeley Rußischer Expedition abgeliefert werden mögen. Riga Schloß den 7 Junii 1757.

L. S.

Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

1230.

Von Gottes-Gnaden Wir Elisabeth die Erste,

Kayserin und Selbstherscherin von allen Reußen

etc. etc. etc.

Thun hiemit kund und zu wißen:

Welchergestallt Wir mit äuserstem Mißvergnügen vernommen, daß viele sowohl von Unsern Unterthanen, als allhier wohnhafften, in Unsern Diensten und Unserer Protection befindl. Ausländern, allerley falsche Gerüchte von denen gegenwärtigen Staats-Politischen- und Kriegs-Geschäfften ausbreiten, und denenselben verkehrte Erklärungen und gantz ungereimte Urtheile beyfügen, und zwar mit desto größerer Dreistigkeit, je weniger Kenntniß und Begriffe sie davon haben; weßhalben Wir vor nöthig befunden, hiedurch allen und jeden bekannt machen zu laßen, daß woferne jemand von nun an einige Nachrichten ausbringen, oder dergleichen gar erdichten, und über solche ihn gänzlich nicht angehende und hauptsächlich Politische- und Kriegs-Geschäffte verkehrte Auslegungen und Urtheile machen solte, Wir aber davon benachrichtigt würden, derselbe die unvermeidliche Würckung Unserer Ungnade empfinden solle, gleichwie hingegen ein jeder, der bloß seiner Schuldigkeit, seinem Amt oder Gewerbe oblieget, Unsers Kayserl. Wohlwollens versichert seyn kan.

Das Original ist auf Ihro Kayserl. Majest. allerhöchsten Confirmation von dem dirigirenden Senat unterschrieben. (L. S.)

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 5. Junii 1757.

PAR LA GRACE DE DIEU 1230.

NOUS ELISABETH I.

IMPERATRICE ET SOUVERAINE

DE TOUTES LES RUSSIES, &c. &c. &c.

SAvoir faisons: qu'ayant apris avec un extrême déplaisir, que plusieurs de Nos sujets, tant nationnaux qu'étrangers habitués ici, engagés à Notre service & jouissant de Notre Protection, repandent quantité de faux bruits concernant les présentes affaires d'Etat, de Politique & de Guerre, & y ajoutent des explications incongrues & des jugemens entièrement déplacés, avec d'autant plus de hardiesse qu'ils en sont moins instruits; Nous avons jugé à propos de faire avertir tous & chacun, qu'au cas que qui que ce soit, ose à l'avenir répandre des nouvelles, ou même les inventer, touchant des choses qui ne le concernent point, & principalement faire des explications & des jugemens déplacés sur les affaires de Politique & de Guerre, & que celà parvienne à Notre connoissance; il ressentira les effets immancables de Notre disgrace: Comme au contraire quiconque vaquera à ses devoirs, ou à ses propres affaires, pourra être assuré de Notre Bienveillance Impériale.

En vertu de la très-Haute Confirmation de SA MAJESTE IMPERIALE, l'Original a été signé par le Dirigent Sénat. (L. S.)

Imprimé à la Academie des Sciences, le 5 Juin 1757.

1230.

БОЖІЕЮ МИЛОСТІЮ МЫ ЕЛИСАВЕТЪ

ПЕРВАЯ, ИМПЕРАТРИЦА И САМОДЕРЖИЦА ВСЕРОССІЙСКАЯ.

и прочая, и прочая, и прочая.

объявляемъ чрезъ сіе.

Мы съ крайнимъ неудовольствіемъ увѣдомились, что многіе какъ изъ Нашихъ подданныхъ, такъ и живущихъ здѣсь въ Нашей службѣ и въ Нашей протекціи Иностранцовъ, разглашая многія лживыя вѣдомости о нынѣшнихъ статскихъ политическихъ и воинскихъ дѣлахъ, присовокупляютъ къ тому развратныя толкованія, и совсѣмъ нескладныя разсужденія; столь большею продерзостію, сколь меншее объ оныхъ имѣютъ они свѣдѣніе и понятіе; и для того запотребно разсудили Мы чрезъ сіе для извѣстія каждаго объявить: что ежели кто отъ нынѣ разглашая какія-либо извѣстіи, или еще и вымышляя оныя, о непринадлежащихъ до него особливо политическихъ и воинскихъ дѣлахъ превратныя толкованіи и разсужденіи дѣлать станетъ, а Намъ о томъ донесется, такой неминуемо всю тягость Нашего гнѣва почувствуетъ, такъ какъ напротиву того каждой, кто единственно своей должности, званію или ремеслу прилежитъ, о Монаршемъ Нашемъ благоволеніи обнадеженъ быть можетъ.

Подлинной по высочайшей отъ ЕЯ ИМПЕРАТОРСКАГО ВЕЛИЧЕСТВА конфирмаціи, за подписаніемъ Правительствующаго Сената.

Печатанъ въ Санктпетербургѣ при Сенатѣ. Іюня 5 дня 1757 года.

Translat

1231.

Von Gottes Gnaden Wir Elisabeth die Erste,

Kayserin und Selbstherrscherin von allen Reussen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun jedermänniglich kund und zu wissen:

In der Ukase Unsers allergeliebtesten Herrn Vaters höchstseeligsten und glorwürdigsten Andenckens **Kaysers Peter des Grossen** vom 30. Octobr. 1719. wird ausdrücklich gedacht: Dieweil Se. Kayserl. Majest. aus Mitleiden zu Seinem Volck, vermittelst vieler in vorigen Jahren bekannt gemachten Gnaden-Ukasen, alle verloffene Dragoner, Soldaten, Matrosen und Recruten, väterlich zurück beruffen, und zwar mit derjenigen Versicherung, daß sie nur zurückkommen, und ihr Verbrechen bekennen, sie alsdenn ohne die geringste Ahndung in allem pardonnirt werden sollten, welches auch in der That bewiesen worden. Dann diejenigen, welche aus Furcht für GOttes Gericht, und für die ihrer Verbrechen wegen allhier auf Erden verdiente Strafe, dieser Sr. Kayserl. Majest. Ukase nachgekommen, und sich von selbsten gemeldet, sind alle angenommen, in die Zahl Sr. Kayserl. Majest. getreuen Soldaten wieder eingeschlossen, bey denen Regimentern abgegeben, und ihnen ihre Schuld erlassen, auch verbothen worden, daß niemand ihnen dieselbe weiter vorrücken sollte; andere hingegen, welche diese von Sr. Kayserl. Majest. ihnen erzeigte väterliche Gnade nicht geachtet, noch sich für GOttes Strafe gefürchtet, haben sich dadurch gegen Sr. Kayserl. Majest. Gnaden-Ukasen sehr widerspenstig und ungehorsam bezeigt. Weßhalben vermittelst obgemeldter Kayserl. Ukase allergnädigst verordnet worden, daß, wann jemand als ein getreuer Unterthan, und echter Sohn des Rußischen Vaterlandes aus Eifer vor seinem Landes-Herren und seinem Vaterlande, einen verloffenen Dragoner oder Soldaten oder Matrosen oder Recruten oder einen Dieb und Strassen-Räuber fangen würde, (weil schon diese verloffene sich eines ehrlichen Soldaten-Nahmens weiter nicht anmassen könnten; würden sie mit unter die Zahl der Diebe und Räuber gerechnet) derselbe solle sie dem Kriegs-Collegio und in denen Städten den Gouverneurs und Wojewoden, und den Commandeurs von denen zur Aufsuchung dieser Diebe, Strassen-Räuber und verloffenen Recruten ausgeschickten Partheyen, überliefern, und für jeden, der geliefert würde, 5 Rubl. an Gelde haben; wer aber diejenigen angeben würde, die dergleichen Leute bey sich beherbergten, demjenigen sollte alles bewegliche und unbewegliche Vermögen desselben abgegeben werden, wenn er auch gleich desjenigen Erb-Knecht wäre; von diesem Vermögen aber sollte der dritte Theil der Kayserl. Casse anheim fallen, um davon denenjenigen, die dergleichen verlöffene Leute einbringen, die versprochene 5 Rubl. auszahlen zu lassen: Es habe sich auch nachher befunden, daß solche verloffene Dragoner, Soldaten, Matrosen und übrige Diebe sich bey denen Klöstern, in den Wüsteneyen, bey der Geistlichkeit und denen Kirchen-Bedienten unter dem Nahmen von Burlacken oder Tage-Löhnern, Herumtreibern und Scheinheiligen aufhielten; woferne nun dergleichen Diebe irgendswo sich aufhielten, und diejenigen Leute, die sie bey sich beherbergten, solche nicht angeben, oder ihnen noch fernern Auffenthalt verstatten würden, dieselben sollten sämtlich, wenn sie auch nur im geringsten dessen überführt würden, wie nicht weniger diejenigen, die davon wissen und es nicht kund thun, nach Ausschliessung von dem geistlichen Gericht, dem weltlichen Gericht überliefert werden; worüber auch nachgehends, und seit Unserer Besteigung auf den Rußisch-Käyserl. Thron vielfältig durch Unsere allergnädigsten Ukasen publiciret worden, daß die verloffenen Dragoner, Soldaten, Matrosen und Recruten sich melden sollten; in welchen Ukasen auch die Termins anberaumt worden, mit der Versicherung, daß ihnen ihr Verbrechen erlassen werden sollte. Allein, da auch nun viele Dragoner, Soldaten, Matrosen und Recruten verloffen seyn, und sich verbergen, um keine Dienste zu thun; Als haben Wir obangeführte Unsers allergeliebtesten Herrn Vaters höchstseel. und glorwürdigsten Andenckens, **Kaysers Peter des Grossen** Ukase hiemit confirmiren und allen Unseren getreuen Unterthanen allergnädigst anbefehlen wollen, obgemeldte verloffene und vor Unseren Diensten sich verbergende Dragoner, Soldaten, Matrosen und Recruten zu fangen, und in Unserm Kriegs-Collegio oder desselben Contoir, wieauch denen Gouverneurs und Wojewoden, imgl. denen verordneten Aufsuchern, und in denen Regiments-Kanzelleyen, wo es einem jeden am nächsten und bequemsten seyn wird, abzuliefern, wofür einem jeden, der einen solchen verloffenen Dragoner, Soldaten, Matrosen und Recruten einbringen wird, 5. Rubel, an demselben Tage, da er ihn stellen wird, ohne den geringsten Auffenthalt ausgezahlet werden soll, und zwar, wann dergleichen Verloffene bey denen Regimentern eingebracht werden, soll die Auszahlung aus der restirenden Summa geschehen, in denen Städten aber aus denen dasigen Wojewods-Kanzelleyen, und von denen Aufsuchern aus denen vorhandenen Geldern auf Rechnung des Ober-Commissariats. Damit nun alle Unsere getreue Unterthanen davon unterrichtet seyn, und dieser Unserer allergnädigsten Ukase unausbleiblich nachkommen mögen, so haben Wir verordnet diese Unsere Ukase in Unserm ganzen Reich zu publiciren.

Das Original ist auf allerhöchsten Befehl Ihro Kayserl. Majest. von dem dirigirenden Senat unterschrieben. (L. S.)

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 7. Junii 1757.

Publication. 1232.

Es ist den 3ten huj. des Morgens ein Kochs-Junge Nahmens Daniel, gebürtig aus Liefland von mittlerer Statur, braunen krausen und starck in die Höhe stehenden Haaren, ohngefehr 20. Jahre alt, mit einem weiß und blau gestreifften Küttel, ledernen Hosen und Stieffeln bekleidet, davon gelauffen, welcher sich vermuthlich hier bey der Stadt aufhalten, oder in der Nähe an der Düna, seinen Weg genommen haben muß: welches dann hiermit allen und jeden bekannt gemacht wird, damit diejenige, welchen obbeschriebener Kochs-Junge Daniel zu Gesichte kommen möchte, denselben sofort arretiren, und zur Käyserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzeley einlieffern mögen, dagegen von dem Herrn Capitain v. Patkul, dem dieser

Kochs-

Kochs-Junge zugehöret/ ein Recompens von Zehn Rubel versichert wird. Riga Schloß den 3ten Julii 1757.

L.S. Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen. Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl, 1233.

Ihro Käyserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach mittelst Ihro Kayserliche Majestät aus Em. Erl. dirigirenden Senat emanirten Ukase befohlen worden/ daß alle von denen Feld-Regimentern abwesende Officiers sich ungesäumt einstellen sollen;

Als wird sothane hiebeygehende Allerhöchste Ukase zu der Herren Officiers und zu jedermanns Notice gegenwärtig publiciret/ und dabey verfüget/ daß die sämtliche Herren Possessores, imgleichen die Disponenten der Güther dieses Hertzogthums/ auf welchen sich ein Officier, oder sonst jemand von denen Feld-Regimentern befindet/ oder seit dem 1sten Maji dieses Jahres befunden hat/ solches gleich nach Erhaltung dieser Ukase, ohne den geringsten Anstand/ an das Kayserl. General-Gouvernement ohnfehlbar einberichten/ auch/ wenn die Herren Officiers in den beyden letzten

alle Officiers sollen sich bey den Feld-Regimentern einfinden

ten Monathen abgereiset seyn sollten, anhero anzeigen sollen, was sie von ihrer Abreise und itzigen Aufenthalt vor Wissenschafft haben, damit solchergestalt das Kayserliche General-Gouvernement in Stande gesetzt werde, auch seines Orts in Auffuch- und Absendung der bisherigen Abwesenden, der hohen Ukase die schuldige Erfüllung zu geben. Die diesem nicht aufs genaueste nachkommen, werden sich unausbleiblicher Verantwortung und Strafe aussetzen. Riga Schloß den 9ten Julii 1757.

L.S. Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen. Otto Hermann v. Vietinghoff.

Transl.

Ihro Kayserl. Majesté Selbstherrscherin aller Reussen Befehl aus Em. dirigirenden Senat an die Rigische Gouvernements-Cantzeley.

Auf Ihro Kayserl. Majesté Befehl hat E. dirigirender Senat auf das Memorial des Kriegs-Collegii verfüget, zufolge des in dem Memorial angeführten und aus der Conference am Hofe Ihro Kayserl. Majesté unter dem 14 Junii eingegangenen Rescripts an alle hier und in Moscow befindliche Richter-Stühle, an die Gouvernements, Provincien und Städte die Ukasen zu senden und anzudeuten, daß alle von den Feld-Regimentern abwesende Militair-Officianten, welche laut Es. dirigirenden Senats Ukasen an allen Orten, bey allerley Commissionen, Inquisitionen und andern anbertrauten, auch bey eigenen particulair gerichtlichen Affairen sich befinden, und unter Processen und Verantwortungen stehen, ausser die, so sich bey der Reichs-Messungs-Affairen befinden, als welche laut Rescripts aus der Conference ausgeschlossen sind, alle, ohne die geringste Ausnahme, ohne auf ihre Vorstellungen und Entschuldigen zu regardiren, nach Einlangung der Ukasen in dreyen Tagen ohne die geringste Zögerung unter unausbleiblicher Bestraffung abgesendet werden, und dieselbe sich durch scharffe Reverse verbinden sollen, daß sie zu ihren Regimentern, die innerhalb Rußlands stehen, die aber, so dazu nicht gerechnet werden, sich beym Kriegs-Collegio und dessen Contoir in äusserster Eile begeben, und nicht unter 100 Werst auf 3 Tage der Reise sich anrechnen wollen; sollten aber welche sich in der Zeit nicht einfinden, solche sollen, ohne im geringsten auf die Ursachen und Entschuldigungen zu regardiren, sie mögen seyn wel-

welche sie wollen/ so gleich auf ewig zu Soldaten enrolliret werden/ wesfalls mit solchen zum Exempel künfftig und jetzt effectivement und ohne die geringste Exception laut der aus dem Kriegs-Collegio ergangenen Ukasen bey dem Commando zu verfahren befohlen ist; Allwo aber von solchen Kriegs-Officianten auf Senats Ukasen, welche bey verschiedenen Inquisitionen und committirten Affairen sich befinden/ so sollen die Acten nebst den Arrestanten, um sie zu unterhalten/ und laut Ukasen Erfüllung zu leisten/ bey den Gouvernements-Provincial- und Wojewods-Cantzeleyen und übrigen daselbst befindlichen Gerichts-Stühlen des allerschleunigsten entgegen genommen werden/ damit die Kriegs-Officianten nach Einlangung der Ukasen bey Ablieferung der Sachen nicht im geringsten aufgehalten werden mögen/ sondern höchstens in dreyen Tagen von dannen aufbrechen können. An En. dirigirenden Senat aber soll umständlich von dem Zustande solcher Inquisitionen/ und was darinnen geschehen/ und ob sie geendiget werden müssen/ rapportiret werden. Die Rigische Gouvernements-Cantzeley hat sich desfalls nach dieser Ihro Kayserl. Majestè Ukase zu richten. An E. Senats-Contoir ist die Notification, an die übrige obgedachte Oerter aber die Ukasen aus dem Senat ergangen den 24 Junii 1757.

Ober-*Secretair Iwan Jermolajew.*
Secretair Nicolay Alfimow.
Cantzellist *Matfey Romaschow.*

Publication. 1234.

Zufolge Er. Ober-Artillerie- und Fortifications-Cantzeley am 16ten hujus eingelangten Ukase, sollen im bevorstehenden Herbst und Winter/ gegen 3000 Artillerie-Pferde/ vorzüglich hier in der Nähe um Riga, für Bezahlung unterhalten und denen dabey befindlichen Bedienten Proviant geliefert werden: Welches dann hiermittelst allen und jeden in Zeiten bekandt gemachet wird, damit diejenige, welche einige Pferde zu unterhalten und das Erforderliche an Proviant zu liefern gesonnen/ sich des forderfamsten in der Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzeley melden, die Zahl derer Pferde/ wieviel sie deren zu unterhalten vermögen/ imgleichen wie viel Proviant sie liefern können/ nebst dem genauesten Preise anzeigen und sodann fernern Bescheides gewärtig seyn mögen. Riga Schloß den 17 Jul. 1757.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

1235.

Publication.

1235.

Das Kayserl. General-Gouvernement hat einige Zeit her/ aus den bey demselben eingereichten Schrifften sehr mißfällig bemercken müssen/ daß sich zum öfftern solche Leute zu Verfassern aufwerffen/ die theils in Rechten gäntzlich unerfahren sind/ und daher mancherley Nullitäten und den Gesetzen zuwiderlauffende/ auch wohl gar den Wohlstand beleidigende Dinge auf die Bahn bringen/ theils durch eine höchstverdrüßliche und unordentliche Schreibart die Sachen dergestalt verwirren/ daß man alle Mühe hat/ die Meynung davon zu errathen.

Wann man nun schon längst darauf gedacht hat/diesem Unwesen abzuhelffen und um so mehr dazu veranlasset ist/ als durch dergleichen unerfahrne und schlechte Patronos Causarum selbst der Lauff der Justice mercklich behindert wird/ die Parten aber öffters unwiederbringlich lædiret werden; Als hat das Kayserl. General-Gouvernement, zum Besten des Publici und Beförderung der heilsamen Justice und Policey/ sich genöthiget gesehen/

nach

nach dem Exempel und in Conformität aller wohl regulirten Gerichts-Stühle, nur gewissen Advocaten/ von deren Geschicklichkeit/ Fleiß und Treue man durch vieljährige Proben überzeugt ist/ das Patrocinium bey diesem Foro hinführo allein/ und mit Ausschliessung aller andern, zu verstatten.

Solchemnach wird dermalen folgenden Personen allein aufgetragen/ bey der Kayserl. Liefländischen General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzeley Schrifften einzureichen und die Parten rechtlich zu vertreten/ nemlich:

Dem General-Gouvernements-Fiscal Andreas Gottlieb Killani.
Dem Ober-Fiscal Jacob Christian Ovander.
Dem Land-Gerichts-Secretaire Philipp Christoph Stegemann.
Dem Creyß Fiscal Christian Gottlieb Cleemann.
Dem Creyß-Fiscal Anton Christian Müthel.
Dem Official Melchior Essen.
Dem Secretario des Käyserl. Ober-Consistorii Carl Leopold Blau.
Dem Advocat Carl Friedrich Holdschue.

Ausser diesen ist niemand verstattet/ sich mit den Rechts-Sachen bey dem Käyserl. General-Gouvernement

Auf Befehl/ 1236.

Ihro Käyserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach denen eingelangten geschärften Ukasen zufolge/ alle Restantien des forder samsten eingetrieben werden sollen/ und dahero denen Herren Possessoribus hierunter keine fernere Nachsicht, die sie bereits überflüßig genossen haben/ gegeben werden kan; Als wird hiemit allen und jeden Herren Possessoribus ernstlich und nachdrücklich angesonnen/ dasjenige/ was dieselbe bis 1755 inclusivè am Gelde restiren/ ohne den geringsten Anstand/ und längstens bis zum 15ten des instehenden August-Monaths ohnfehlbar abzutragen/ unter der Verwarnung/ daß nach Ablauf dieser Frist/ wider die Säumigen sofort mit der Execution verfahren/ und solche in deren redbarstes

Ver-

Vermögen zu vollstrecken / denen Käyserl. Ordnungs-Gerichten demandiret werden solle. Wegen derer Korn-Restantien aber / wird denen Herren Possessoribus aufs nachdrücklichste angedeutet / solche im bevorstehenden Winter bey der ersten Schlitten-Bahn in die Magazins abliefern zu lassen / und sich des widrigen Falls ohnfehlbar erfolgenden Execution-Zwangs zu entledigen. Wornach sich gebührend zu achten. Riga Schloß den 26 Julii 1757.

L. S.

Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl,

1237

Ihro Käyserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach E. Erl. dirigirender Senat vermittelst dessen unterm 23ten dieses Monaths emanirten hohen Ukase verfüget, daß diejenige Possessores derer publiquen Güther, welche sich bishero in schuldiger Entrichtung der Arrende-Gefälle / derer deshalb zum öfftern ergangenen Obrigkeitlichen Erinnerungen ohngeachtet / säumig bezeuget, und solchergestalt denen Præstandis, wozu Sie durch den Contract verbunden gewesen, kein Gnüge geleistet, ihrer Arrenden entsetzet werden sollen / womit auch bey einigen Güthern im Dorpatschen Creyse be-

bereits der Anfang gemachet/ und solche an andere vergeben/ auch dabey verfüget worden/ daß die restirende Güther/ nebst denen darauf hafftenden Restantien/ zur anderweiten Conferirung Em Exl. dirigirenden Senat angezeiget/ die Restantien aber ohne einige Nachsicht eingetrieben werden sollen; Als wird solches hiemit bekandt gemachet/ damit diejenige/ die es angehet/ Sich darnach richten und ein jeder derer selben wissen möge/ was Er wegen verabsäumter Erfüllung des Contracts nunmehro unausbleiblich zu gewärtigen habe. Riga Schloß den 31 Julii 1757.

L. S. Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen. Otto Hermann v. Vietinghoff.

Publication.

1238.

Da laut eingelangtem Bericht der Käyserl. Oeconomie zu Dorpat unter allen Artzeney-Mitteln und Curen/ welche bey der/ in einigen Kirchspielen des dasigen Creyses sich ohnlängst geäusserten Pferde-Seuche angewandt worden/ keines von so guter Würckung gewesen/ als wenn sowohl denen gesunden als krancken Pferden ein Haar-Seil gezogen/ und dabey einigemahl ein Löffel voll Salpeter mit Campfer untermenget/ (da zu einem Pfund Salpeter ein Loth Campfer genommen/ und wohl durcheinander gemischet werden muß) eingegeben worden/ immassen durch dieses Mittel die gesunden Pferde conserviret/ und viele von denen Krancken wieder gesund worden; Als wird diese Cur hiermit allen und jeden bekandt gemacht/ damit sie sich dessen bey ihren Pferden im benöthigten Falle bedienen können.

Hier-

Hiernächst werden alle und jede zugleich auf das ernstlichste und nachdrücklichste erinnert, bey einer sich etwa ferner äussernden Pferde-Seuche, denen deshalben vorhin emanirten hohen Ukasen und Obrigkeitlichen Verordnungen, bey Vermeidung schwerer Verantwortung und Straffe, aufs genaueste nachzukommen. Riga Schloß den 28 Julii 1757.

L. S.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Publication.

1239.

Demnach vor einigen Tagen der aus Riga nach St. Petersburg abgesandte Capitaine Klutschewsky, nachdem er auf der ersten Postierung angekommen, seine Leute daselbst zurück gelassen, und mit einem Post-Pferd nach Riga zurückgekehret, als wenn er einige hier vergessene Sachen abholen wollte, nachhero aber nicht wieder gekommen; Als wird solches hiermit allen und jeden bekannt gemachet, damit dieser Capitaine, welcher groß von Wachsthum und hager im Gesicht, braune Augen dunckelbraune Haare hat, einen bleumouranten Rock von Baracan mit rothen Aufschlägen, ein rothes Camisol und Beinkleider mit meßingenen Knöpffen, und rundschuhigte Stieffeln trägt, wo derselbe betroffen werden sollte, sofort arretiret, und unter scharffer Wache an die Käyserl. General-Gouvernements-Cantzeley Rußischer Expedition abgelieffert werden möge. Riga Schloß den 5 August. 1757.

L. S.

Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

ment zu befassen oder zu patrociniren/ und wie diesen constituirten Advocatis hiedurch die Anweisung gegeben wird/ ihre Namen allemal ihren Schrifften beyzufügen: so wird keine Schrifft die nicht von einem dazu berechtigtigten Advocaten unterzeichnet ist/ hinfüro angenommen werden. Wornach sich jedermann gebührend zu achten hat. Riga Schloß den 19 Jul. 1757.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Publication.

1240.

Es sind am 5ten hujus des Abends um acht Uhr zwey Esthländische Erb-Unterthanen von hier entwichen.

Der erstere Nahmens Johann Ball ist etwa zwanzig Jahr alt/ von mittelmäßiger Statur, und runder Gesichts-Bildung/ hat eine etwas stumpfe Nase und braune Haare, redet gut Esthländisch und Deutsch/ auch etwas Rußisch.

Der andere Nahmens Adam Michelsohn, ist auch ungefähr zwanzig Jahr alt etwas lang und schmal gewachsen/ hat ein etwas länglichtes Gesicht/ und braune Haare/ redet gut Esthländisch/ auch etwas Deutsch und Rußisch. Beyde haben bey ihrer Entweichung braunliche Röcke, blaue Unterkleider und Stieffeln angehabt.

Welches dann hiermit bekandt gemachet wird/ damit diese Läuflinge/ wenn sie irgendwo ertappet werden/ sofort arretiret/ und anhero eingeliefert werden mögen/ wofür demjenigen/ der sie einlieffert Funffzig Rubel, und dem/ der eine zuverläßige Nachricht von ihrem Aufenthalt geben würde/ Zwanzig Rubel zum Recompens versichert werden. Riga Schloß den 7 August. 1757.

L.S.

Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Kanzel publiciret/ von Hof zu Hof umher gesandt und dem Pastori loci wieder zugeschickt werden.

Auf Befehl 1241.

Ihro Käyserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach bey dem Käyserl. General-Gouvernement E. E. Rath der Kayserl. Stadt Dorpat geziemend angetragen/ wasmassen wegen der Plätze und Gründe in der Stadt und deren Vorstädten alles in die gröste Unordnung gerathen sey/ indem sehr viele Plätze heimlich an andere verkaufft und gebracht worden/ ohne daß/ den Statuten gemäß/ solche unbewegliche Erb- und Grundstücke öffentlich einander aufgetragen und in der Stadt Erbbuch verschrieben worden; daher es denn geschehen/ daß solche Plätze schon in die dritte und vierte Hand gekommen/ dennoch aber auf der vorigen Besitzer Nahmen verschrieben stehen/ woraus eine unendliche Verwirrung in Ansehen der auf solchen Stücken radicirten zum Theil in-

ingrossirten und nicht wieder abgeschriebenen Lasten/ imgleichen der Einquartirung/ hauptsächlich aber in Betracht der publiquen Sicherheit und Gewißheit erwachsen müsse; dannenhero E. E. Rath angesuchet/ daß derselbe authorisirt werde/ eine allgemeine Untersuchung der Possessionen aller Plätze und Gründe der Stadt/ wie auch der Erbbegräbnisse und Gestühle in der St. Johannis-Kirche daselbst/ vorzunehmen, um sodann ein richtiges Stadt-Erbbuch/ samt einem Kirchen-Begräbniß und Kirchenstuhl-Register errichten zu können. Als hat das Kayserl. General-Gouvernement solchem billichen Ansuchen deferiret und füget/ mittelst dieses Patents, zu wissen/ daß jedermann/ der sich eines Platzes oder Grundes in der Stadt Dorpat und deren Vorstadt/ wie nicht weniger eines Begräbnisses oder Stubles in mehr besagter Kirche anmasset/ sein dazubabendes Recht/ in dem von E. E. Rath zu solchem Ende anberaumten und festgesetzten Termino, der nächstkünfftige 5 November des jetztlaufenden Jahres seinen Anfang nehmen/ und ein Jahr und 6 Wochen hindurch alle Mittwochen und Sonnabend von 10 Uhr Morgens bis 12 Uhr fortgesetzet werden soll/ anzeige und vorstellig mache/ auch fernerhin, wenn ein Kauff oder Verkauff geschiehet/ solches gesetzmäßig öffentlich auftrage/ und die wüstliegende Haußplätze binnen drey Jahren gehörig bebaue/ die baufälligen Begräbnisse aber binnen einem Jahr und sechs Wochen in gehörigen Stand setze/ im widrigen Falle aber gewärtige/ daß solche Plätze/ jure caduci, der Stadt und der Kirchen heimfällig erkläret und demjenigen/ welcher diese caducirten Plätze ordentlich zu bebauen übernehmen werde/ dem Publico und der Kirche zum Besten/ auf Grundzinsrecht und vor die Kirchengebühr überlassen werden sollen. Wornach sich die, so es angehet/ gebührend zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 22 August. 1757.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Kanzel publiciret/ von Hof zu Hof umher gesandt und dem Pastori loci wieder zugestellet werden.

Translat.

1242.

Von Gottes Gnaden
Wir Elisabeth die Erste
Kayserin und Selbstherrscherin von allen Reussen

&c. &c. &c.

Thun hiemit kund und zu wissen:

Wie sehr Wir mit allen, besonders aber mit den benachbarten Mächten in beständiger Freundschafft und gutem Vernehmen zu leben wünschen, haben Wir gleich nach Besteigung des Throns Unserer Voreltern durch baldige Endigung des damaligen Krieges mit Schweden an den Tag geleget.

Der Allerhöchste hat auch diesen so gerechten Wunsch mit Seegen bekrönet, so daß Unser Reich sich bis auf diese Stunde eines tiefen Friedens zu erfreuen hat, und einer angenehmen Ruhe genieſſet.

Allein, da inzwischen der König in Preußen die Lande Ihro Majest. der Römischen Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, Unserer Bundsgenoßin und Freundin, zu 3 veyen malen feindlich angefallen, und die Sächsischen Erblande Sr. Majest. des Königs in Pohlen, Unsers gleichmäßigen Bundsgenossen und Freundes, unversehener Weise verheeret, und sich dadurch so mächtig und gefährlich gemacht, daß alle benachbarte Mächte es mit ihrer äusserſten Beschwernis empfunden haben; So sind Wir sowohl zu Unsers eigenen Reichs, als Unserer Bundsgenossenen Sicherheit, zugleich auch, um diesen zu kühnen Unternehmungen so sehr aufgelegten Prinzen von neuen schädlichen Versuchen zurück zu halten, in die Nothwendigkeit versetzt worden, allezeit einen ansehnlichen Theil unserer Kriegs-Macht auf den Liefländischen Gränzen zu unterhalten.

Ueberdem haben Wir noch zu desto mehrerer Vorsicht Unsere Defensiv-Allianzen mit Ihro Majest. der Kayserin-Königin und mit Sr. Majest. dem Könige von Pohlen erneuert.

Da Wir hiedurch den König in Preußen genöthiget in Ruhe zu bleiben, und auch seine Nachbaren des Friedens genieſſen zu laßen, so würden Wir diesen seit so vielen Jahren erhaltenen Ruhm, dem Beyfall von Europa und die Ruhe Unseres eigenen Reichs, der Eroberung ganzer Königreiche weit vorgezogen haben; allein die Denkensart des Königs in Preußen stimmte mit der Unsrigen gar nicht überein.

Sein nach Krieg und unrechtmäßigen Eroberungen strebender Sinn überwog zuletzt die Betrachtungen, welche ihn in Ruhe hielten, und bestätigte die Meynung, so er bey dem ersten Kriege mit dem Hause Oesterreich von sich veranlaßet, daß nemlich um einen Krieg anzufangen und fremde Länder an sich zu reißen, das bloße Wollen für ihn schon zureichend sey: denn da er nun bereits zum drittenmal die Lande Ihro Majest. der Kayserin-Königin feindlich überzogen, so siehet man auch jetzo von ihm nicht die erste Kriegs-Erklärung, die sich einzig und allein darauf gründet, daß man seinen vermeinten Feinden zuvorkommen müße; eine Regel, der bisher auſſer dem König in Preußen niemand gefolget ist, und die, wenn sie überall angenommen werden solte, die ganze Welt in äusserste Verwirrung setzen und ihr den gewissen Untergang zu Wege bringen würde.

Ohngeachtet dessen haben Wir, um Ruhe und Frieden zu erhalten, Unser äusserſtes Bemühen angewendet, den Ausbruch dieser neuen Kriegsflamme zu verhindern; und so lange der König in Preussen noch nichts mehr, als den Vorsatz blicken lassen, folglich

folglich es noch Zeit war, ihn davon abzuhalten, haben Wir mehrmalen an allen Höfen erklären lassen, wie Wir solches mit gelassenen Augen nicht ansehen, sondern vielmehr Unsere Verbindungen mit Unsern Alliirten erfüllen, und denenselben mit allen Kräfften beystehen würden.

Allein da der König in Preussen, ohne sich daran zu kehren, Unsere friedliebende Gesinnung vielmehr einem bey Uns seyenden Mangel an Matrosen und Recruten zugeschrieben, so hat er auf einmahl sich der Erblande Sr. Majest. des Königs in Pohlen bemächtiget, hiernächst auch die Länder Ihro Majest. der Römischen Kayserin-Königin mit aller Härte des Krieges angegriffen.

Bey solcher Beschaffenheit der Sachen haben nicht nur die Erhaltung Unserer getreuen Bundsgenossen, Unser heilig gegebenes Wort und die damit verknüpfte Ehre und Würde, sondern auch die Sicherheit Unsers eigenen Reichs erfordert, Unsere würckliche Hülffsleistung wider ihn, als den angreifenden Theil, nicht zu verschieben.

Wir haben dieserwegen Unsern Armeen anbefohlen, in den Landen des Königs in Preussen eine Diversion zu machen, damit er hiedurch zu einem dauerhafften Frieden und den Beleidigten eine billige Genungthuung zu verschaffen, gezwungen werden möge. Selbige befinden sich auch würcklich schon in den Landen des Königs in Preussen, und Wir hoffen mit ungezweifelter Zuversicht, der Allerhöchste werde auch diese rechtmäßige Absicht mit einem vollkommenen Erfolg seegnen.

Nachdemmalen aber der König in Preussen anjetzo, aus Haß dagegen, eine Declaration wider Uns herausgegeben, worin er allerley ungegründete Beschuldigungen erdichtet, und um desto freyer Unsere Bundsgenossenen bedrücken, sich aufs neue verstärcken und noch gefährlicher machen zu können, Uns nicht nur von der würcklichen Hülffsleistung abzuhalten, sondern sich auch das Recht anzumassen suchet, einen unmittelbaren Krieg wider Uns anzufangen; Wir hingegen die so gerechte Sache Unserer Alliirten nicht verlassen, noch Unser heilig gegebenes Wort brechen, und die Ehre und Sicherheit Unseres Reichs aus der acht lassen können, worüber Wir Uns in der jetzo wider gedachte Preußische Declaration bekannt gemachten Antwort weitläufftiger erkläret: als wollen Wir solches hiemit kund gethan haben, und zweifeln keines Weges, es werden alle Unsere getreue Unterthanen mit Uns zu dem Allerhöchsten ihr eifriges Gebet vereinigen, auf daß seine Allmachtshand die gerechte Sache schützen, einen festen Frieden verleihen und die Ruhe wiederherstellen möge, zum Ruhm seines allerheiligsten Nahmens. Wir befehlen diesem zufolge auch Unserm Synod, dieses in allen Kirchen täglich mit ins Gebet schliessen zu lassen. Gegeben in St. Petersburg den 16. August 1757.

(L. S.)

Gedruckt bey der Kayserl. Academie der Wissenschafften den 17. August 1757.

DECLARATION 1242.

du Roi au sujet de l'invasion que la Russie a faite dans les Etats de S. M. 1757.

Toute l'Europe sait, que le Roi à l'exemple de ses glorieux Ancêtres, n'a rien negligé depuis le commencement de son régne jusqu'à present, pour s'assurer de l'amitié de la Cour de Russie & pour la conserver par tous les moyens possibles. Sa Majesté a aussi eû la satisfaction de vivre plusieurs années de suite dans la plus parfaite harmonie avec l'Impératrice aujourd'hui régnante; & cette intelligence dureroit sans doute encore, si des Cours mal intentionnées n'eussent pris soin de la troubler, par les machinations les plus odieuses & de porter enfin les choses au point, que les Ministres de Prusse & de Russie furent reciproquement rappellés & que toute correspondance entre les deux Cours vint à cesser.

Le Roi ne put voir sans douleur les commencemens de cette rupture, & quoique Sa Majesté n'eût aucuns reproches a se faire à cet egard, elle crut devoir redoubler d'attention, pour écarter tout ce qui auroit pu augmenter le mécontentement de la Cour de Russie. La guerre même qui s'alluma depuis, ne changea rien a la façon de penser & à la conduite du Roi & Sa Majesté évita toujours d'en venir a des extremités facheuses avec cette Puissance, malgré les justes sujets de plainte, qu'elle avoit contre une Cour, que celle de Vienne avoit fait entrer dans tous ses desseins dangereux & dont elle s'étoit servie, comme d'un instrument propre à l'execution de ses projets ambitieux.

On a prouvé à tout l'Univers, par les documens les plus incontestables, que c'est uniquement la conduite des Cours de Vienne & de Dresde, qui a forcé Sa Majesté aux mesures qu'Elle a prises contre ces Cours & aux quelles elle s'est vuë obligée de recourir pour sa défense. Sa Majesté s'est même engagée plus d'une fois à quitter les armes, dès qu'on lui donneroit des suretés suffisantes pour ses propres Etats. Elle a eu soin de dévoiler les artifices, au moyen des quels on a fait entrer la Cour de Petersbourg dans un plan directement opposé à l'élevation des sentimens de l'Impératrice de Russie & que cette Princesse auroit sans doute elle-même en horreur, si elle pouvoit parvenir à connoître la vérité qu'on lui déguise. Toutes les preuves que le Roi a données de la justice de sa Cause, fourniſſoient à la Cour de Russie les motifs les plus puissants, pour l'empêcher de prendre part à la Guerre présente & pour se dispenser de l'Accompliſſement d'un Traité, dont la Cour de Vienne abuse si visiblement pour l'execution des ses injustes desseins. Sa Majesté a même proposé à la Cour de Russie des moyens de pacification, qui auroient pu éteindre tout à la fois le feu de la guerre & immortaliser le régne de l'Impératrice de Russie plus que le succès le plus avantageux de ses Armes ne le pourra jamais faire.

C'est

C'eſt a regret que, le Roi voit enfin que toute ſa modération, & que toutes les peines qu'il s'eſt données pour vivre en paix avec la Cour de Ruſſie ont été infructueuſes & que les intrigues de ſes ennemis l'ont emporté ſur toute autre conſideration. Cette Cour foulant aux pieds toutes les loix de l'Amitié & du bon Voiſinage, & agiſſant contre les engagements qu'elle a contractés avec le Roi, fait paſſer ſes Troupes par le territoire d'une Puiſſance étrangére & neutre, contre le grè de cette même Puiſſance & contre la teneur des Traités, attaque directement les Etats de Sa Majeſté & prend part à une Guerre que le Roi a été forcé, par ſes ennemis même, d'entreprendre pour ſa défenſe & pour ſa ſureté

Dans ces circonſtances Sa Majeſté n'a plus d'autre parti a prendre, que celui de ſe ſervir des forces que Dieu lui a miſes en mains, pour défendre ſes Etats, pour protéger ſes ſujets & pour s'oppoſer avec efficace à l'invaſion & à la violence la plus injuſte.

Le Roi ne perdra jamais de vuë les régles qui ſont d'uſage au milieu même de la Guerre, entre des nations civiliſées. Mais ſi contre toute attente les Troupes Ruſſiennes commettoient dans le païs de Sa Majeſté des cruautés & des excés, Elle ne pourroit s'empêcher alors d'uſer de répréſailles en Saxe où jusqu'à préſent ſes Troupes ont obſervé la diſcipline la plus exacte, & Elle ſe verroit forcée malgré Elle de traiter les Provinces & les ſujets de cet Electorat, comme on traîtera ſes propres Provinces & ſes propres ſujets.

Le Roi ſe réſerve au reſte d'expoſer dans peu, aux yeux de toute l'Europe, la fauſſeté des raiſons, par lesquelles la Cour de Ruſſie pretend juſtifier ſa démarche, & Sa Majeſté ſe voyant dans le cas de la défenſe la plus legitime, s'attend auſſi avec confiance, que le Dieu des Armées bénira ſes juſtes armes, diſſipera les complots de ſes ennemis & continuera de Lui accorder ſon puiſſant ſecours.

1242

REPONSE

de la part

de l'Impératrice de toutes les Ruſſies

à la

DECLARATION

publiée par le Roi de Pruſſe à cauſe que *Sa Majeſté Impériale* vient d'effectuer celles, par qui Elle a fait connoître pluſieurs fois Sa reſolution de vouloir ſecourir Ses Alliés ſi injuſtement attaqués.

Que l'*Impératrice* s'eſt donne dés Son glorieux Avenement au Trône de Ses Ancetres, tous les ſoins imaginables pour cultiver une bonne amitié & pour vivre dans une parfaite harmonie avec toutes les Puiſſances & particulierement avec celles qui Lui ſont voiſines, c'eſt une verité dont la Cour de Berlin a eu inconteſtablement les plus convainquantes preuves ; mais l'Europe entiere eſt temoin auſſi, combien peu cette Cour a repondu de ſon coté à ce deſſein ſi ſalutaire de l'*Impératrice*. A peine la Sileſie avoit-elle été conquiſe que la Cour de Berlin, ne jugeant plus l'Alliance de *Sa Majeſté Impériale* lui être trop neceſſaire, chercha à s'en defaire comme d'une eſpece de joug qui lui étoit à charge, & elle le faiſoit presque en même tems qu'elle tachoit en obtenir la garantie de cette conquete ; malgrés tous les temoignages qu'elle a eu de la condeſcendance de l'*Impératrice*, les plus juſtes demandes de *Sa Majeſté* en furent ou refuſées rondement, ou elle n'y repondoit que par un ſilence dedaigneux. Quelques amiables qu'ayent été les exhortations que l'*Impératrice* n'a point ceſſé de lui faire de tems en tems par Ses Miniſtres, en qualité d'une vraïe Alliée, afin de la detourner des hoſtilités reiterées contre l'Autriche & la Saxe, jamais elle n'y a pas fait la moindre attention. Des ſujets nés de *Sa Majeſté* ont été enlevés ; on en a detenu quelques-uns par force, les privant à la fois & de leur liberté, & de la faculté d'exercer leur Religion ; d'autres ont peri miſerablement dans les priſons, uniquement pour avoir demandé leur congé. Les Miniſtres de Ruſſie, qui par ordre de leur Souveraine ont porté leurs juſtes plaintes contre toutes ces avanies, bien loin d'obtenir la moindre ſatisfaction, ont été menacés de la maniere la plus inuſitée & la plus indecente, & on les a bruſqué à un point, que toute autre Puiſſance, moins amie de la paix, ſe

feroit

ſeroit cru obligée de declarer la guerre ; mais *Sa Majeſté Impériale* ne voulant pas même alors, en venir à cette extremité, s'eſt contentée de rapeller ſeulement ſon Miniſtre & de faire connoître en même tems les motifs qui L'avoient engagée à cette demarche.

La Cour de Berlin n'ignorant donc pas les juſtes ſujets du mecontentement de l'*Impératrice*, au lieu de ſe mettre en peine pour le faire ceſſer, donna tout auſſitôt ordre à ſon Miniſtre de partir de Petersbourg, ſans en alleguer d'autre raiſon qu'uniquement le rapel de celui de Ruſſie, & c'eſt pour la première fois & avec une ſurpriſe extréme que *Sa Majeſté Impériale* vient d'aprendre, que l'on s'efforce d'attribuer un envenement, ſi généralement connu de toute l'Europe, à la mauvaiſe volonté des Cours qui n'y ont eu abſolument pas la moindre part.

L'*Impératrice* a vû avec regrêt que ſon Alliance avec la Cour de Berlin avoit produit des effets ſi contraires, mais *Sa Majeſté* ne s'attendoit certainement pas que les precautions, qu'en conſidération de ce que du côté de la Pruſſe la paix avoit été rompuë deux fois de ſuite, Elle avoit jugé être neceſſaires tant pour Sa propre ſureté que pour celle de Ses Alliés, & aux quelles peut-être l'Europe eſt-elle redevable de ce que la Cour de Berlin eſt reſtée en paix & qu'elle en a laiſſé jouir ſes voiſins juſqu'au moment qu'elle a commencé la preſente guerre, ſeroient expoſées à une interpretation auſſi odieuſe que l'eſt celle qu'on leur donne dans la declaration Pruſſienne & ou il eſt dit, comme ſi la Cour de Vienne s'étoit ſervi de la Ruſſie comme d'un inſtrument propre à l'execution de ſes projets ambitieux.

Sa Majeſté Impériale croit qu'il eſt nullement de Sa dignité, ni de celle de l'Impératrice Reine de vouloir refuter cette imputation deſtituée de tout fondement, & qui ſert neanmoins de baſe au droit, que le Roi de Pruſſe pretend avoir eu de commencer cette troiſieme guerre contre la maiſon d'Autriche. Il lui attribue des projets ambitieux, qu'il ſe contente de former & d'executer lui même. On met egalement ſur le compte de la Saxe des deſſeins dangereux, pendant que reduite aux abois par la precedente invaſion Pruſſienne elle n'a pas été ſeulement en état de prendre les precautions neceſſaires pour ſa propre ſeureté.

L'*Impératrice*, toute reſolue qu'Elle étoit ſans ceſſe, de remplir Ses engagemens & de ſecourir Ses Alliés, n'a pas laiſſé cependant de mettre de Son côté tout en uſage, pour empecher lorſqu'il en étoit encore tems, que la preſente guerre ne s'allumat point.

C'eſt dans cette vûe que *Sa Majeſté Impériale* a fait declarer plus d'une fois à toutes les Cours, que ſi le Roi de Pruſſe venoit à attaquer quelqu'un de Ses Alliés, non ſeulement Elle ne le verroit point avec indifference, mais ſecourreroit même Son Allié attaqué avec toutes Ses forces.

Malheureuſement toutes ces declarations n'ont pas produit l'effet deſiré, & il eſt d'autant plus etrange, que l'on cherche maintenant de faire accroire au monde, comme ſi la Cour de Berlin avoit propoſé elle même à *Sa Majeſté Impériale* des moyens de pacification, propres à eteindre le feu de la guerre. Il eſt vrai que moyennant quelques propoſitions faites par voye indirecte on a voulu engager l'*Impératrice* de ſe charger de la mediation, mais qui dans le fond n'avoient d'autre but que de gagner du tems : car outre qu'il n'y a eu perſonne qui eut été muni du pleinpouvoir neceſſaire pour cet effet, les Miniſtres Pruſſiens declaroient aux autres Cours, presqu'en même tems qu'on parloit de Mediation en Ruſſie, avec menace de vouloir attaquer les Trouppes de l'*Impératrice* en Courlande, que la leur n'avoit donné commiſſion à perſonne d'y faire une ſemblable propoſition.

Sa Majeſté Impériale ne doute point que tout le monde impartial ne ſoit d'accord qu'Elle n'a pu faire autrement que rejetter des propoſitions qui bleſſoient tellement Sa juſtice, & que dans un tems, où Elle voyoit Ses Alliés opprimés par la Cour de Berlin avec la derniere dureté, Elle a pu encore moins condeſcendre à des propoſitions, qui, ſi elles avoient porté coup, auroient tourné à l'avantage du Roi de Pruſſe, au detriment des Cours qui en ſont ſi injuſtement attaquées & enfin au prejudice de la religion & de la bonne foy de l'*Impératrice*

Voila la moderation de la Cour de Berlin, au moyen de la quelle elle s'etoit flatée de pouvoir tenir l'*Impératrice* dans l'inaction, afin de reuſſir d'autant plus ſurement dans le deſſein qu'elle avoit formé & dont l'execution lui avoit parue aiſée, d'ecraſer la maiſon d'Autriche. La Cour de Berlin s'evertue d'après les principes de cette même moderation, de rendre odieuſe à une Nation voiſine le paſſage que les Trouppes de l'*Impératrice* ont été dans la neceſſité indiſpenſable de prendre par ſon territoire & en y travaillant elle ne ſe ſouvient pas qu'elle le fait preciſement dans un tems où ſes propres Trouppes iuvahiſſent continuellement les Etats des Princes neutres de l'Empire, non pour avoir un paſſage que la neceſſité rende inevitable, mais uniquement pour en extorquer des contributions.

Outre qu'à l'egard de ce paſſage des Trouppes Ruſſiennes, rien n'a été negligé de la part de la Ruſſie & de la Cour de Vienne, de ce qui étoit dû à cette Puiſſance amie & voiſine, l'*Impératrice* eſt perſuadée que la Nation Polonoiſe, connoiſſant mieux ſes libertés & ſes droits, & etant naturellement la plus intereſſée à leur conſervation, s'apperçoit clairement elle même de toute la malice, qui ſe trouve cachée ſous l'apparence exterieure du zéle que l'on affecte d'avoir pour ſes interets, & en effet *Sa Majeſté Impériale* voit juſqu'à préſent avec plaiſir que la fidelité & l'at-

l'attachement des Polonois pour leur Prince opprimé leur fait autant d'honneur, que l'accueillement amiable qu'ils ont accordé aux Trouppes Ruſſiennes ſert à affermir de plus en plus le bon voiſinage entre les deux Etats.

Il eſt vrai que l'*Impératrice* a prit part à la preſente guerre, mais ce n'a été qu'en vertu de Ses anciens engagemens & par conſequent en qualité de partie auxiliaire. Les Manifeſtes publiées par le Général, qui commande en chef Ses Trouppes, en font foy & prouvent en même tems qu'Elle n'a point cherché en cela Ses propres avantages. Quelques que ſoient les vües que la Cour de Berlin s'efforce de prêter aux demarches de l'*Impératrice*, *Sa Majeſté* n'abandonera jamais une cauſe auſſi juſte que l'eſt actuellement celle de Ses Alliés, tout comme de ſon côté Elle ne blame point la Cour de Berlin, ſi elle emploit ſes forces uniquement à la defenſe de ſes propres Etats, quoique d'ailleurs elle ait été elle même la cauſe de la diverſion qu'on lui fait.

Mais ſi l'on croit trouver dans des imputations gratuites & inventées à plaiſir, des raiſons pour faire la guerre immediatement à l'*Impératrice*, en haine de ce qu'Elle remplit fidelement ce qu'Elle doit à Sa religion & à la foy des Traités, *Sa Majeſté Impériale* ne doute nullement que tout l'Univers ne reconnoiſſe que c'eſt le Roi de Pruſſe qui aura commencé encore cette nouvelle guerre, de même qu'il l'a deja reconnu pour Agreſſeur de celle qu'il a allumé en dernier lieu, & dont il n'a que trop étendu l'embraſement.

En attendant l'*Impératrice* ſe fortifie de plus en plus dans la confiance qu'Elle met en la bonté Divine, & *Sa Majeſté* eſpere que Dieu benira Ses juſtes armes, les ſecondera de ſon bras toutpuiſſant, ramenera une paix ſolide & durable, metra des bornes à l'ambition qui l'a troublée, & fera enfin avoir aux Puiſſances lezées la ſatisfaction que la Juſtice demande pour elles.

Au reſte quoique l'experience ait déja fait voir à tout le monde que les Trouppes d l'*Impératrice* ne le cedent à aucunes des autres Nations policées pour ce qui regarde l'obſervation rigoureuſe de la Diſcipline & des Regles militaires, *Sa Majeſté Impériale* deſirera toutes fois d'autant plus que Ses Trouppes ne commettent rien contre les uſages reçues de la guerre, qu'Elle eſt très éloignée de vouloir imiter les cruautés que l'on a exercées jusqu'à preſent dans la Saxe ruinée de fond en comble, bien que cet exemple Lui donne un plein droit d'en agir de même.

)o(

Publication. 1243.

Demnach von der dritten Colonne derer nach St. Petersburg abgeführten Memelſchen Guarniſons-Soldaten/ der Soldat Nahmens Johann Mock, welcher mittelmäßiger etwas geſetzter Statur und rund von Angeſicht iſt/ ſchwartze Haare und graue Augen hat, einen blaulichten auf Preußiſche Art gemachten Rock und Beinkleider trägt/ und breite Schuhe und wollene Strümpfe an hat/ am 20ſten verwichenen Monaths in der Nacht/ 30 Werſt diſſeits Dörpt deſertiret;

Als wird ſolches zu dem Ende hiemittelſt bekannt gemacht/ damit ermeldter Deſerteur Johann Mock, wo er betreten werden ſollte/ ſofort

sofort arretiret/ und unter sicherer Gewahrsam/ gegen Erhaltung des vor Einlieferung derer Deserteurs allergnädigst versicherten Recompenses anhero geliefert werden möge. Riga-Schloß den 6 Sept. 1757.

L. S.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

P. S. Da zeithero wider die Intention des Kayserl. General-Gouvernements alle Patente ohne Unterschied aus einigen Kirchspielen anhero zurückgesendet worden; Als wird denen Herren Pastoribus hiemit die Anweisung gegeben/ die Patente bis auf expresse Verfügung des Kayserl. General-Gouvernements wie vorhin bey sich zu behalten.

Publication.

1244.

Es ist bereits zu Folge Er. Ober-Artillerie- und Fortifications-Cantzeley anhero eingelangten Ukase unterm 17ten des abgewichenen Monaths/ publiciret worden/ daß diejenige/ welche hier in der Nähe um Riga einige Artillerie-Pferde zu unterhalten gesonnen/ sich des forderſamſten in der Kayserl. General- Gouvernements- und Regierungs-Cantzeley melden sollen. Da nun zeithero sich keine hinlängliche Anzahl hierzu gemeldet; Als wird obangezogene Publication hiermittelst iteriret/ und von denenjenigen die einige Pferde zur Verpflegung übernehmen wollen/ begehret/ solches/ und wie viel Pferde ein jeder mit Heu zu verpflegen im Stande sey/ sogleich nach Empfang dieser Publication, zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzeley anhero zu berichten.

Für jedes Pud Heu/ sollen Zehn Copecken bezahlet und darüber mit jedem Poſſeſſore der förmliche Contract sogleich geschlossen werden. Riga Schloß den 13 Sept. 1757.

L.S. Von wegen des Käyserlichen-General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret/ von Hof zu Hof umher gesandt und dem Pastori loci wieder zugestellet werden.

Auf Befehl 1245.

Ihro Käyserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Nachdem der Allerhöchste Ihro Käyserl. Majest. glorieuse Waffen geseegnet / und denenselben über die Preußische Armée einen herrlichen Sieg verliehen;

Als wird solches zu Folge der deshalber eingelangten Ukase hiemit bekannt gemachet, und verordnet / sowohl in denen Städten / als in jedem Kirchspiel des Landes am nächstfolgenden Sonntage / nach Einlangung dieses Patents in denen Kirchen ein solennes Danck-Fest zu halten / die hiebey gefügte Relation von der Cantzel zu publiciren / und dem Allerhöchsten unter Absingung des Te Deum laudamus &c. für diesen verliehenen herrlichen Sieg zu dancken / auch denselben um fernern glücklichen Fortgang Ihro Kayserl. Majestät Waffen inbrünstigst anzuflehen. Riga Schloß den 13 Sept. 1757.

L.S. Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

1246.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majestät,
ELISABETH PETROWNA,
Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Da nunmehro, die laut E. Erl. dirigirenden Senats Ukase zur Reparation der Fortifications-Wercke an hiesiger Citadelle und der Festung Pernau determinirte Anzahl Wall-Arbeiter zu Pferde, auf den instehenden October- November- December- und Januarii-Monath hierneben repartiret worden; Als wird solches denen sämtlichen Herren Possessoribus, wie auch denen Disponenten und Verwaltern hiemit bekandt gemachet, und denenselben die nachdrückliche Anweisung gegeben, die auf jedes Guth repartirte Arbeiter jedesmahl in denen vorgeschriebenen Terminen unausbleiblich zu stellen.

Die Arbeiter, welche auf den October-Monath repartiret sind, müssen aus dem Rigischen und Wendenschen Creyse sogleich nach Ansicht dieses anhero gesandt werden, und die aus dem Dorptschen Creyse, längstens den 15ten des instehenden October-Monaths sich allhier einfinden, die nach Pernau repartirte aber sogleich nach Erhaltung dieses dahin gesandt werden.

Die nach Riga repartirte Arbeiter haben sich bey der Kayserl. Oeconomie auf dem Schlosse, und die nach Pernau repartiret worden, daselbst bey dem Hrn. Brigadier und Commendanten Lutzewin ohnfehlbar zu melden.

Die

Die Güther haben hiebey allen Fleisses dahin zu sehen, daß nicht nur gute tüchtige Arbeitsleute mit guten Pferden und starcken Wagen, sondern auch mit erforderlichem Unterhalt für Mann und Pferd geliefert werden, wobey denen Arbeitern aufs schärfste angedeutet werden muß, daß sie sich von der Arbeit nicht eher entfernen, als bis sie davon erlassen, und darüber mit einem Schein versehen worden.

Diejenige, welche sich wider Vermuthen in prompter Stellung der Arbeiter säumig oder gar ungehorsam bezeigen würden, haben nicht nur schwere Verantwortung und Straffe, sondern auch, daß sie vor die manquirende Arbeit der hohen Crone doppelt aufkommen, und dazu durch die schärfste Execution angehalten werden sollen, unausbleiblich zu gewarten. Wornach sich alle die es angehet, gehorsamlich zu achten haben. Riga-Schloß den 30 Sept. 1757.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl 1247

Ihro Käyserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Da laut denen eingegangenen Ordres im bevorstehenden Winter eine beträchtliche Anzahl Crons-Pferde im Lande verleget werden dürffte, und dahero nöthig seyn will, daß zu deren Verpflegung ein hinlänglicher Vorrath an Haber und Gerste auf denen Güthern in Bereitschafft gehalten werde; Als werden die sämtliche Herren Possessores derer publiquen und privaten Güther hiervon bey Zeiten avertiret, und zugleich Obrigkeitlich angewiesen, ausser dem schuldigen Stations-Haber, auf jeden Haacken wenigstens Neun Lof Haber, oder in dessen Ermangelung Sechs Lof Gersten von ihrer Erndte im Vorrath zu halten oder anderweit anzuschaffen, welche Lieferung nach dem bey dem Empfang subsistirenden Preise, baar bezahlet werden wird. Dahingegen diejenige, so

auf

auf diese zu ihrem eigenen Besten erhaltene zeitige Nachricht und Warnung/ die obdeterminirte Quantité an Haber oder Gerste vorräthig zu halten/ unterlassen würden/ Ihnen selbst beyzumessen haben, wenn sie bey sich ereignender unumgänglichen Erforderniß/ durch die schärffsten Zwangs-Mittel zu Aufbringung des obigen Quanti an Haber oder Gerste angehalten werden/ und dadurch in die größeste Ungelegenheit gerathen sollten. Wornach sich alle und jede gebührend zu achten haben. Riga Schloß den 2 Octobr. 1757.

L.S. Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen. Otto Hermann v. Vietinghoff.

Publication. 1248.

Demnach im abgewichenen Monath nachfolgende Soldaten desertiret, als

1) Von dem Commando des Herrn Obrist-Lieutenant Knaesen Dolgorukow, des Hrn. Obristen Petersens Denschtschick Nikifor Bondireff, von Geburt ein Maloroſſianer, welcher weiß im Gesicht ist, braune Haare und blaue Augen hat, und einen blauen Rock und Peltz trägt;

2) Der beym Rigischen General-Hospital commandirte Krancken-Wächter und Soldat vom Beloserschen Infanterie-Regiment Wasiley Baranow, welcher von mittler Statur ist, braune Haare und blaue Augen hat, 42 Jahr alt ist, und Crons-Mondur, nemlich einen grünen Rock, roth Camisol und Beinkleider und Schuhe und Strümpffe trägt; und

3) Von des Herrn Artillerie-Majorn Melin Commando der Schüler von der Citadelischen Artillerie Stepan Alexejew, welcher groß von Statur ist, hellbraune Haare, graue Augen, ein weisses länglichtes Gesicht und spitze Nase hat, und einen rothen Crons-Rock und Beinkleider, Schuhe, Strümpffe und einen Hut träget;

Als

Als wird solches hiemit allen und jeden bekannt gemacht, damit diejenige, welche einen oder den andern obiger desertirten Soldaten auskundschafften sollten, solche sofort arretiren, und sodann unter guter Gewahrsam gegen Erhaltung des vor Einlieferung derer Deserteurs allergnädigst versicherten Recompenses, an die Käyserl. General-Gouvernements-Cantzeley Rußischer Expedition einsenden mögen. Riga Schloß den 7 Octobr. 1757.

L.S. Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen. Otto Hermann v. Vietinghoff.

1249.

Auf Befehl 1249.

Ihro Käyserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach die Revision in dem Wendenschen Crayse bereits geendiget worden, und mit Revidirung des Rigischen Crayses nächstens der Anfang gemacht werden soll;

Als wird solches hiemittelst bekannt gemacht, damit ein jeder Possessor alle zur Revision erforderliche Nachrichten in völliger Bereitschafft halten, und das Revisions-Werck ohne Aufenthalt seinen ungehinderten Fortgang haben möge.

Zu-

Zugleich wird denen Pastoribus in specie obrigkeitlich angedeutet, nach beygefügtem Formular eine genaue und richtige Specification von der in ihren Kirchen-Sprengel befindlichen Anzahl Menschen getreulich und ohne Anstand anzufertigen, und bey der Revisions-Commission einzureichen. Riga Schloß den 11 Octob. 1757.

L.S.

Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Formular.

Anzahl	
Kinder unter 15 Jahren.	Mädchens.
	Jungens.
Arbeitsame Mädchens.	
Arbeitsame Jungens.	
Alte über 60 Jahren und untüchtige.	Weiber.
	Männer.
Arbeitsame Weiber	
Arbeitsame Kerls.	

Auf Befehl 1250.

Ihro Käyserlichen Majestät,
ELISABETH PETROWNA,
Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach zu Folge Es Exl. dirigirenden Senats eingelangten Ukase das Mousquetier-Regiment von dem Kayserl. Observations-Corps in dem Creyse in die Winter-Quartiere verleget werden soll/ und demnächst anbefohlen worden/ daß denen bey dem Regiment befindlichen Officiers- und übrigen Privat-Pferden die erforderliche Fourage in denen Quartieren verabfolget werden solle; Als wird denen Herren Possessoribus des Kirchspiels hiermit angesonnen/ so viel Fourage als in beygefügter Notice angezeiget ist/ an die Herren Officiers, für die bey dem Regiment befindliche Privat-Pferde/ entweder gegen baare Bezahlung oder gegen Quittung verabfolgen zu lassen/ wie dann dasjenige/ was dergestalt geliefert wird/ in der Liquidation bonificiret/

Gestalt muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret/ vom Hof zu Hofjumber gesandt und dem Pastori loci wieder zugestellet werden.

ret, und was hierinn die Station übersteiget, zu dem Preise, wofür allhier die Fourage von einer Ober-Proviants-Cantzeley, wie auch von einer Ober-Artillerie- und Fortifications-Cantzeley für baare Bezahlung angekauffet wird, aus der Kayserl. Rentherey prompt und ohnfehlbar bezahlet werden soll. Riga Schloß den 16 Octob. 1757.

L.S. Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Es ist bereits vermittelst Obrigkeitl. Patents unterm 2ten hujus denen sämtlichen Herren Possessoribus bey Zeiten angedeutet und denenselben die Anweisung gegeben worden, daß Sie zur Verpflegung der anhero destinirten beträchtlichen Anzahl Crons-Pferde, nicht allein den schuldigen Stations-Haber, sondern auch noch überdem, auf jeden Haacken, Neun Lof Haber oder in dessen Ermangelung, Sechs Lof Gerste, von ihrer Erndte, im Vorrath aufbehalten oder auf andere thunliche Weise, anschaffen sollen.

Wann nun diese dergestalt determinirte Quantité an Haber oder Gerste, schlechterdings und ohne einige Ausnahme geliefert werden muß; Als wird obiges Patent hiermittelst wiederhohlet und denen Herren Possessoribus nochmahls die Obrigkeitliche nachdrückliche Anweisung gegeben, ausser dem schuldigen Stations-Haber, die fest-

ge-

gesetzte Neun Lof Haber oder Sechs Lof Gerste/ von jedem Haacken in Bereitschafft zu halten. Diejenige aber/ welche selbst keinen Haber vorräthig haben/ müssen solchen von andern kauffen/ immassen dann hierinnen keinem Guthe einige Nachsicht verstattet/ noch einige Entschuldigung/ von was für Beschaffenheit sie auch seyn möchte/ angenommen werden kan/ vielmehr diejenige/ welche sich in Anschaffung des bestimmten Quanti nachläßig bezeigen und in der Lieferung manquiren würden/ für den/ aus solchem Mangel erfolgenden Schaden/ der hohen Crone/ mit ihrem gesamten Vermögen/ schlechterdings aufzukommen/ angehalten werden sollen.

Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge/ so ist auf jedem Guth das Præsentatum hierauf deutlich zu notiren/ und dieses Patent von dem Pastore loci, nach geschehener Publication, ungesäumt zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzeley anhero einzusenden. Wornach sich alle und jede gehorsamlich zu achten haben. Riga Schloß den 17ten Octobr. 1757.

L. S.

Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Publication.

1252.

Da die/ zu Folge derer/ unterm 2 und 17 hujus emanirten Obrigkeitlichen Patente/ ausser der schuldigen Station, von jedem Haacken zu liefernde Neun Lof Haber/ zu Verpflegung derer Crons-Pferde bey weitem nicht hinreichend sind/ und dahero nöthig seyn will/ auch überdem annoch so viel Haber als nur zu erhalten möglich/ durch Ankauf zusammen zu bringen; Als wird solches hiermit bekandt gemachet/ damit diejenige/ welche ausser dem obdeterminirten Quanto an Haber oder Gerste annoch etwas entübrigen können/ solches entweder allhier oder bey der Kayserl Oeconomie in Dorpat anzeigen mögen; immassen dann hiemittelst die Versicherung gegeben wird/ daß diese Lieferung

1252.

rung/ alsdann/ zu dem würcklichen Preise/ welcher zu der Zeit allhier subsistiren wird/ prompt und ohnfehlbar bezahlet werden solle.

Man zweifelt nicht/ daß ein jeder/ bey dieser/ zu Ihro Kayserl. Majestät Dienst gereichenden/ dringenden Angelegenheit/ um so mehr die eyfrigste Bemühung anwenden werde/ als ein solcher Eyfer und williges Bezeigen/ das reelleste Stück der Pflichten eines Unterthans/ der Ihro Kayserl. Majestät mit Guth und Blut verbunden ist/ in sich schlüsset.

Riga Schloß den 20 Octob. 1757.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

12.53.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach von denen Kayserl. Oeconomien/ allhier und zu Dorpat, einberichtet worden/ daß verschiedene Possessores ihre in Händen habende Quittungen/ über dasjenige/ was dieselbe im 1756sten Jahre/ an die Trouppen geliefert/ biß hierzu nicht beygebracht/ und dahero die Liquidationes darüber nicht getroffen werden können/ von Ew. Erl. Reichs-Cammer-Collegii-Contoir aber hierauf und auf die Einsendung derer Verschläge und Restantien-Listen bemeldten Jahres aufs schärffste urgiret worden; Als wird hiermit allen und jeden Herren Possessoribus, wie auch deren Disponenten und Verwaltern/ welche über sothane Lieferungen annoch einige Quittungen in Händen haben/ hiermit Obrigkeitlich angesonnen/ solche des forder-

samsten

samsten und längstens binnen Sechs Wochen à dato, bey denen Käyserl. Oeconomien originaliter beyzubringen, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist, keine Quittungen von dem 1756sten Jahre angenommen, sondern die Besitzere derselben, ihrer daraus habenden Forderungen verlustig seyn sollen. Wornach diejenige, die es angehet, sich zu achten haben. Riga Schloß den 22 Octobr. 1757.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl

1254

Ihro Käyserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach das Kayserl. General-Gouvernement mißfällig vernehmen müssen, daß die, zu Folge Ihr. Erl. dirigirenden Senats Ukase, zum Festungs-Bau repartirte Wall-Arbeiter zu Pferde, bisbero sehr säumig abgefertiget und gestellet worden, und dahero von dem Ingenieur-Commando wiederhohlte Beschwerden eingelanget, daß die Wall-Arbeit nicht mit der laut Ukasen anbefohlnen Beschleunigung fortgesetzet und beendiget werden könne; Als wird hiermit allen und jeden Herren Possessoribus aufs nachdrücklichste angesonnen, die laut ergangenen Repartitionen zu stellende Wall-Arbeiter zeitig von Hause abzufertigen, damit selbige sich zur bestimmten Zeit ohnfehlbar angewiesenen Orts einfinden mögen, gestalt dann

von

von denenjenigen/ welche hierinnen ferner manquiren würden/ für jeden fehlenden Arbeiter/ für jeden Tag Ein Thlr. Alb. durch die schärffste Execution eingetrieben werden soll/ damit hiervon/ die/ an Stelle der fehlenden Arbeiter/ von dem Ingenieur Commando angenommene Arbeits-Leuthe/ bezahlet werden können. Wornach sich diejenige, so es angehet/ zu achten haben. Riga Schloß den 22 Octobr. 1757.

L.S.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl 1255.

Ihro Käyserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Käyserinn und Selbstherrscherinn aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach zu Folge der von Es. Erl. dirigirenden Senats Contoir unterm 31 Oct. h. a. anhero ergangenen Ukase anbefohlen worden/ den entwichenen Wereischen Kaufmann/ Ilja Kirilows Sohn/ mit dem Zunamen Tenaejew, im gantzen Reiche aufzusuchen/ um solchen/ wegen einer das allerhöchste Interesse Ihro Käyserl. Majest. betreffenden Sache/ bey Es dirigirenden Senats Contoir zur Untersuchung zu stellen:

Als wird solches jedermann kund gemacht und dabey allen Ernstes angedeutet/ dafern jemand von besagtem Tenaejew und dessen Aufenthalt einige Wissenschafft haben sollte/ selbigen in sicheren Verhaft zu nehmen/ und solches sofort anhero zu melden/ damit diesfalls weitere Verfügung gemacht werden könne. Riga Schloß den 18 Novembr. 1757.

L.S.

Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl 1256.

Ihro Käyserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Käyserinn und Selbstherrscherinn

aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach/ auf Es. Erl. dirigirenden Senats Ukase, abermahl auf denen von Neuhausen bis Riga angelegten fünf neuen Stationen/ auf jede Station Dreyßig tüchtige beschlagene Schüß-Pferde/ mit gehörigem Anspann gestellet werden sollen/ diesem zu Folge auch auf jeder Station die erforderliche Pferde repartiret worden; Als wird denen sämtlichen Herren Possessoribus auch Verwaltern und Disponenten derer publiquen und privaten Güther/ welche zu Stellung derer Pferde repartiret worden/ hierdurch Obrigkeitlich und auf das schärfste angesonnen/ die einem jeden angesetzte Schüsse in termino prompt und ohne einigem Manquement zu stellen/ unter der

der Verwarnung/ daß nicht nur für jedes ermangelnde oder auch unbrauchbare Pferd auf jeden Tag Fünf Rthlr. Strafe eingetrieben/ sondern auch die manquirende/ als Uebertreter der Obrigkeitlichen Befehle/ aufs schärfste angesehen werden sollen. Wornach ein jeder/ den es angehet/ sich gehorsamlich zu achten und vor Strafe und Verdruß zu hüten hat. Riga Schloß den 18 Novembr. 1757.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

CATALOGUS

LECTIONUM & EXERCITATIONUM

IN ILLUSTRI GYMNASIO

UNIVERSITATIS CÆSAREO-MOSCUENSIS

1257.

SEMESTRI HYEMALI ANNO 1758.

HABENDARUM.

Plurimum Reverend. DN. PATER EPHREM Catecheſin Eccleſiæ Græco-ruthenicæ ab. h. 10-11. quotidie iuventuti explicabit.

IO. MATTH. SCHADEN *Philoſ. & L. L. A. A. Doctor & utriuſque Gymnaſii Rector*, Philoſophiæ compendio et Eruditionis ſynopſi methodo ſuccincta tradendis tribus diebus ab h. 7-9. ſtudiis Academicis altioribus privatim initiabit ſtudioſam iuventutem: Rhetoricam tandem atque Oratoriam et Poeticam proponet, Mythologiam, Introductionem in lectionem Auctorum Claſſicorum atq. Antiquitates Romanas in explicatione Ciceronis orationum ſelectarum, Julii Cæſaris, et Ouidii poëmatum ab h. 9-11. dabit. Quodſi adhæc, qui fuerint, qui Matheſi puræ operam navare voluerint; eorum deſiderio introductione ſolida non deerit.

CAROL. GEORG. DE MICHAELSEN *ſummus vigiliarum Præfectus* Geodeſiam ab h. 2-4. lingua germanica et gallica continuabit, in qua ut, eo melius diſcipuli proficiant, præcipuorum problematum ſolutionem in campo, quo ſuos ſæpius, ubi tempeſtas commoda erit, ducet, diſtincte monſtrabit. Ab h. 4-6. Architecturam militarem lingua germanica et gallica explanabit. In exercitiis adhæc militaribus, ſi quos habuerit diſcipulos, ſtudioſa opera crebrisque exercitiis verſabitur.

LUDOVICUS COMES DE RANTZOW Hiſtoriam et Geographiam ab h. 7-11. lingua gallica docebit. Et ſi qui fuerint, qui practicæ Philoſophiæ aliquam partem, ſpeciatim Politicam audire methodo ſuccincta voluerint, eos commodo et iucundo ſtudio, adductis pluribus exemplis ſcita apprime illuſtrantibus, dictis in diſciplinis lingua gallica et germanica iuvabit.

IOH. TSCHERNAWSKY *centurio*, in principiis Arithmeticis ab h, 2-6. iuventutem inſtituet.

NICOL. PAPAFILO *Univerſitatis Magiſter* linguam italicam ab h. 7-9. et linguam græcam diebus lunæ, mercurii et veneris ab h. 10-11. proponet.

PHILIPP. IAREMSKY *Philoſ. & L. L. A. A. Magiſter* principia Rhetoricæ, Proſodiam et Syntaxin linguæ latinæ ab h. 7-9. docebit, atque in verſionibus ex rutheno in latinum diſcipulos perficiet, memoratu digna in lectione Auctorum explanabit, et morales cumprimis ſententias urgebit, tradet adhæc ſtylum ruthenum, et in epiſtolas eleganter componendas, dialogos concinne formandos, præmiſſa breui grammaticæ linguæ ruthenicæ explicatione ab h. 9-11. diebus martis, iouis et ſaturni introductionem dabit.

FRANCISC. DE LA BEAUME *Philoſ. & L. L. A. A Magiſter* in Syntaxi linguæ gallicæ ac verſionibus præmiſſa orthographiæ gallicæ explanatione ſuos ab h. 8-10. perficiet. In ſtilo adhæc linguæ gallicæ iuvenes directioni ſuæ ſubjectos ab h. 9-11. inſtituet, in epiſtolis, brevibus oratiunculis ac dialogis eleganter componendis exercebit, nec non nova, ſtili hiſtorici gratia, præleget et obſervationibus hiſtoricis et geographicis explicabit. Quodſi vero, qui fuerint, qui Poeſin gallicam et Mythologiam diſcere voluerint, eos ſolida opera iuvabit.

GUILLIELMUS RAOULT *Univerſitatis Magiſter* introductionem in litteras elegantiores ab h. 4-6. exhibebit: leget etiam nova eaque obſervationibus politicis illuſtrabit.

IOH. GOTTFRID REICHEL *Societatis Liberalium Artium Lipſienſis Membrum ordinarium & Univerſitatis Magiſter* in ſtilo linguæ germanicæ ab h. 7-9. inſtructionem dabit, ac cumprimis in epiſtolis eleganter ſcribendis, brevibus oratiunculis componendis ac dialogis elaborandis iuvenes exercebit: nova adhæc ſtili hiſtorici gratia, præleget obſervationibuſq. hiſtoricis et geographicis illuſtrabit.

PETRUS OTTENTHAL. *Philoſ. & L. L. A. A. Magiſter* Hiſtoriam et Geographiam lingua germanica ab h. 9-11. proponet: eadem ſtudia lingua latina ab h. 7-9. tribus diebus compendioſe illuſtrabit. Immo nec illos opera ſua diſtituet, qui ſtudiis chronologico, numiſmatico, heraldico, ac geographiæ antiquæ et mediæ ducuntur.

ANDR. NITCHE In Etymologia linguæ latinæ ab h. 7-11. iuventuti inſtructionem dabit. Promittit etiam introductionem in Antiquitates Romanas atque in principia politica et ſtatiſtica.

MICHAEL FISCHER in Etymologia linguæ gallicæ ſuos inſtruet atq. in verſionibus ex gallico in ruthenum idioma ab h. 7-11. exercitabit.

DN. BOURGOIN in principiis linguæ gallicæ ab h. 7-11. facili commodaque methodo informabit ſuos.

SIGISM. ADAM LIMBERG in Syntaxi linguæ germanicæ ab h. 7-9. et in Etymologia eiusdem liuguæ ab h. 9-11. diſcipulis inſtructionem dabit atque eos in verſionibus ex rutheno in germanicum et ex germanico in ruthenum exercebit.

MIHAEL AGENTOFF principia linguæ germanicæ ab h. 7-9. commodo methodo inſtilabit ſuis.

IOH. FREAZIN in principiis linguæ latinæ diſcipulos informationi ſuæ ſubiectos ſtudioſa opera et facili methodo ab h. 7-11. informabit.

SERGIUS VOROSZNIN in lectione et ſcriptione linguæ latinæ et ruthenicæ diſcipulos ab h. 7-11. diligenter inſtruet.

LEONTIUS SOLOVIEFF Arithmeticam et Geometriam ab h. 2-4. Trigonometriam vero et Algebram ab h. 4-6. methodo mathematica proponet.

PETRUS RUDIN Arithmeticam civilem iuventuti nobili ab h. 2-6. tradet.

IOH. RECHT in pingendis eleganter litteris, tum germanicis tum latinis aliisque, gymnaſticam iuventutem quatuor horis qualibet die exercebit.

IOH. SCHUROFFSKY in lectione et ſcriptione linguæ germanicæ ſuos ab h. 7-11. diligenter inſtruet.

MARTINUS SOKOLOFFSKY in lectione et ſcriptione linguæ gallicæ apta methodo exercebit iuvenes.

In Artibus tandem.

DN. DUNI in Muſica vocali ab h. 7-11.
IOH. STENGLIN &
MICHAEL NECRASOFF in arte delineatoria ab h. 2-6.
DN. ROGEBOT in arte gladiatoria ab h. 2-6.

CLEM. JANOFFSKY in muſica inſtrumentali ab h. 4-6. iuventutem nobilem crebris exercitiis perficient.

DN. SCHULTZ in arte *Mechanica, eos, qui illi operam dant* inſtruet.

PETR. SOIMENOFF *Studioſus* linguam gallicam et Mythologiam illis, qui artibus ſe dicavere ab h. 7-11. tradet.

IN GYMNASIO IGNOBILI.

SERGIUS POPOFF *Philoſ. & L. L. A. A. Magiſter* Rhetoricam, Poeticam et Mythologiam proponet, Auctores claſſicos explicabit, in Linguam Græcam et Hiſtoriam introductionem dabit, Geometriam adhæc et Trigonometriam ante et poſtmeridiem docebit.

BABILAS JERMOLAEFF in Syntaxi latina inſtruet, et in verſionibus ex rutheno in latinum ſuos perficiet, atque Arithmeticam et Geographiam ante et poſtmeridiem dabit.

ANDR. LASINSKY in Etymologia et principiis linguæ latinæ ſuis inſtructionem dabit et in verſionibus ex latino in ruthenum diſcipulos ante et poſtmeridiem exercebit.

SIMEON ZUBKOFF in lectione et ſcriptione linguæ latinæ et ruthenicæ iuventutem bona methodo ante et poſtmeridiem urgebit.

MOSCUÆ
TYPIS UNIVERSITATIS IMPERIALIS.

Auf Befehl 1258.

Ihro Käyserlichen Majestät,
ELISABETH PETROWNA,
Käyserinn und Selbstherrscherinn
aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach/ auf allerhöchsten Befehl/ zum Behuf der Cuirassier-Regimenter/ eine Anzahl Pferde aufgebracht werden muß/ und aber unterschiedene Arrende-Güter noch von den vorigen Jahren Pferde schuldig verblieben; Als wird hiedurch aufs nachdrücklichste verordnet:

1) Daß alle Herren Arrendatores und Disponenten derjenigen publiquen Güter/ die von den vorigen Jahren annoch Pferde restiren, solche in erforderlicher guter Qualität ohnfehlbar auf den 19 künftigen Decembr. Monats/ anhero nach Riga schicken.

2) Daß die sämmtlichen publiquen Güter auch die nach ihrer Hackenzahl vor dies jetztlauffende 1757 Jahr

zu

zu liefernde Pferde/ vor den 8ten instehenden Januarii-Monats allhier in Riga abliefern.

Diejenigen/ so hierinnen manquiren/ werden nicht nur/ gleich nach Verlauf dieser Terminen/ zu einer doppelten Lieferung/ durch die rigoureuseste Execution in ihr redbarstes Vermögen/ angehalten werden/ sondern auch/ da sie ihren Contract solcher Weise selbst gebrochen/ dessen und der Arrende ohnfehlbar und ohne alle Nachsicht verlustig gehen; gleich solches die allhie eingegangene Befehle speciell gebiethen.

Wornach sich jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Riga Schloß den 28 Novembr. 1757.

L. S.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Publication.

1259.

Nachdem unterm abgewichenen 28 November, wegen ungesäumter Lieferung der Cuiraßier-Pferde von denen publiquen Arrenden, die obrigkeitliche Verfügung durch ein ins Land ergangenes Patent bekannt gemacht worden: so wird nunmehro den Herren Arrendatoribus und Disponenten sothaner Güther/ bey Verlust der Arrende, angesonnen/ eine deutliche Anzeige/ was sie vom Anfang ihres itzt subsistirenden Contracts vor Pferde geliefert/ und wo die Quittungen davon abgegeben worden/ auf den 12 Januarii ohnfehlbar einzureichen/ und alle desfalls noch in Händen habende oder von der jetzt befohlnen Lieferung zu erhaltende Quittungen auf obigen Termin bey dem Kayserlichen General-Gouvernement in originali zu produciren.

Diejenige/ so sich hierinne säumig erweisen/ werden unausbleiblich exequiret auch ihrer Arrende verlustig erkannt werden. Riga Schloß den 5 Decembr. 1757.

L. S.

Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

1260.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Käyserinn und Selbstherrscherinn

aller Reussen. &c. &c. &c.

Es haben Ihro Kayserl. Majestät, mittelst Allerhöchst eigenhändigen Rescripts, anzubefehlen geruhet, daß aus dem Hertzogthum Liefland eine beträchtliche Anzahl Vorspann aufs allerschleunigste zusammen gebracht werden soll.

Zu Erfüllung sothaner Allerhöchsten Ukase ist beygehende Repartition an das Kirchspiel angefertiget, und wird hiermit den Gütern desselben Folgendes obrigkeitlich aufs nachdrücklichste anbefohlen:

1) Die repartirte Anzahl Schüsse muß mit gehörigen Schlitten und Geschirre den 24. huj. in Riga seyn, und sich bey dem Herrn Oeconomie Secretaire Klembken unfehlbar melden

2) Jedes Pferd muß wenigstens auf vier Wochen Fourage, von der Zeit ihrer Ankunfft in Riga an gerechnet, und die Menschen auf eben so viel Zeit ihren Unterhalt mit haben.

3) Weil an richtiger Stellung dieser Schüsse äusserst gelegen, so ist die Verfügung gemachet, daß in jedem Kirchspiel das Haupt-Gut durch seinen Verwalter oder einen teutschen Bedienten die Schüsse des ganzen Kirchspiels zusammen treiben der Verwalter aber mit den Schüssen nach Riga gehen und dieselben an obgedachten Ort abgeben soll; Dahero dann der Verwalter des Gutes

hie-

hiedurch angewiesen wird, dieses aufs prompteste und sorgfältigste, ohne alle Einwendung, zu bewerckstelligen, wiedrigenfalls er davor mit unausbleiblicher Strafe wird angesehen werden.

Die Possessores, welche in Stellung dieser Schüsse manquiren, werden als Uebertreter Ihro Kayserlichen Majestät Allerhöchsten Befehle angesehen, und als solche durch den Fiscal actioniret und aufs schärfste, ohne Nachsicht, bestraffet werden; dahero ein jeder, so lieb ihm die Allerhöchste Kayserl. Gnade ist, hierinnen mit allem schuldigen Eifer zu Werke zu gehen und sich dabey zu versichern hat, daß Ihro Kayserl. Majestät, nach Allerhöchstderoselben weltgepriesenen und auch diesem Lande allermildest versicherten Gnade, des zu bezeigenden Dienst-Eifers, zu seiner Zeit, huldreichst eingegenck seyn werden. Wornach sich jeder zu achten. Riga Schloß den 10 Decembr. 1757.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Publication. 1261.

Demnach/ zum Behuf der hohen Krone/ annoch eine ansehnliche Quantität Heu erforderlich ist; als wird den Herren Possessoribus hiedurch bekannt gemacht/ daß diejenigen/ so eine Lieferung von Heu nach Riga zu thun willens sind/ sich desfalls bey der Probiants-Verwaltung allhier zu melden haben und dagegen gewärtigen können/ daß ihnen das Pud Heu mit 14 bis 15 Copecken aufs allerpromteste bezahlet werden solle. Riga Schloß den 13 Decembr. 1757.

1071

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

1202.

Publication. 1262.

Demnach bey Ihro Kayserl. Majestät unter des Herrn General en Chef und Ritters von Fermor Excellenz Commando stehenden Armee / zum Behuf der Herren Staabs- und Subalternen Officiers, eine zureichende Anzahl Traiteurs oder Gastwirthe erforderlich ist:

Als wird hiedurch allen und jeden / denen solches zu wissen nöthig ist, bekannt gemacht / daß / wo jemand Ihro Kayserl. Majestät Armee als Traiteur zu folgen / und die vor die Herren Officiers erforderlichen Vivres, Speisen / Trank oder Rafraichissements zu liefern entschlossen seyn sollte / solcher sich entweder bey der commandirenden Generalité oder denen Brigaden / auch allenfalls bey hiesiger General - Gouvernements - Canzley zu melden / und zuverläßig zu gewärtigen habe / daß derselbe bey der Armee alles bedürfenden Schutzes / richtiger und gewisser Bezahlung und sonst alles geneigten Willens genüssen werde. Riga Schloß den 22 Decembr. 1757.

L. S.

Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Käyserinn und Selbstherrscherinn

aller Reussen. &c. &c. &c.

1203.

Der unendlichen Güte der ewigen Vorsehung hat es gefallen/ Ihro Kayserliche Hoheit/ die Großfürstinn/ am abgewichenen 9 Decemb. um Mitternacht/ abermahl höchst beglückt zu entbinden und durch die erfreuliche Geburth einer Großfürstinn/ welche in der am 17 December empfangenen heiligen Tauffe den Namen ANNA PETROWNA erhalten hat/ dem gesammten Rußischen Reich ein neues Merckmal der über dasselbe wachenden göttlichen Huld zu schenken.

Wann nun durch dies neue vom Himmel uns verliehene Segenspfand die Wohlthaten des Allmächtigen über uns gehäuffet worden; Als will uns auch gebühren/ mit neuer Inbrunst und vermehrter Danckbarkeit vor den HErrn zu treten/ und ihm in seinen Tempeln ein Lob und Danckopffer darzubringen.

Zu

Zu solchem Ende wird hierdurch verordnet / daß an dem ersten Sonn- oder Festtage / nachdem diese obrigkeitliche Verfügung eingelangt seyn wird / alle Kirchen dieses Hertzogthums von dem Gesange des andächtigen Lobliedes erschallen / welches die Christenheit brauchet / Gott ihre Danckbarkeit vor die empfangene Wohlthaten feyerlich zu bezeigen / mithin das Te Deum angestimmet / die Predigt / so über die Worte aus dem 66 Psalm v. 1. 2. 3. 4. zu halten / nebst dem Kirchen-Gebet auf diese erfreuliche Begebenheit eingerichtet und solchergestalt der Name des Allerhöchsten vor die glückliche Entbindung Ihro Kayserlichen Hoheit der Großfürstinn / demüthigst gepriesen werde.

Es haben sich dannenhero alle Einwohner dieses Landes / insonderheit aber die Pastores in den Städten und auf dem Lande hiernach genau zu achten. Riga Schloß den 26 Decembr. 1757.

L. S.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl 1264.

Ihro Käyserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Käyserinn und Selbstherrscherinn aller Reussen. &c. &c. &c.

Da die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert / daß die mit vier wöchentlichen Gehalt in Curland gestellte Schüsse noch mit Proviant und Fourage auf vierzehn Tage versorget werde;

So wird hiemit allen und jeden Herren Possessoribus, auch Verwaltern und Disponenten der publiquen und privaten Güter aufs ernstlichste angesonnen / denen in Curland auf Vier Wochen gestellten Bauern / sogleich nach Empfang dieses / noch den Unterhalt vor Mann und Pferd auf Vierzehn Tage nachzusenden und diese Fuhren sogleich nach Mitau abzufertigen / allwo sich die Leute bey dem Herrn Creys-Notaire Rickmann zu melden haben.

Diejenigen / die diesem nicht aufs genaueste und eiligste nachkommen / werden nicht nur selbst alleine schuld seyn /

seyn / wenn sie ihre Leute und Pferde verliehren / sondern auch lediglich es sich beyzumessen haben / wenn sie / wie es unausbleiblich geschehen wird / bey sich eräugnendem Manquement, in die schwereste Verantwortung und Strafe verfallen. Riga Schloß den 5 Januarii 1758.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

P. S. Die Schüsse in Curland sind durch die gemachten Veranstaltungen alle wohl unter Dach gebracht / und so placiret / daß es ihnen / wann sie genüglichen Unterhalt haben / an nichts fehlet.

Publication. 1265.

Auf eingelangten expressen Befehl wird hiedurch den sämmtlichen Herren Possessoribus und Disponenten der Güter dieses Herzogthums bekannt gemacht / daß / wer künftigen Sommer / geliebt es Gott / Haber und Mehl an die hohe Crone zu verlassen gemeynet seyn sollte / sich desfalls in der Gouvernements-Canzley zu melden habe. Riga Schloß den 2 Januarii 1758.

(L. S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

P. S. Auch wird das Publicum hiedurch benachrichtiget / daß / nach Absterben des Landgerichts-Secretarii Stegemann und des Advocaten Holdschue, der Hofgerichts-Advocat, Johann Carl Tilemann und der Notarius beym Kayserl. Recognitions-Gericht und Advocat Christian Adolph Lado, beym Kayserl. General-Gouvernement zu patrociniren / die Erlaubniß erhalten haben.

Publication.

1266.

Es ist am ersten dieses zu Mittage ein Erbkerl von der verwitbeten Frau Barontnn von Budberg, gebohrnen von Zimmermann, entlauffen. Besagter Läufling ist ein Lette von Geburth und nennt sich entweder Johann Dunt oder Kilian, ist drey Ellen und ein Quartier lang/ breit von Schultern, mit langen Castanienbraunen Haaren/ von gelbem Gesicht und einer breiten aber doch dabey etwas aufgeworffenen Nase/ und hat sowohl über als unter dem rechten Auge eine mercktiche Warze/ oder doch wenigstens davon nachgebliebene gelbe Flecken. An Montirungsstücken hat derselbe mitgenommen:

einen blauen Tuchrock mit schmalen goldenen tressen baletten besetzt/ dazu eine rothe veste, die mit eben solchen baletten besetzt ist/ desgleichen
eine schlechte blau lackene Montur mit ordinairen meßingenen Knöpfen; ferner einen weißgrauen Mantelrock mit einem kleinen Kragen von Fälbe/ blauen Unterfutter und gelben platten Knöpfen; wie auch einen rußischen Pelz und ein paar neue gelblederne Beinkleider; imgleichen noch ein Unterkleid mit Pelz gefüttert/ auch einen blauen Rock von Kutschboy/ nebst einer blaulackenen Mütze mit Otterfell und kleinen goldenen Tressen

Da-

Daferne nun von vorbeschriebenem Läufling jemand zuverläßige Nachricht zu geben im Stande seyn sollte / hat derselbe solches in hiesiger General-Gouvernements- und Regierungscanzley alsbald zu melden und dagegen eine Erkenntlichkeit von Zehn Thlr. Alb. zu gewarten. Riga Schloß den 2 Januarii 1758.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Käyserinn und Selbstherrscherinn

aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach in dem angetretenen 1758sten Jahre abermahls vier allgemeine Fast- Buß- und Bethtage in allen unter dieses Kayserl. General-Gouvernement gehörigen Creysen gehalten und gefeyret werden sollen; wozu denn

Der 13 Martius.
Der 19 Jun.
Der 18 Septembr.
Der 11 Decembr.

bestimmet und die zuletzt verzeichneten Texte zu den Vor- und Nachmittagspredigten erwählet und ausersehen worden:

Als wird solches allen und jeden Einwohnern dieses Kayserl. General-Gouvernements in den Städten und auf

auf dem Lande hiemit kund gemacht und verordnet: daß ein jeder an diesen allgemeinen Fast- Buß- und Bethtagen dem unterm 19 Februarii 1729 ergangenen und hiedurch nochmahls wiederholten Patente sich, sowohl in christlicher Vorbereitung als andächtiger Begehung dieser Tage, Enthaltung von Speise und Trank und gänzlicher Unterlassung aller Arbeit und weltlichen Geschäfte, gemäß bezeigen, und demselben, bey Vermeidung unnachbleiblicher harten Strafe, auf keinerley Art, zuwider handeln solle.

Wornach sich alle, auf dem Lande und in den Städten, insonderheit aber die Pastores behörig zu achten und zween Sonntage vor jedem angeordneten Fast- Buß- und Bethtage ihrer Gemeine dieses bekannt zu machen und dieselbe zur christlichen Vorbereitung und fleißigen Abwartung des Gottesdienstes ernstlich anzumahnen haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 7 Januarii 1758.

L. S.

Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Texte

Zu denen auf das Jahr 1758 angeordneten allgemeinen Fast- Buß- und Bethtagen.

Am ersten den 13 Martii.

Vormittags Jerem. II. 21. 22.
Nachmittags 1 Corinth. X. 12.

Am andern den 19 Junii.

Vormittags Mich. VII. 9.
Nachmittags 1 Joh. I. 9. 10.

Am dritten den 18 Septembr.

Vormittags Thren. III. 31. 32. 33.
Nachmittags Hebr. XII. 6. 7. 8.

Am vierten den 11 Decemb.

Vormittags Elaia XLV. 22. 23. 24. 25.
Nachmittags Hebr. XII. 1, 2.

Auf Befehl

Ihro Kayserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Kayserinn und Selbstherrscherinn

aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da nach Maaßgebung der anhero ergangenen Ukasen die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert / daß das hiesige Magazin mit einem ansehnlichen Vorrath an Heu versehen werde / und dahero fest gesetzet worden / daß von allen Güthern dieses Herzogthums Liefland von jedem Haacken über die ordinaire Station, Zwey Stations-Fuder geliefert werden sollen; Als wird solches hierdurch allen und jeden Herren Possessoribus derer publiquen und privaten Güther bekannt gemachet / mit dem ernsten und nachdrücklichsten Ansinnen, diese jetzt determinirte Zwey Stations-Fuder von jedem Haacken annoch

in

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret / von Hof zu Hof umher gesandt und dem Pastori loci wieder zugestellet werden.

in diesem Januarii Monath und längstens bis zum 10 Februarii in das hiesige Crons-Magazin abliefern zu lassen/ und die darüber zu erhaltende Quittungen/ sogleich nach geschehener Ablieferung/ zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Canzeley einzureichen/ da sodann die Bezahlung des gelieferten Heues/ nach dem bestimmten Preise/ mit 14 bis 15 Copecken, für jedes Pud, ohne Anstand baar erfolgen soll.

Wie nun alle und jede Herren Possessores hiermit aufs nachdrücklichste anermahnet werden/ diese Heu-Lieferung in dem festgesetzten geraumen Termine ohne einiges Manquement zu bewerkstelligen: so haben dahingegen diejenige/ welche hierunter säumig seyn würden/ es lediglich ihnen selbst zu imputiren/ wenn nach dem Ablauf des bestimmten Termins, das ermangelnde Heu zu dem alsdann allhier subsistirenden Preise/ er sey so hoch er wolle/ für ihre Rechnung angekaufet und sie nicht nur zu dessen Bezahlung durch die schärffsten Zwangs-Mittel angehalten/ sondern auch überdem wegen bezeugten Ungehorsams/ bey dieser/ zu Ihro Kayserl. Majestät allerhöchsten Dienst gereichenden/unumgänglichen Erfordernis/ mit verdienter Straffe/ um so billiger angesehen werden/ als diese Lieferung ihnen obgemeldeter Maassen so ansehnlich bezahlet/ auch zur bequemen Einfuhre ein so geraumiger/ mehr als vierwöchentlicher Termin vergönnet wird/ mithin nichts zur Rechtfertigung der Manquirenden übrig bleibet. Damit auch Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge/ so ist auf jedem Guthe das Præsentatum hierauf deutlich zu notiren/ und dieses Patent von dem Pastore loci, nach geschehener Publication, ungesäumt zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzeley anhero einzusenden. Wornach sich alle und jede gebührend zu achten haben. Riga Schloß/ den 8 Januarii 1758.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Publication. 1269.

Es sind den 4 Januarii in der Nacht von den hier arbeitenden Cosaken oder Malorossianer 17 Mann desertiret, als:

1) Iwan Schærew, ist rund von Gesicht / hat graue Augen / dunkelbraune Haare und Augenbraunen / hellbraunen Bart und eine starke Aussprache.
2) Iwan Priwalow, ist rund von Gesicht und schwärzlich / hat graue Augen / braune Haare, und eine sachte Aussprache.
3) Peter Samuilow, ist lang und roth von Gesicht / hat schwarze Haare und Augenbraunen / einen hellbraunen Bart / und eine starke Aussprache.
4) Prokop Karastel, ist rund von Gesicht und roth / hat graue Augen / schwarze Haare / schwarzbraunen Bart / redet rein und sachte.
5) Lawrentey Korobanow, ist von länglichtem Gesicht / hat an der linken Seite der Stirne eine kleine Schmarre / eine länglichte Nase / schwarze Haare und Knebelbart / redet sachte.
6) Grigorey Schirnin, ist mager im Gesicht / hat auf der Nase eine Schmarre / braune Haare und keinen Bart / redet stark.

7) Kar-

Dieses muß sofort von Hof zu Hof umher gesandt / das Præsentatum darauf angemerket und dem Pastori loci ohn Aufstand zugeschicket werden / welcher letztere dies Patent, ohne Säumnis / wieder anhero einzusenden hat.

7) Karney Medwedew, ist lang und mager im Gesicht/ hat graue Augen/ heßbraune Haare und braunen Bart/ redet stark.

8) Jekim Grischtschetschkim, ist rund von Gesicht/ hat dunkelbraune Haare/ graue Augen/ und einen bräunlichen Knebelbart.

9) Nicolay Perechodow, ist schwärzlich von Gesicht/ hat am linken Backen und am Barte ein Mahl/ dunkelbraune Haare/ graue Augen und keinen Bart.

10) Iwan Postawenka, ist röthlich von Gesicht/ hat graue Augen/ braune Haare und Bart.

11) Axion Perechotschekow, ist weißlich von Gesicht/ hat braune Haare und graue Augen.

12) Michal Gantschar, ist weiß und roth von Gesicht/ hat braune Haare/ keinen Bart und graue Augen.

13) Wasil Zymbalistoky, ist länglicht von Gesicht/ hat eine lange Nase/ heßbraune Haare/ graue Augen/ schieret den Bart und Knebelbart/ redet sehr grob.

14) Wasily Pastuschok, ist schwärzlich von Gesicht/ hat schwarze Haare/ keinen Bart und Knebelbart/ graue Augen/ und eine längliche Nase.

15) Kirilo Schemæ, ist hager im Gesicht/ hat schwarze Haare/ keinen Bart und Knebelbart/ eine kleine Nase und schwache Aussprache.

16) Nikifor Tkatsch, hat dunkelbraune Haare/ einen röthlichen Bart und Knebelbart/ ist länglich von Gesicht.

17) Ste-

17) Stepan Israelew, ist roth im Gesicht/ hat heßbraune Haare/ keinen Bart noch Knebelbart und graue Augen.

Wer nun von dem Aufenthalt dieser Deserteurs einige Nachricht zu geben weiß/ hat solche ungesäumt anhero anzuzeigen/ auch daferne jemand einen oder den andern dererselben irgendwo antreffen würde/ solche sofort zu arretiren und zur Kayserl. General-Gouvernements-Canzeley Rußischer Expedition, gegen Erhaltung des allergnädigst verheissenen Recompenses einzuliefern. Riga Schloß den 8 Januarii 1758.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Publication. 1270.

Da Innhalts Er. Ober-Policey-Meisters Cantzeley derer Criminal-Affairen ergangenen Ukase/ bey der daselbst/ wegen des an einem Engeländischen Kaufmann Nahmens Jacob Garner verübten Todtschlages/ sich hervorgethan/ daß solcher von einem Bauer aus dem Dorfe Lubownikow, Nahmens Iwan Wasiljew verübet worden, und daß dieser nach vollbrachter That sich anhero nach Riga begeben haben solle; Als wird solches hiermittelst bekannt gemachet und allen und jeden/ welche diesen Uebelthäter irgendwo antreffen würden/ die Obrigkeitliche Anweisung gegeben/ denselben sofort zu arretiren/ und an Händen und Füssen geschlossen/ unter scharfer Aufsicht anhero einzuliefern.

Auch sind zu Folge E. Erl. Kayserl. Reichs-Justice-Collegii Ukase des Seconde-Lieutenants Kormilitzins Leute und Bauern:

Sinowey Diukow.
Prikaschtschick Larion Dolmatovv.
Fedor Bugay.
Matfey Semenovv.

Kos-

Dieses muß zu jedermanns Notice besonder Cantzel publicirt/ von Hof zu Hof umher gesandt und dem Pastori loci wieder zugestellet werden.

Kosmä Kirilovv.
Michaila Sidorovv.
Wasiley Jarischkin.
Jermolay Dmitrijevv.
Anton Sinovvjevv.

wegen ebenmäßig verübten Todtschlages/ so bald sie nur ertappet werden können zu arretiren/ und unter sichern Gewahrsam anhero einzusenden. Riga Schloß den 9 Januarii 1758.

(L. S.) Von wegen des Käyserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen. Otto Hermann v. Vietinghoff.

1271.

Auf Befehl
Ihro Käyserlichen Majestät,
ELISABETH PETROWNA,
Käyserin und Selbstherrscherin
aller Reussen. &c. &c. &c.

Da nunmehro/ die laut E. Erl. dirigirenden Senats Ukase zur Reparation der Fortifications-Wercke an hiesiger Citadelle und der Festung Pernau determinirte Anzahl Wall-Arbeiter zu Pferde/ auf den instehenden Februarii- Martii- und April-Monath hierneben repartiret worden; Als wird solches denen sämtlichen Herren Possessoribus, wie auch denen Disponenten und Verwaltern hiemit bekannt gemachet/ und denenselben die nachdrückliche Anweisung gegeben/ die auf jedes Guth repartirte Arbeiter jedesmahl in denen vorgeschriebenen Terminen unausbleiblich zu stellen/ und selbige zu dem Ende bey Zeiten vor dem Termin anhero abzufertigen.

Die Arbeiter/ welche auf den Februarii-Monath repartiret sind/ müssen aus dem Rigischen und Wendenschen Creyse sogleich nach Ansicht dieses anhero gesandt werden/ und die aus dem Oorptschen Creyse/ längstens den 15ten des instehenden Februarii-Monaths sich allhier einfinden/ die nach Pernau repartirte aber sogleich nach Erhaltung dieses dahin gesandt werden.

Die nach Riga repartirte Arbeiter haben sich bey der Kayserl. Oeconomie auf dem Schlosse/ und die nach Per-

Pernau repartiret worden / daselbst bey dem Herrn Brigadier und Commendanten Lutzewin ohnfehlbar zu melden.

Die Güther haben hiebey allen Fleisses dahin zu sehen / daß nicht nur gute tüchtige Arbeitsleute mit guten Pferden und starcken Schlitten / sondern auch mit vollkommen zureichlichem Unterhalt / für Mann und Pferd / geliefert werden / wobey denen Arbeitern aufs schärfste angedeutet werden muß / daß sie sich von der Arbeit nicht eher entfernen / als bis sie davon erlassen / und darüber mit einem Schein versehen worden.

Diejenige / welche sich wider Vermuthen in prompter Stellung der Arbeiter säumig oder gar ungehorsam bezeigen würden / haben nicht nur schwere Verantwortung und Strafe / sondern auch / daß sie vor die manquirende Arbeit / der hohen Crone doppelt aufkommen / und dazu durch die schärfste Execution angehalten werden sollen / unausbleiblich zu gewarten. Wornach sich alle / die es angehet / gehorsamlich zu achten haben. Riga Schloß den 13 Januarii 1758.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

1272.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Käyserin und Selbstherrscherin

aller Reussen. &c. &c. &c.

Nachdem / zu Folge eingelangten allerhöchsten Befehls / wegen der durch Ihro Kayserl. Majestät Armee erfolgten glücklichen Einnahme der Preußischen Haupt-Stadt Kœnigsberg und Festung Pillau, wodurch das gantze Königreich Preussen sich Ihro Kayserl. Majestät siegreichen Waffen unterworffen hat / (wie solches aus beygehender Relation des mehrern zu ersehen ist /) ein allgemeines Lob- und Danck-Fest in den Kirchen dieses Hertzogthums gefeyret werden soll:

Als wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht und verfüget / daß den ersten Sonntag / nach Einlangung dieses / sothanes Fest mit Anstimmung des Ambrosianischen Lobgesanges / auch einer auf diese höchst glückliche Bege-

Begebenheit besonders eingerichteten Predigt/ nach deren Endigung beygefügte Relation abzulesen ist/ feyerlich begangen/ dem GOtt der Heerschaaren vor diese Gnade demüthigst gedancket/ und dessen Barmhertzigkeit inbrünstig angeruffen werde/ daß er die ferneren Unternehmungen der Kayserl. Armee seegnen/ und es derselben gegen ihre Feinde jederzeit gelingen lassen wolle.

Wornach sich alle und jede/ insonderheit aber die Pastores in den Städten und auf dem Lande genau zu achten haben. Riga Schloß den 26 Januarii 1758.

L.S. Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen. Otto Hermann v. Vietinghoff.

Translat.

RELATION,

welche an Ihro Kayserl. Majestät von dem Herrn General Fermor aus der Preußischen Haupt-Stadt Kœnigsberg unterm 11 Januarii 1758 abgestattet worden.

Ew. Kayserl. Majestät habe schon unterm 3ten dieses allerunterthänigst zu berichten die Ehre gehabt, welchergestalt die Truppen Ew. Kayserl. Majestät die Stadt Tilsit, das Amt Ruß, und das Amt Kuckernesen glücklich eingenommen haben.

Von der Zeit an rückten die Truppen Ew. Kayserl. Majestät in 5 Colonnen, in die Preußischen Lande ein, und marschirten unter dem Commando der Herren General-Lieutenants Soltikows, Räsanows, Grafen Rumanzows, und der General-Majors Fürsten Lubomirskoy, Panin und Leontjew, gerades Weges, ohne Rast-Tag zu halten, nach der Stadt Labiau.

Den 9 rückte der General-Quartiermeister von Stoffel mit der Avant-Garde leichter Truppen, und nach ihm der Obriste Jakowlew mit 400 Grenadiers und zwoen Canonen in diese Stadt ein, worauf ich selbst kurz darauf allda anlangte.

Ich war willens auf die zurückgebliebenen Regimenter daselbst zu warten; nachdem ich aber von ihrer Annäherung Bericht erhielt, so detachirte ich den Obristen Jakowlew mit 400 Mann Grenadiers, und zwoen Canonen, imgleichen 9 Escadrons Cavallerie, unter Commando der Brigadiers Demicon und Stojanow, mit den Husaren und dem Tschugujewschen Regimente

nach

nach dem Amt Keime, woselbst auch ich, nachdem ich von den aus den benachbarten Aemtern sich daselbst versammleten Land-Räthen bewillkommet war, um 2 Uhr Nachmittags eintraf.

Bald darauf fanden sich auch die Deputirte der Haupt-Stadt Kœnigsberg, nehmlich, der Tribunal-Vice-Præsident Grabowskoy, der Kriegs- und Cammer-Rath Auer, und der Bürgermeister von Kœnigsberg und Kriegs-Rath Hindernissen, bey mir ein: welche im Nahmen der sämmtlichen Regierung, und des gantzen Königreichs Preussen schrifftlich baten, in die allerhöchste Protection Ew. Kayserl. Majestät aufgenommen, und bey ihren Privilegiis gelassen zu werden.

Ich begnügte mich, dieselben auf dieses Gesuch nur überhaupt der allerhöchsten Gnade Ew. Kayserl. Majestät zu versichern. Die Einwilligung ihres verschiedenen Ersuchens aber, stellte ich dem allerhöchsten Gutbefinden Ew. Kayserl. Majestät anheim.

Solchergestalt rückten die vorher detachirte Commanden des folgenden Tages als am Sonntage den 11ten dieses zu Mittag in die Stadt ein, worauf auch ich mit 4 Infanterie-Regimentern in die Stadt nachfolgte, und das Haupt-Quartier in dem Haupt-Schloß, in eben denselben Zimmern nahm, die der Feldmarschall Lehwald bewohnet hatte.

Alle hiesige Befehlshaber und übrige Bediente kamen mir in dem Schlosse entgegen, und ergaben sich mit allertiefster Unterwürffigkeit in die Protection Ew. Kayserl. Majestät.

Bey Einrückung der Regimenter mit fliegendrn Fahnen, Einstoß der Trompeten und klingendem Spiel in die Stadt, wurden in der gantzen Stadt die Glocken gelautet, und von den Thürmen erschallten Paucken und Trompeten. Die in Parade aufgestellte Bürgerschafft aber, præsentirte das Gewehr, bey Rührung der Trommeln und klingendem Spiel.

Zu eben dieser Zeit, wurden mir die Schlüssel von der hiesigen Citadelle Friedrichsburg, und der Festung Pillau, von der Regierung eingehändiget, welche an Ew. Kayserl. Majestät durch Ueberbringern dieses den Lieutenant von der Garde, Grafen Bruce, zu übersenden die Ehre habe.

Jetzt

Jetzt beschäfftige ich mich die nöthigen Anordnungen in der Stadt vorzukehren, und wenn ich eine Regiments-Kirche in dem Schlosse werde gestifftet haben, so erachte ich es für meine erste Pflicht, morgen dem Allerhöchsten ein allgemeines Danck-Fest anzustellen, daß die Haupt-Stadt und das gantze Königreich Preussen ohne einen eintzigen Bluts-Tropfen gekostet zu haben, sich den siegreichen Waffen Ew. Kayserl. Majestät unterworffen.

Allergnädigste Kayserin, erlauben Ew. Kayserl. Majestät wegen dieser so glücklichen Begebenheit meine allerunterthänigste Glückwünsche abzustatten.

Die Kürtze der Zeit erlaubet mir nicht umständlich zu berichten, wie viel allhier in der Königl. Cassa, Magazins und in dem Arsenal vorgefunden worden; doch kan ich dieses mit Wahrheit versichern, daß mit dem Seegen des Allerhöchsten und zum besondern Glück Ew. Kayserl. Majestät, die Truppen, ohngeachtet der sehr kalten Witterung, an allem einen solchen Ueberfluß gehabt, und den Marsch so hurtig fortgesetzet haben, als man es zu keiner Zeit und in keinem Lande besser verlangen kan; auch sind fast gar keine Krancken vorhanden.

Auf Befehl 1273.

Ihro Kayserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Kayserin und Selbstherrscherin

aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Es ist bereits vermittelst Patents unterm 28 Novembr. a. p. allen Herren Arrendatoribus und Disponenten derer publiquen Güther aufs nachdrücklichste angesonnen worden/ daß sie nicht allein die von denen vorigen Jahren annoch restirende/ sondern auch die nach ihrer Hackenzahl vor das 1757 Jahr fällige Cuirassier-Pferde/ und zwar erstere auf den 19 Decembr. a. ej. und letzterer vor dem 8 dieses Januarii-Monats in erforderlicher guten Qualité allhier in Riga abliefern sollen.

Wann aber auf das völlige Quantum derer bis hierzu fälligen Cuirassier-Pferde nur eine geringe Anzahl abgeliefert worden; Als werden die Herren Arrendatores und Disponenten derjenigen publiquen Güther/ welche annoch pro 1757 nach ihrer Hackenzahl/ Cuirassier-Pferde zu liefern schuldig sind/ hierdurch aufs ernstlichste erinnert und angewiesen/ solche sogleich nach Ansicht

sicht dieses Patents anhero zu senden/ und an den zum Empfang dieser Cuirassier-Pferde commandirten Herrn Cuirassier-Lieutenant von Pattkul abliefern zu lassen.

Denenjenigen aber/ welche noch von denen vorigen Jahren die schuldigen Cuirassier-Pferde restiren/ wird hiermit vorbehalten/ was E. Erl. dirigirender Senat, wegen ihrer bezeugten Saumseeligkeit/ in Ansehung ihrer Arrenden verfügen werde/ immassen dieselbe deren etwan erfolgenden Verlust lediglich ihnen selbst zu imputiren haben. Wornach sich alle und jede/ die es angehet/ zu achten haben. Riga, Schloß den 26 Januarii 1758.

(L. S.) Von wegen des Käyserl. General-Gouvernements,

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

P. S. Da man aus denen eingelangten Berichten mit äusserstem Mißvergnügen ersehen/ daß viele Güther in Gestellung derer zum Transport der Fourage jüngsthin repartirten Schüsse gar sehr manquiren; Als werden dieselbe hierdurch aufs nachdrücklichste verwarnet/ die ergangene Repartitiones aufs genaueste zu befolgen/ und sich dermassen aller vorhin angedroheten und ohnfehlbar erfolgenden schweren Verantwortung zu entledigen.

Auf Befehl

1274

Ihro Käyserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach E. Erl. dirigirender Senat vermittelst dessen durch einen Courier anhero übersandten Ukase vom 31 Januarii a. c. aufs nachdrücklichste anbefohlen/ daß die im verwichenen Sommer und Herbst auf denen Strassen und sonst umgefallene Pferde/ an abgelegene Oerter transportiret/ und sowie vermittelst derer vorhin emanirten und publicirten Ukasen verordnet worden/ in tiefe Gruben vergraben werden sollen/ damit vor Antritt des Frühlings/ und einfallenden starcken Thau-Wetter/ alle solche umgefallene Pferde hinweggeschaffet/ und von denenselben am Wege kein Gestanck und böse Lufft entstehen möge; Als werden die

vor-

horhin wegen sorgfältiger / tiefen Vergrabung derer crepirten Pferde publicirte Obrigkeitliche Verordnungen / hiemit wiederhohlet / und alle und jede Herren Possessores, wie auch deren Disponenten und Verwaltere hierdurch aufs nachdrücklichste angewiesen / nicht nur die horjetzo in dem Bezirck ihrer Güther / auf denen Strassen und sonst befindliche crepirte Pferde durch ihre Bauern / ohne den geringsten Anstand / an entlegene Oerter transportiren / und denen horigen Ordnungen gemäß / tief in die Erde vergraben zu lassen / sondern auch hinfüro, ohne fernere Erinnerung / auf das sorgfältigste dahin zu sehen / daß kein crepirtes Vieh irgendwo unverscharret gelassen werde / gestalt dann diejenige / so solchem nicht schuldigst nachkommen werden, als Ungehorsame mit fiscalischer Action ohne Nachsicht angesehen werden sollen. Wornach sich alle und jede gebührend zu achten haben. Riga Schloß den 6 Febr. 1758.

L. S. Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen. Otto Hermann v. Vietinghoff.

Publication.

1275

Es sind von dem publiquen Guthe Cawelecht nachher benannte Bauern / theils aus ihren Gesindern / theils von der Curländischen Schüssung entlaufen / nehmlich:

1) Saare Jack,
2) Tattricko Jurry,
3) Sauga Harracko Tönnis,
4) Konummer Jahn,
5) Karja Laur,
6) Der Cubias Tanni Hans,
7) Recko Tomas,
8) Karja Jago Sohn Tönno,
9) Oyria Tönnis,
10) Der Hofs-Junge Harracko Laurs Sohn Hans,
11) Silgy Tönnis Sohn Jaack ein Weber /
12) Oddracko Punga Jurry,
13) Sallo Märt,
14) Ein Junge Kyhu Hans Sohn Rein.

mit ihren Weibern und Kindern.

wel-

welches dann hiermit bekandt gemacht wird / damit diejenige / welche einen oder den andern von diesen entwichenen Bauern irgendwo antreffen würden / selbige sofort arretiren / und entweder anhero nach Riga, oder nach Dorpat und Pernau, wohin es am nähesten gelegen seyn wird / arrestlich einliefern mögen. Riga Schloß den 13 Febr. 1758.

L.S. Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen. Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl

1270

Ihro Käyserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach man aus denen / von der hiesigen und Dorpatschen Oeconomie eingelangten Restantien-Listen ersehen / daß verschiedene Güther ihre Crons-Abgifften an Gelde für die abgewichenen Jahre bis 1756 inclusivè annoch restiren / von Es Erl. Reichs-Cammer-Collegii Contoir aber auf die Eintreibung derer sämtlichen Geld-Restantien durch wiederhohlte geschärfte Ukasen gar sehr urgiret worden.

Als wird allen und jeden Herren Possessoribus derjenigen Güther / welche ihre Arrende- und Roß-Dienst-Gelder biß 1756 inclusivè annoch restiren / hiermit aufs nachdrücklichste angesonnen / sothane Restantien / ohne fernern Verzug / gehörigen Orts zu entrichten / und die darüber zu erhaltende oder wegen bereits geschehener Bezahlung in Händen habende Quittungen des forderlichsten und längstens bis zum instehenden 15 Martii bey denen

1271

nen Kayserl. Oeconomien allhier und in Dorpat respective zu produciren, mit der ernsten Verwarnung/ daß diejenige/ so diesem nicht gebührend nachkommen werden/ nicht nur alsdann ihrer Quittungen verlustig seyn/ sondern auch das/ was sie/ laut diesen Quittungen/ bereits bezahlet/ wegen unterlassener Producirung derselben und dadurch verursachten Aufenthalts in der Liquidation, nebst dem übrigen restirenden durch die strengste militairische Execution, ohne die geringste Nachsicht/ eingetrieben werden solle. Wornach sich, die es angehet/ gehorsamlich zu achten haben. Riga Schloß den 20 Febr. 1758.

L.S. Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen. Otto Hermann v. Vietinghoff.

P. S. Da dem Land-Gerichts-Advocato Henrich Johann Jankiewitz die Erlaubniß ertheilet worden/ bey dem Kayserl. General-Gouvernement zu patrociniren/ so wird solches hiermit bekandt gemachet.

Publication.

1277.

Demnach E. Erl. dirigirender Senat, auf die von dem Kayserl. General-Gouvernement beschehene Vorstellung zu bewilligen geruhet/ daß das in denen Crons-Magazinen von dem vorigen Jahre befindliche Heu/ zu Drey Copecken das Pud, gutes und schlechteres durcheinander verkaufet werden solle; Als wird solches hiermit bekannt gemachet/ damit alle und jede/ welche einiges Heues benöthigt sind/ sich desshalber bey dem Magazin, das ihnen am nächsten gelegen/ melden mögen/ da ihnen sodann so viel Pud Heu als sie benöthiget seyn möchten/ und worunter wenigstens die Helfte an recht gutem und brauchbahren Heu geliefert werden wird/ gegen der Possessoren Quittung verabfolget werden soll: gestalt dann die bey denen Heu-Magazins befindliche Aufsichtere hierdurch beordert werden/ das Heu vorermeldter maassen gegen Quittung der Possessorum verabfolgen zu lassen/ diese Quittungen aber bis Medio Martii alle bey denen Kayserl. Oeconomien zu Riga und Dorpt einzuliefern/ woselbst die Herren Possessores selbe gegen den 20 Martii alle mit baarer Bezahlung auszulösen haben.

Sol-

Solten bey denen jetzt eingerückten Battaillons einige derer Herren Officiers von diesem Heu etwas behalten wollen/ so muß denenselben solches vorzüglich für allen andern zu Drey Copecken das Pud gegen ihre Quittung überlassen/ und diese Quittungen nebst denen übrigen vorbemeldter maassen eingesandt werden. Riga Schloß den 23 Febr. 1758.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

1278.

Von Gottes Gnaden Wir Elisabeth die Erste,

Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen

&c. &c. &c.

Thun hiemit jedermänniglich kund und zu wissen:

Wenn Wir Unsern gewesenen Kanzler Bestuscheff-Rumin in Verhafft nehmen und aller seiner Aemter und Würden entsetzen lassen, so wird, ohne von dem, souverainen Mächten eigenen Vorrechte, von ihren Handlungen niemand ausser Gott Rechenschafft geben zu dörffen, allhier zu erwehnen, hauptsächlich Unsere der gantzen Welt bekannte, ja selbst in Fällen der nothwendigsten Handhabung einer strengen Gerechtigkeit von Uns mehrmahlen bezeigten Gelindigkeit und Gnade, zureichend genung seyn, einen jeglichen zu überzeugen, daß seine Verbrechen gewiß sehr groß seyn, und er hinfolglich diese von Uns gefaßte Entschliessung allerdings verdient haben müsse.

Schon seit langer Zeit haben Wir gegründete Ursachen gehabt in ihn ein Mißtrauen zu setzen, besonders aber wider seine Aufführung äusserst aufgebracht zu seyn. Dennoch haben Wir dem Rechte, Unsere Gedult und Großmuth jederzeit vordringen lassen; und je mehr die ihm nicht nach Verdienst und Würdigkeit, sondern blos

aus

1278

aus Gnade von Uns so vielfältig angediehene grosse Wohlthaten ihm, seine Undanckbarkeit stets vorrücken und ihn seiner Pflicht und seines Eydes erinnern sollen, um desto mehr sind Wir in der Erwartung gewesen, daß er doch einmahl in sich gehen, der Reue endlich Raum geben, und dadurch das Vergangene wo nicht gäntzlich wiederum gut machen, wenigstens durch eine inskünfftige bessere Aufführung Uns nicht zwingen werde, wider Unsere Neigung und Willen zu schärffern Mitteln zu schreiten.

Allein diese Erwartung war vergeblich; Unsere aufs äuserste getriebene Gedult und Großmuth haben nichts anders gefruchtet, als daß er in seinen gott- und gewissenlosen That-Handlungen nur desto verstockter und vermessener geworden, und es mit der Beleidigung der Majestät zuletzt so weit gebracht, daß Wir, ohne Recht und Gerechtigkeit und alles dasjenige, was Wir Uns Selbst und Unserer Würde schuldig sind, gäntzlich auser acht zu setzen, es ohnmöglich länger fortgehen lassen und erdulden können.

Wir haben dannenhero der Uns angebohrnen Neigung zur Großmuth und Milde den größten Zwang anthun, und endlich den Entschluß fassen müssen, obgedachten Unseren gewesenen Kanzler Bestuscheff-Rumin aller seiner Aemter und Würden berauben, ihn in gefängliche Verwahrung nehmen und sein Betragen durch eine ad latus Nostrum eigends verordnete Commission untersuchen zu lassen.

Das Original ist nach Ihro Kayserl. Majest. allerhöchsten Confirmation, von dem dirig. Senat unterschrieben.

L.S.

Gedruckt in St. Petersburg bey dem Senat den 27 Februar 1758.

Transl.

Von Gottes Gnaden Wir Elisabeth die Erste,

Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen:

Nachdem das gesammte Königreich Preussen sich nunmehr Unsern Waffen unterworffen, so wird die Welt vielleicht vermuthet haben, daß da Wir zum Beystand Unserer getreuen Bundesgenossen wider den König von Preussen die Waffen ergriffen, Wir, in Betracht der hauptsächlich in denen Sächsischen Erblanden durch Ihn verübten grausamen Verwüstungen, auf gleiche Weise mit Preussen verfahren würden. Allein Wir sind gar zu weit entfernet, um dergleichen Beyspielen zu folgen, die Unserer angebohrnen Neigung zur Großmuth und Leutseeligkeit so sehr entgegen gesetzt sind. Wir haben vielmehr Unsern Truppen anbefehlen lassen, die strengste Manns-zucht in allen feindlichen Landen zu beobachten, und niemand zu kräncken oder sonst das geringste Leid zuzufügen; wie Wir denn auch mitten im Kriege so viel möglich für das Wohl der an ihrem widrigen Schicksal unschuldigen

Läu-

Länder besorgt seyn/ und ihren Handel und Gewerbe keines Weges zu stöhren/ sondern selbigen vielmehr zu schützen und zu befördern geneigt sind. Weshalben Wir an allen Höfen haben erklären lassen/ daß die Handlung in dem Königreich Preussen/ nach wie vor, frey und ungehindert getrieben werden könne; Unsern Unterthanen aber thun Wir hiemittelst kund/ daß sie durch Fortsetzung ihres Handels in Preussen Unserer Gnade und Wohlwollens sich würdig machen werden/ und gesichert seyn können/ daß Ihnen in benöthigtem Fall von Unsern daselbst verordneten Gouverneurs und Befehlshabern aller Schutz und Beystand geleistet werden solle; nicht minder können auch die Einwohner des Unsern Waffen sich unterworffenen Königreichs Preussen versichert seyn/ daß ihre Handlung in denen Provinzen Unsers Reichs allen möglichen Schutz finden werde/ welches wir allen Gouverneurs und denen von Uns dazu bestellten Beamten/ auf das genaueste zu beobachten/ hiemit wollen anbefohlen haben.

Das Original ist von dem dirig. Senat unterschrieben.

L.S.

Gedruckt in St. Petersburg bey dem Senat den 6 Martii 1758.

Translat.

1280.

Von Gottes Gnaden

Wir Elisabeth die Erste,

Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen

&c. &c. &c.

Thun kund allen und jeden, denen es zu wissen gebühret.

Demnach Wir mit Verwunderung und Mißvergnügen haben erfahren müssen, daß verschiedene von Unsern längst der Dwina durch Pohlen nach Riga handelnden Kauffleuten, die von diesem benachbarten Reiche Uns erzeigte freundschafftliche Willfährigkeit, alle Lebens-Mittel und Kriegs-Bedürffniße, die auf diesem Strohm, zur Anfüllung der für Unsere Truppen behörigen Magazins, herunter kommen werden, zollfrey paßiren zu lassen, mißbrauchen, und unter diesem Vorwand ihre eigene Waaren ohnverzollt durchführen; wie nun Unsere Absicht niemahlen gewesen, diesem Reiche nicht im geringsten beschwerlich zu fallen, noch vielweniger zu verstatten, daß diese Uns erzeigte Gefälligkeit zu seinem empfindlichen Schaden gereichen sollte: Als erklären Wir hiemit vors erste, daß Wir weit davon entfernet sind, und gar nicht begehren, daß die durch das Königreich Pohlen längst der Dwina nach Riga herunter kommende und Particulier-Leuten zugehörige Waaren, sie mögen bestehen worin sie wollen, und zugehören wem sie wollen, ohne Erlegung des gewöhnlichen Zoll-Gebührs durchgelassen werden mögen; zweytens wollen Wir allen Unsern getreuen Unterthanen, besonders aber denen längst der Dwina nach Riga handelnden Kauffleuten nachdrücklichst anbefohlen haben, den gewöhnlichen und daselbst festgesetzten Zoll für ihre Waaren ohne Einwendung zu erlegen. Dahingegen verhoffen auch Wir, daß in denen Landen des Königreichs Pohlen Unsern durch dessen Gebiet gehenden Handels-Leuten keine überflüßige Auflagen, Beleydigungen und Auffenthalt, wie es in dem achtzehenden Artickel des ewigen Friedens-Tractats von 1686. eigentlich lautet, niemahlen geschehen werden.

Das Original ist von dem dirig. Senat unterschrieben.

(L. S.)

Gegeben in St. Petersburg und gedruckt beym Senat den 6. Martii 1758.

1280

1281.

Auf Befehl

Ihro Kayserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Kayserin und Selbstherrscherin

aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da nunmehro die / laut E. Erl. dirigirenden Senats Ukase, zur Repartition der Fortifications-Wercke an hiesiger Citadelle und der Festung Pernau determinirte Anzahl Wall-Arbeiter zu Pferde / auf den instehenden Maji-Junii-Julii- und Augusti-Monath hierneben repartiret worden; Als wird solches denen sämmtlichen Herren Possessoribus, wie auch denen Disponenten und Verwaltern hiemit bekannt gemachet / und denenselben die nachdrückliche Anweisung gegeben / die auf jedes Guth repartirte Arbeiter jedesmahl am 1sten jeden Monaths zu stellen / und selbige zu dem Ende bey Zeiten vor den Termin anhero abzufertigen.

Die nach Riga repartirte Arbeiter haben sich bey der Kayserl. Oeconomie auf dem Schlosse / und die nach Pernau repartiret worden / daselbst bey dem Herrn Brigadier und Commandanten Lutzewin ohnfehlbar zu melden.

Die Güther haben hiebey allen Fleisses dahin zu sehen / daß nicht nur gute tüchtige Arbeitsleute mit guten Pferden und starcken Wagen / sondern auch mit vollkommen zureichlichem Unterhalt / für Mann und Pferd / gestellet

Wegen der Stall-Arbeiter.

stellet werden/ wobey denen Arbeitern aufs schärffste angedeutet werden muß/ daß sie sich von der Arbeit nicht eher entfernen/ als bis sie davon erlassen und darüber mit einem Schein versehen worden/ die aber ohne diesen Schein vor der Zeit zurücke kommen würden/ sind als Ausgetretene mit harter Ruthen-Straffe anzusehen.

Diejenige/ welche sich wider Vermuthen in prompter Stellung der Arbeiter säumig oder gar ungehorsam bezeigen würden/ haben nicht nur schwere Verantwortung und Strafe/ sondern auch/ daß sie vor die manquirende Arbeit der hohen Crone doppelt aufkommen und dazu durch die schärffste Execution angehalten werden sollen, unausbleiblich zu gewarten. Wornach sich alle/ die es angehet/ gehorsamlich zu achten haben. Riga Schloß den 1 Aprilis 1758.

L. S.

Von wegen des Käyserlichen General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl 1282.

Ihro Käyserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach es die Nothwendigkeit erfordert/ daß man in genaue Erfahrung bringe/ was aus dem Lande/ diesen Winter hindurch/ an Heu geliefert worden; Als wird den sämmtlichen Herren Possessoribus, Disponenten und Verwaltern der Güter dieses Landes angedeutet/ die über sothane Lieferung in Händen habende Quitungen/ in den Kayserl. Oeconomien zu Riga und Dorpat, ungesäumt und längstens noch vor dem 1sten Maij dieses Jahres beyzubringen/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß die/ so diesen Termin nicht beobachten/ ihrer Quitungen sodann verlustig gehen und keine Vergütung vor das gelieferte Heu erhalten werden.

Die-

Diejenigen Possessores, so ihr Stations-Heu bis hiezu noch nicht geliefert/ werden hierdurch angewiesen/ dieses Heu auf- und in Bereitschafft zu halten/ damit solches nach denen hierüber auszufertigenden Assignationen jedesmahl aufs prompteste abgeliefert werden könne. Riga Schloß den 1 Aprilis 1758.

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Publication.

1283.

Demnach E. Erl. dirigirender Senat befohlen/ daß den Einwohnern dieses Landes eine Quantité Heu/ entweder gegen Bezahlung oder gegen der Possessoren Reverse/ daß sie/ nach geendigter diesjährigen Heu-Erndte solches Heu wiederum mit frischem in die Magazine ersetzen wollen/ überlassen werden solle: Als haben diejenigen Possessores, welche Heu benöthiget sind/ sich deshalber unmittelbar bey hiesiger Proviants-Verwaltung und zwar bey dem Herrn Capitaine Kandaurow zu melden/ und das Heu entweder baar zu bezahlen oder sich zu reversiren/ daß sie selbiges oberwähnter massen wieder liefern wollen.

Die Bauren aber haben einen Schein von ihren Höfen bey dem Herrn Oeconomie-Secretair Klembken zu produciren/ da sie dann von selbigem zu Erhaltung des Heues ein Attestat bekommen werden/ auf welches die Proviants-Verwaltung das verlangte Heu ihnen wird verabfolgen lassen. Riga Schloß den 2 April 1758.

(L. S.) Von wegen des Käyserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Translat.

Von Gottes Gnaden 1284.

Wir Elisabeth die Erste,

Kayserin und Selbstherrscherin von allen Reussen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit kund und zu wissen:

Welchergestallt Wir allergnädigst verordnet haben, um das Kupfer desto eher zu Gelde prägen zu können, von nun an neue Fünf-Copecken-Stücke zu schlagen, nach eben demselben Gehalt wie die übrigen Kupfer-Münzen geprägt werden, nemlich zu sechszehn Rubel aus einem Pud. Diese Fünf-Copecken-Stücke sollen in Unserm ganzen Reiche gangbar seyn, und allenthalben in die Krons-Cassa angenommen werden, das Gepräge dieser Münze aber, sowohl von der einen als der andern Seite, ist aus dem untersthenden Abdruck zu ersehen.

Das Original ist auf Ihro Kayserl. Majestät allerhöchsten Genehmhaltung von dem dirigir. Senat unterschrieben. Den 14 Jan. 1758.

(L. S.)

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 5. Febr. 1758.

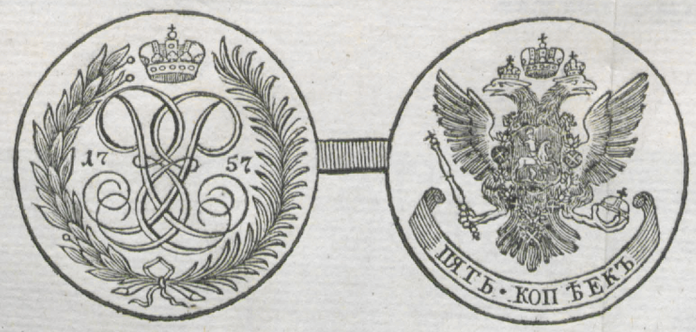

Publication.

1285.

Demnach Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst geruhet / Ihro Durchlaucht den Herrn General-Lieutenant und Ritter / Fürsten Dolgorucki zum Gouverneur über dieses gesammte Herzogthum Liefland zu ernennen;

Als wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Riga Schloß den 7 April 1758.

(L. S.)

Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Johann Christoph v. Campenhausen.

Otto Hermann v. Vietinghoff.

Auf Befehl 1280.

Ihro Käyserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Käyserin und Selbstherrscherin

aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach, auf eingelangte hohen Ukasen, zum Besten derer an der Futterung Mangel leydenden Landes-Einwohner, das in denen Magazinen hin und wieder im Lande annoch vorräthige Heu, an die Liebhaber, unter der Bedingung, überlassen werden soll, wenn sie sich, mittelst auszustellender Reverse, anheischig machen, das denenselben vorgestreckte Heu, nach vollbrachter diesjährigen Heu-Erndte, mit gutem frischen Heu wieder zu ersetzen.

Als wird solches hiemit allen und jeden zu dem Ende bekannt gemacht, damit sich diejenigen, welche von diesem Heu eine Quantität verlangen, bey den ihnen am nächsten gelegenen Magazinen melden können, als welche die hiezu erforderliche Anweisung bereits bekommen haben. Riga Schloß den 8 April 1758.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L.S.

Fürst Wolodimir Dolgorucki.

Publication. 1287

Es sind nachfolgende/ in der hiesigen Citadelle unter Verhafft befindlich gewesene Arrestanten/ vom Troizschen Feld-Regiment, welche am 3ten hujus, unter Begleitung des Grenadiers vom zweyten Grenadier-Feld-Regimente/ Georg Colowew, auf den Marckt zu gehen beurlaubet worden/ um der Arrestanten Mehl zu verkauffen/ davon gelauffen.

1) Der Fourier von gedachtem Troizschen Regiment, Michael Laurentiew, von mittelmäßiger Statur, langem Gesichte/ erhobener Nase/ hellbraunen Haaren und Augenbraunen/ hat einen weissen Rock/ bleumourantnes Brusttuch und rothe Beinkleider angehabt.

2) Der Recroute Æmilian Gratschew, von langer Statur, rundem Gesicht/ ein wenig pockennarbig/ einer erhabenen Nase und hellbraunen Haaren/ hat einen weissen Rock an und eine Mütze von blaulichtem Tuch aufgehabt.

Beyde Deserteurs haben an den Füssen Plundern und Paßeln an und der Fourier ist mit einem der Recroute aber mit zween Bein-Klötzen beschwert gewesen.

Wer nun einen oder den andern dieser Deserteurs antreffen solte/ hat solche sofort bey dem nächsten Commando arretiren zu lassen und selbige an die/ ihm am nähesten gelegene Wache/ oder Commando ungesäumt abzuliefern.

Auch sind in der Nacht vom 22 zum 23ten Martii a. c. nachfolgende/ in dem Stadt-Gefängnisse zu Dorpat inhafftirte Delinquenten/ losgebrochen und entkommen.

1) Ein Bauer-Knecht/ Johann, so bey einem Fuhrmann Sabli Jurry gedienet/ und von der demselben

aus

aus Riga zu bringen aufgegebenen Fracht/ ein Faß in dem Trimpachischen Kruge erbrochen/ und Hundert und etliche Zwanzig Rubel daraus gestohlen/ von mittelmäßiger Grösse/ dunkelbraunen Haaren und Augenbraunen/ braungrauen Augen/ gelblichem/ glatten und spitzigen Angesicht, auch spitziger Nase/ mit einem alten Peltz und Bauer-Rock/ desgleichen ledernen Bein-Kleidern und Rußischen Stiefeln bekleidet/ seines Alters etwa dreyßig Jahr.

2) Ein Woifickscher Bauer/ Matthis, der/ wegen eines gestohlenen Pferdes/ eingezogen worden/ vierzig Jahr alt/ von ziemlicher Länge/ braun von Haaren und Augenbraunen/ blaulicht grauen Augen/ hellbraunen Bart/ breitem Gesicht und Nase/ etwas pockengrübig und hat einen alten Bauer-Rock/ leinene Bein-Kleider/ schwartz wollene Strümpfe und Paßeln angehabt.

3) Ein unteutscher Kerl/ Heinrich, so bey dem Doerptschen Rathsverwandten Haeuser gedienet/ Zwanzig Jahr alt/ von mittelmäßiger Leibes-Grösse/ hellen Haaren/ mit einem Rußischen Schaafs-Peltz/ blau lackenen Bein-Kleidern/ wollenen Strümpfen und Rußischen Schuhen bekleidet.

Wann nun dem Publico daran gelegen ist/ daß ermeldte Arrestanten und Delinquenten wieder zu gefänglicher Hafft gebracht werden.

Als wird solches hiemit allen und jeden bekannt gemacht/ damit/ wo einer oder der andere dieser entlauffenen Arrestanten ausfündig gemacht werden möchte/ solche sofort arretiret und an E. E. Rath der Stadt Dorpat unter sicherer Gewahrsam/ wieder abgeliefert werden können. Riga Schloß den 9 April 1758.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgorucki.

Publication. 1288.

Demnach E. Erl. dirigirender Senat, auf dieses Kayserl. General-Gouvernements Vorstellung/ genehmiget, daß der an Brod-Mangel leydenden Bauerschafft ein Vorschuß aus denen Magazinen gegeben werden soll:

Als wird solches hiemit zu dem Ende bekannt gemacht/ damit diejenigen Güther/ deren Bauern dieses Vorschusses benöthiget sind/ sich entweder hier in Riga oder in Dorpat bey den Kayserl. Oeconomien melden/ um von selbigen die Assignationes auf das vorzuschiessende Quantum zu erhalten und sich bey selbigen dahin gehörig zu reversiren/ daß dieser Vorschuß nach erfolgter Erndte richtig wiederum eingeliefert werde. Riga Schloß den 14 Aprilis 1758.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgorucki.

Publication. 1289.

Es hat am abgewichenen 6 April ein fremder teutscher Kerl/ welcher/ dem Verlaut nach/ Wilhelm Benck heisset/ und ein weggejagter Musicanten-Junge seyn soll/ der sich einige Zeit in Ehstland unter Heimar auf einer Papier-Mühle aufgehalten/ unter Weges nach dem Dorfe Wojefer, den ihm/ auf sein Bitten/ von der Wirthin des unterm Fennerschen Gebiete belegenen Busch Streugesindes/ Sellitum benannt/ zugegebenen Wegweiser/ einen Jungen von 15 bis 16 Jahren/ Namens Hans, böslicher Weise ermordet und das Pferd mit sich davon geführet.

Dieser Mörder ist/ so viel man davon in Erfahrung bringen können/ rund vom Gesicht/ hat eine platte Nase/ schwartzbraune Hare/ welche vorn an der Stirne etwas abgeschoren sind, und dicke Waden.

Seine Kleidung soll zu der Zeit bestanden haben/ in einem grün lackenen Rock/ einem Camisol von Canevas, ledernen Beinkleidern/ weisen wollenen Strümpffen mit alten Schuhen an den Füssen/ und einer grünen sammtnen Mütze mit Marder bebrämt/ auf dem Kopfe.

Das geraubte Pferd aber soll ein kleiner Hengst von 3 Jahren schwartz von Hare seyn/ auch eine lange dicke Mähne auf der lincken Seite hangend und einen starken langen Schweif haben.

Da-

Damit nun dieser Mörder und Strassenräuber/ welcher seinen Weg/ der bisherigen Auskundschaftung nach/ über Taifer, Wastemoise und Koeppo nach dem Dorptschen genommen/ gegriffen und zu Abthuung dieser Blutschuld/ auch andern zum Exempel/ zu gebührender Strafe gezogen werden möge:

Als wird solches hiedurch in dem gantzen Lande bekannt gemacht/ damit hinter diesen Bösewicht auf jeglichem Guthe nachgeforschet und derselbe/ wenn er ergriffen worden/ in sicherer Verwahrung gehalten/ und an das nächst belegene Commando abgeschicket werden möge/ da denn versprochen wird/ demjenigen/ der diesen Uebelthäter greiffen und in sichere Verwahrung bringen lassen wird/ die desfalls gehabte Unkosten prompt zu ersetzen.

Da auch am 17 hujus ein Malorossianer, Namens Lukian Kalduns entlauffen/ welcher rothe Hare/ graue Augen/ einen Bart von dünnen Haren hat/ dreyßig Jahr alt ist/ zwey weisse Röcke angehabt und einen schwartzen Gürtel/ Malorossianische Stieffeln und rothe Mütze trägt;

Imgleichen am 10 hujus aus dem Rigischen Hospital ein Soldat vom Schlusselburgschen Regimente/ Namens Nicephorus Lapkin, entwichen/ welcher von mittelmäßiger Statur, weiß vom Gesichte und pockennarbig ist/ schielende Augen/ gebogene Nase/ schwartze und geschorne Hare hat/ und Crons-Mondirung/ als grünen Rock/ rothe Weste und blauen Mantel/ wie auch ein Crons-Hospitals-Hemde und leinene Unter-Beinkleider trägt.

Als wird solches ebenfalls hiemit bekannt gemacht/ damit ermeldte Deserteurs, wenn sie angetroffen werden sollten/ sofort gegriffen/ und an das nächste Commando oder Wache abgeliefert werden mögen.

Riga Schloß den 18 April 1758.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret/ von Hof zu Hof umher gesandt und dem Pastori loci wieder zugestellet werden.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Käyserin und Selbstherrscherin

aller Reussen. &c. &c. &c.

Man hat aus den zeither eingegangenen Berichten mit Befremden ersehen müssen/daß es denen zu den Postirungen repartirten Schüß-Bauren/ sonderlich aus den Dorpt- und Pernauischen Creysen/ mehrentheils am Unterhalt vor sich und ihre Pferde mangele; daher sie dann/ um nicht sammt ihren Pferden vor Hunger umzukommen/ mit und zum Theil ohne ihre Pferde/ sich davon schleichen und die fortzuschaffenden Sachen im Stiche lassen.

Wann aber jeglicher Possessor, sowohl nach der allgemeinen Pflicht/ und zu seinem eigenen Besten/ als nach der bey jeglicher Repartition gegebenen Anweisung/ besonders aber in Rücksicht auf Ihro Kayserl. Majestät Dienst/ dahin zu sehen verbunden ist/ daß es seinen Schüß-Bauern und deren Pferden nicht am benöthigten Unterhalt mangele/ indem sonst der bey den Schüssungen intendirte Zweck nicht erreichet werden kan/ und in solchen Fällen der Unterhalt aus dem ganzen Gebiete zusammen zu bringen ist/ auch allenfalls der Possessor sich nicht entbrechen mag/ aus dem Seinigen hiezu zu concurriren.

Als

Als wird hiedurch allen und jeden Possessoribus und Verwaltern der publiquen und privaten Güther hiedurch aufs nachdrücklichste angesonnen/ genau Acht darauf zu haben/ daß es ihren zu den Postirungen repartirten Schüssen niemahls an dem benöthigten Unterhalt vor Menschen und Pferde ermangele/ immassen/ wenn sich in Zukunft zeigen solte/ daß die Bauren/ aus Mangel des Brods und Futters, davon gelaufen/ nicht die Bauren/ sondern die Höfe davor aufkommen sollen.

Da auch/ wegen Entkräftung der Pferde eine öftere Ablösung derselben nöthig ist/ so haben die Possessores, wenn die Pferde ihrer Bauren die vorgeschriebene 14 Tage hindurch auf den Postirungen zu stehen nicht im Stande sind, solche auch eher mit frischen Pferden ablösen zu lassen.

Diejenigen/ so diesem allen nicht nachleben/ und solchergestalt durch ihre Widersetzlichkeit den Dienst Ihro Kayserl. Majestät vorsetzlich hindern/ wird man als solche/ welche den unserer allerhöchsten Souveraine nach Eid und Pflicht schuldigen Diensteifer aus den Augen setzen/ dem Fiscal übergeben/ zugleich aber sie zur doppelten Stellung der Schüße durch die Kayserl. Ordnungs-Gerichte executive anhalten. Riga Schloß den 5 Maji 1758.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Käyserin und Selbstherrscherin

aller Reussen. &c. &c. &c.

1291

1758

Obschon / vermittelst allerhöchsten Befehls Ihro Kayserl. Majestät vom 7 Junii des abgewichenen Jahres/ allen und jeden Unterthanen des Rußischen Reichs anbefohlen worden/ alle verlauffene und vor Ihro Majestät Diensten sich verbergende Dragoner/ Soldaten/ Matrosen und Recruten/ zu fangen und in dem Kriegs-Collegio oder desselben Contoir, wie auch denen Gouverneurs und Wojewoden, imgleichen denen verordneten Aufsuchern und in den Regiments-Cantzeleyen/ wo es einem jeden am nächsten und bequemsten seyn wird/ abzuliefern/ und ob man gleich billig hätte erwarten sollen

len

len/ daß alle und jede diesem allergnädigsten Befehl um so mehr nachkommen würden/ da einem jeden/ der dergleichen verlauffene Dragoner/ Soldaten/ Matrosen und Recruten einbringet/ eine Discretion von 5 Rubeln/ ohne den geringsten Aufenthalt auszuzahlen/ versprochen worden.

So muß man dennoch bey gegenwärtigem Recruten-transport nicht ohne grosse Wahrscheinlichkeit vermuthen/ daß/ da sich viele von denselben unterweges in dieser Provintz verlauffen/ und aller angewandten Bemühung ungeachtet/ nicht wieder anzutreffen sind/ dieselben von einigen Einwohnern dieses Landes/ auf die höchststrafbareste Weise/ verheimlichet werden.

Wann aber ein solches Beginnen schnurstracks der Pflicht eines treuen Unterthanen und dem gemessenen Befehl Ihro Kayserl. Majestät zuwider läufft und um so härtere Ahndung verdienet/ als niemand sich hierunter mit einiger Unwissenheit entschuldigen kan:

Als wird hiedurch nochmahls ein jeder aufs ernstlichste ermahnet/ dem/ wegen Ergreiffung der verlauffenen Dragoner/ Soldaten/ Matrosen und Recruten ins Land ergangenen allerhöchsten Befehl genaue Folge zu leisten/ und/ wo sich dergleichen Deserteurs finden lassen/ dieselben sofort zu greiffen/ und solche entweder anhero oder nach Dorpt, Pernau oder an die nächst im Lande befindlichen Commando abzuliefern.

Damit auch iedermann solches genau zu beobachten um so mehr aufgemuntert werde/ so wird hiedurch nochmahls die bereits vorhin vor Ergreiffung und Auslieferung eines jeglichen Deserteurs versprochene Belohnung von 5 Rubel auf allerhöchsten Befehl versichert/ dahingegen die/ welche einen Deserteur verheimlichet zu haben schuldig befunden werden/ als Treulose und eydvergessene Unterthanen/ dem Fiscal übergeben werden/ und die schwereste Strafe zu gewärtigen haben. Riga Schloß den 9 Maji 1758.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Käyserin und Selbstherrscherin

aller Reussen. &c. &c. &c.

Da/ zu Folge Ihro Kayserl. Majestät allerhöchsten speciellen Befehl/ denen Schneider-Aemtern aus allen Städten dieser Provinz/ eine bestimmte Anzahl Soldaten-Mondirungen monatlich zu verfertigen/ unter der ihnen zugestandenen Bedingung/ auferleget worden/ daß ihnen/ zu Erleichterung dieser Arbeit/ die in jeglicher Stadt und deren Gegenden sich aufhaltenden Pfuscher und andere Schneider/ zur Beyhülfe zugegeben werden sollen; und aber aus denen von bemeldten Schneider-Aemtern eingegangenen Berichten ersehen wird/ daß/ obschon von dem Kayserl. General-Gouvernement die Böhnhasen/ theils durch die diesfalls abgeschickte Creyß-Bothen/ theils durch besondere abgesendete Commando, so viel möglich/ gehoben und ausgeliefert worden/ dennoch von vielen Gütern dergleichen Pfuscher geheget und/ Ihro Kayserl. Majestät allerhöchsten Intention zuwider/ den Schneider-Aemtern vorenthalten werden:

Als werden hierdurch alle und jede Herren Possessores

auch

auch Disponenten und Verwalter der publiquen und privaten Güter/ auf das ernstlichste ermahnet/ alle Schneider oder dieser Profession Verwandte/ die sich vom Schneider-Handwerk nähren und sich entweder auf den Höfen oder unter deren Gebiete befinden und welche nicht bereits zu gegenwärtiger Verfertigung der Soldaten-Mondirungen employiret worden/ sofort an die/ einem jeden Gute am nächsten gelegene/ Stadt zu schicken/ damit dieselben den Schneider-Aemtern hülfreiche Hand leisten mögen und solchergestalt die von Ihro Majestät nachdrücklichst anbefohlene schleunige Verfertigung der/ vor Höchstderoselben Truppen nöthigen Mondirungen/ aufs geschwindeste bewerkstelliget werde.

Da den Schneider-Aemtern im ganzen Lande anbefohlen worden, genaue Acht zu haben/ daß niemand von ihrer Profession, er sey beständlich, wo er wolle/ durchschleiche/ ohne das Seine bey dieser höchstnothwendigen Arbeit beygetragen zu haben/ so hat ein jeder/ der dergleichen Leute bey sich verheimlichet/ gewiß zu gewärtigen/ daß/ auf die von den Schneider-Aemtern geschehene Anzeige/ diese Winkelschneider durch obrigkeitlichen Zwang aufgehoben und die/ welche sich dieser Verheimligung schuldig gemacht/ fiscalisch belanget werden sollen. Riga Schloßden 12 Maji 1758.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Dem Publico wird zugleich bekannt gemacht/ daß unlängst zween Arrestanten aus hiesiger Citadelle nebst dem ihnen zur Wache mitgegebenen Soldaten entlauffen/ nämlich Demetri Mitrofanow, Archip Feodotow, und der Soldat Afonasiew Duplin.

Ersterer ist klein von Statur, weiß vom Gesichte/ mager/ mit spitziger Nase/ blauen Augen/ lichtrothen rund um den Kopf beschornen Haaren/ hat bey seiner Entweichung einen alten grauen Rock/ eine alte Mütze von grünem Tuch/ weisse leinene Beinkleider und dergleichen Strümpfe getragen.

Feodotow ist groß von Statur, mager/ weiß vom Gesichte/ mit grosser gebogenen Nase/ blauen Augen/ lichten Haaren und Augenbraunen und einem kleinen Bart/ und hat bey seiner Flucht einen dunkelbraunen alten Rock/ eine Mütze mit schwartzem Zeug überzogen/ weisse leinene Beinkleider und dergleichen Strümpfe getragen.

Beyde Arrestanten sind in Fußeisen geschlossen gewesen.

Der Soldat/ so ihnen zur Wache mitgegeben worden/ ist von mittlerer Staiur, schwärzlicht von Gesicht/ pockennarbig/ mager/ mit einer Narbe am Backen/ dunkelrothen Haaren und Augenbraunen/ grauen Augen/ spitziger Nase und hat eine grüne Krons-Mondirung, rothe Veste, einen Mondirungs-Hutb und Degen/ auch Krons Schuhe und Strümpfe/ aber eigene rothe Beinkleider getragen.

Wer nun diese Entlauffene ansichtig und habhafft werden solte/ der hat solche sofort an das nächste Commando abzuliefern.

Translat.

Von Gottes Gnaden 1293

Wir Elisabeth die Erste,

Kayserin und Selbstherrscherin von allen Reussen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und zu wissen:

Ohngeachtet Wir vermittelst einer gedruckten Ukase vom 6. Martii jetztlauffenden Jahrs zu erkennen gegeben, welchergestalt Wir an allen Höfen haben erklären lassen, daß die Handlung in dem Königreich Preussen, nach wie vor, frey und ohngehindert getrieben werden könne, und daß Wir selbst mitten im Kriege für das Wohl der an ihrem widrigen Schicksal unschuldigen Länder besorgt seyn, und ihren Handel und Gewerbe keines Weges stöhren, sondern selbigen vielmehr beschützen und befördern wollen; so haben Wir dennoch vernommen, daß viele in Furcht und Zweiffel stehen, ihre Schiffe und Güter nach denen Landen des Königs von Preussen zu senden. Als thun Wir hiemit abermahls kund, daß gleichwie Wir unveränderlich bemühet sind, die allgemeine Handlung in der Ost-See frey zu erhalten, und auszubreiten, es auch Unser gnädiger Wille ist, daß dieselbe von hier aus und denen übrigen Plätzen nicht nur nach denen Landen gedachten Königreichs Preußen, ohngehindert getrieben werde, sondern daß auch die übrigen Länder des Königs von Preussen, ohne sich daran zu kehren, wohin die Operations Unserer Truppen sich wenden, eben desselben Vortheils zu geniessen haben, und von Unserer Flotte nicht im geringsten daran gestöhrt werden sollen. Dahingegen verhoffen auch Wir, daß sich niemand zur Transportirung feindl. Truppen und allerhand Kriegs-Bedürfnisse, vornehmlich aber nach solchen Orten und befestigten Plätzen, die belagert werden, gebrauchen lassen werde, weil in solchem Fall dergleichen Schiffe nach Kriegs-Gebrauch genommen und aufgebracht werden.

Das Original ist von dem dirigirenden Senat unterschrieben. (L. S.) Gedruckt in St. Petersburg bey dem Senat den 23. May 1758.

Publication.

1294

Hierdurch wird allen und jeden bekannt gemacht/ daß seit einiger Zeit nachfolgende Arrestanten und Erbleute entwichen

1) Der in der Citadelle in Verhafft gewesene Bauer des Possessoris Jacob Tatitzew, Nahmens Maxim Philatow, welcher auf Lemsal beym Herrn Capitaine Bolotnikow, vom Beloferschen Regiment die Räder abgerissen/ auch keinen Paß gehabt/ und dem wachthabenden Soldaten vom Petersschantzschen Regiment Wasil Semenow, als er Almosen zu sammlen ausgelassen worden/ entlauffen.

2) Ein dem Herrn Capitaine Grigor Kadischew vom löblichen Kiowschen Regiment zugehöriges Erb-Mägdgen/ Nahmens Afima Osipowa, welche klein von Statur, schwartzbraune Haare/ blaue Augen/ eine pockennarbige Nase und rundes Gesicht hat/ anbey einen blauen Rock/ mit Leinwand gefüttert/ und auf dem Kopf eine leinwandne Mütze trägt/ und dem Soldaten Iwan Makarow, der sie/ als einen auf der Vorpost ergriffenen Läufling/ anhero bringen sollen/ auf dem Wege hieher nahe beym Kalck-Ofen entwischet.

3) von dem Guthe Kurwitz ein Junge Nahmens Maddis, von mitler Statur, ungefähr 25 Jahr alt/ hat dun-

dunkelbraune krause Haare / so schlecht gewachsen / und einen Stutzbart / trägt einen Oeselschen Bauer-Rock und leinene Beinkleider / und hat eine neue dunkelblaue Mondirung mit gelb tripnen Aufschlägen und weissen Knöpfen / Stiefeln / einen Hut ohne Tressen und eine rothe Winter-Mütze mit Luchs verbrämt / mit sich genommen / und

4) Noch ein Erbjunge von Kurwitz, Namens Andres, ohngefehr 22 Jahr alt / welcher etwas stärker und blonder ist / ein rnnd und etwas plattes Gesicht / hellbraune schlecht gewachsene Haare und schiefe Beine hat / so daß die Knie ganz zusammen stossen / trägt einen wadmallen Bauer-Rock mit gelben Aufschlägen / leinene Beinkleider und Schuhe mit weissen Schnallen / hat nebst einer eben dergleichen Livrée Hut und Winter-Mütze / annoch eine Flinte mitgenommen.

Wer nun einen oder den andern dieser Läuflinge ausfündig machen oder antreffen sollte / hat solche sofort arretiren und anhero liefern zu lassen / immassen vor die letztern beyde Kurwitzsche Läuflinge / wenn selbige hier eingeliefert worden / ein Recompence von 20 Rubel gegeben werden soll. Riga Schloß den 15 Junii 1758.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgorucki.

Publication.

1295.

Da von verschiedenen Güthern bis anhero nicht geringe Beschwerden geführet worden; daß ihre zur Schüsse repartirte Bauerschafft vor die gegenwärtigen Transporte entweder gar keine oder doch nicht die Progon-mäßige Bezahlung erhalte, welches Ihro Majestät allergnädigstem Willen schnurstracks entgegen ist:

Als hat das Kayserl. General-Gouvernement den sämmtlichen Postierungsverwaltern aufs nachdrücklichste anbefohlen, dahin zu sorgen / daß vor jeglichen Transport die bewilligten Progonen der Bauerschafft richtig bezahlet werden / und / falls solche Bezahlung von einem oder dem andern Commando nicht erfolgen sollte / solches / mit Benennung des Commando, jedesmahl anhero anzuzeigen, immassen die Postierungs-Verwalter / wofern sie dieses unterlassen / gehalten seyn sollen / aus ihren eigenen Mitteln der Bauerschafft vor die Bezahlung aufzukommen.

Es

Es wird demnach diese Verfügung hierdurch öffentlich zur Nachachtung bekannt gemacht / und haben diejenigen Güter / deren Bauren etwa künfftighin die gewöhnlichen Schüßgelder nicht erhalten sollten / solches sofort allhier zu melden und / nach geschehener Anzeige / allen obrigkeitlichen Beystand aufs gewisseste zu gewarten. Riga Schloß den 4 Julii 1758.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Publication.

1296.

Auf Verfügung Es. Erl. Kayserl. Reichs-Justitz-Collegii der Lief- und Ehstländischen Rechtssachen / wird hiedurch bekannt gemacht / daß dem Herrn Doctori Medicinae Abraham Ens in St. Petersburg, nachfolgende Liefländische Erbleute entlauffen:

1) Michel, von dem Guth Cambi, 27 Jahr alt / mittelmäßigen Wachsthums / braunen und oben kurz geschnittenen Haaren / etwas pockennarbig und grauen Augen.

2) Peter Johanns Sohn von dem Guth Kuikatz, 16 Jahr alt / klein von Statur / braunen und auf der Scheitel kurz verschnittenen Haaren / mit grauen Augen und einem Muttermahl neben dem rechten Auge.

3) Peter Comsi Heinrichs Sohn / von dem Guth Bockenhoff, 16 Jahr alt / groß von Wachsthum / mit braunen und auf vorgedachte Art verschnittenen Haaren / grauen Augen / länglichtem Gesichte / langen Nase und Sommerflecken.

Daferne nun obige Läuflinge irgendwo ertappet werden sollten / so sind solche unter Wache nach St. Petersburg zu schicken / als wovor der Erbherr die Unkosten zu erstatten verspricht.

Desgleichen sind dem Herrn Second-Major Zacharias Kawerin vom 3ten Bataillon des Archangelschen

schen Regiments/ folgende Leute aus dem Quartier zu Mitau entlauffen.

1) Andreas Stepanow, zwo Arschin und 5 Werschock lang/ mit rothen Haaren und schwarzen Augen/ hat einen weissen Rock/ Weste von blauem Tuch/ Soldaten-Stiefeln und eine runde graue Mütze getragen.

2) Jacob Mercuriew, zwo Arschin und 1 Werschock lang, von schwarzen Haaren und Augen/ mittelmäßigen Nase/ und nach Recruten Art geschorenem Kopf/ hat einen langen weissen Rock/ rothe Stiefeln und eine rothe Bauermütze getragen.

Wer diese Läuflinge greiffen sollte, hat solche in des Herrn General-Major von Sichem Feld-Canzeley allhier abzugeben. Riga Schloß den 8 Julii 1758.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Translat. 1297.

Ihro Kayserl. Majesté Selbstherrscherin aller Reussen Befehl aus Em. dirigirenden Senat wird jedermänniglich kund gethan:

Auf Ihro Kayserl. Majestät Befehl, hat ein dirigirender Senat verfüget; daß in den Gouvernements und Provincien die Gouverneurs, Woywoden und übrige Commandeurs alle zur Recreation permittirte Kriegs-Officianten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, ohne Ausnahme und ohne auf einigerley Erheblichkeiten und Ursachen zu sehen, aufsuchen und des schleunigsten, ohne die geringste Nachsicht, bey unvermeidlicher Ahndung zu ihren Regimentern absenden und dieselben, vermittelst Reverse, verbindlich machen sollen, daß sie zu ihren Regimentern reisen und in dreyen Tagen nicht weniger als 100 Werste, alles Einwendens ohngeachtet, fahren wollen.

Damit aber niemand, unter irgend einem Vorwande, sich dieser Absendung entziehen sondern ein jeder, ohne Anstand, sich beym Regiment einfinden möge, so soll solches von allen Orten, vermittelst gedruckter Ukasen, mit der Erinnerung publiciret werden, daß, falls jemand sich in dem angesetzten Termino nicht einfindet, derselbe sogleich auf ewig zum Soldaten enrolliret und an dasselbe Regiment, wobey er gestanden, um Soldaten-Dienste zu verrichten, gesandt werden solle; wenn und von wannen jemand abgesendet werden wird, solches ist Em. dirigirenden Senat und Em. Kriegs-Collegio zu rapportiren. Welches hiedurch publiciret wird.

Das Original ist von Em. dirigirenden Senat unterschrieben.

(L. S.)

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 15 Junii 1758.

Da aus vorstehender Es. Erl. dirigirenden Senats Ukase sattsam erhellet, daß dieselbe aufs genaueste erfüllet, mithin alle Mittel vorgekehret werden müssen, um die permittirten Kriegs-Officianten ausfündig zu machen: Als wird in solcher Absicht vom Kayserl. General-Gouvernement verfüget, daß die Herren Pastores jeglichen Ortes in dieser Provinz ohne Verzug und, gleich nach Ansicht dieses, genaue Erkundigung einziehen, was vor permittirte Militair-Persohnen sich in ihrem Kirchspiel aufhalten, und davon ungesäumt anhero Bericht erstatten.

Wie man nun billig hoffet, daß alle und jede Herren Pastores, bey dieser Ihro Majestät Dienst angehenden Sache, ihre Pflicht genau beobachten werden, so werden dageaen diejenigen Pastores, welche man hierinne säumig befinden wird, nicht nur mit einer Geld-Strafe von Funffzig Rthlr. beleget sondern auch als solche angesehen und zur Verantwortung gezogen werden, die, ihrem Eyde zuwider, das Kayserl. Interesse hintansetzen und folglich des ihnen anvertrauten Amtes sich verlustig machen Riga Schloß den 7 Julii 1758.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Hertzog-thum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Publication. 1298.

Hiermittelst wird allen und jeden kund gemacht, daß nachfolgende Kronsleute entwichen: nemlich

1) Am 20ten Junii vom 3ten Grenadier-Regimente der Grenadier Dmitreiy Golowiew, von mittelmäßiger Statur, lichtrothen Haaren und blauen Augen/ und hat die Krons-Mondirung/ bestehend in einem grünen Rock/ rothen Weste/ dergleichen Beinkleidern/ neuen Stiefeln/ Schuh und Strümpfen/ zwey Hemden und leinenen Beinkleidern/ wie auch von einem andern Grenadier die Stiefeln mitgenommen. Dieser Grenadier ist schon vorher einmahl davon gelauffen.

2) Zwey Denschicken von den Malorossianern, der eine Nahmens Culeschew von dem Herrn Lieutenant Schnekel Geras, welcher klein von Statur, rothe Haare und Augenbraunen/ blaue Augen/ längliche Nase und seine eigene Kleider hat/ bestehend in einem langen blauen Rock/ einer weissen Mütze und blauen Hosen/ beydes von Tuch: der andre Nahmens Iwan Eleicheiko, von dem Hrn. Lieutenant Klätschin vom Wendenschen Regiment/ von grösserer Satur, hat ein niedergeschlagenes Gesicht/ schwarze Augen und Augenbraunen/ eine längliche Nase/ rothe Haare und seinen eigenen blauen Rock mit leinenen Beinkleidern und Passeln.

3) Ferner sind/ laut eingegangenen Rapport, folgende Zimmerleute ohne Erlaubniß weggegangen/ nemlich von der

der 13ten Colonne Nasar Feodorow, welcher rothe Haare/ blaue Augen und ein rundes etwas eingedrucktes Gesichte hat:

Fischko Lasarew, welcher rund vom Gesichte und ein wenig pockennarbig ist/ anbey blaue Augen/ rothe Haare und einen weißlichten Stutzbart hat.

Aram Karpowitsch, welcher schwarze Haare, blaue Augen/ ein niedergeschlagenes länglich und bräunliches Gesichte hat.

Grischko Dawidow, welcher schwarze Haare/ blaue Augen/ einen rothen Stutzbart, ein rundes Gesicht und eine platte nicht grosse Nase hat. Von der 15ten Colonne Prochor Mirotschnick, welcher schwarze Haare/ braune Augen und ein rundes etwas bräunliches Gesicht hat.

Wer nun einen oder den andern dieser Deserteurs habhafft werden und arretiren solte/ hat solche solche sofort an die nächsten Vorposten oder Commando, gegen einen Schein abzuliefern/ nach dessen Einreichung bey dem Kayserl. General-Gouvernement denen Inhabern das allergnädigst bewilligte Douceur von 5 Rubel vor jeden Deserteur ausgezahlet werden soll. Riga Schloß den 27 Julii 1758.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Hertzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Publication. 1299.

Im verwichenen 29 Julii ist eine Lindenhofische Erbdirne aus der Stadt entwichen/ Nahmens Katsche, welche ohngefehr 30 Jahr alt/ etwas langer Statur/ bräunlich vom Gesicht und von finsterm Ansehen ist/ hellbraune Haare hat und etwas gekrümmet gehet: sie spricht kettisch und gebrochen teutsch/ hat vor Köchin allhier in Riga gedienet und/ bey ihrer Entweichung/ alle ihre Kleider und Wäsche/ nebst einer grünen Decke/ mitgenommen und hält sich entweder jenseit der Düna oder in Wollmar, wo sie vordem gedienet hat/ auf.

Es wird solches zu dem Ende allen und jeden bekannt gemacht, damit besagte Katsche, wo sie betreten werden sollte/ sofort arretiret und zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzeley geliefert werden möge/ wie dann derjenige/ so selbige einliefert/ nebst Erstattung aller Unkosten/ annoch eine ansehnliche Erkenntlichkeit zu gewarten hat. Riga Schloß den 5 August 1758.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Hertzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Publication. 1300

Es sind seit kurzer Zeit nachfolgende in Kriegsdiensten stehende Personen weggekommen und entwichen und zwar aus der Garnison

1) von der vierten Rotte des Liefländischen Regiments der übercomplete Second-Lieutenant Wladislalew, welcher von seinem Quartier weggegangen und sich nachhero nicht wieder eingefunden hat.

2) vom Wendenschen Regiment der Soldat Andrei Schaworonkow, welcher von dem auf der Fortifications-Ziegelbrennerey befindlichen Sergeanten Dubrowin verschiedene Mobilien am Werth von 106 Rubel 44 Cop. und 25 Rubel 39 Cop. an baarem Gelde gestohlen und damit fortgegangen. Dieser Schaworonkow ist mittelmäßiger Statur/ hat ein glattes Gesicht/ schwarze Augen/ rothe Haare/ krumme Nase/ einen grünen Crons-Rock/ rothe Weste/ Hut mit einer Tresse/ lederne Beinkleider/ Schuh und Strümpfe und einen Degen mit Port d'Epée.

Aus dem Rigischen Hospital

1) Michail Titschew vom Susdahlschen Regimente/ welcher von mittelmäßiger Statur ist/ ein niedergeschlagen Gesicht/ längliche Nase/ blaue Augen/ lichtrothe Haare und einen kahlen Kopf hat/ trägt einen schwar-

zen

zen Hut/ grünen Rock/ rothe Weste und Beinkleider/ kleinen Säbel mit Port d'Epée, Stiefeln und Strümpfe.

2) Iwan Malachow vom Nobogorodschen Regimente/ ist mittelmäßiger Statur/ weißlich vom Gesichte/ hat ein Mahl am rechten Auge/ rothe Haare und gebogene Nase/ hat mitgenommen einen blauen Mantel/ drey Hospitals Hemden/ ein paar leinene Beinkleider/ imgleichen von einem krancken Recrouten, Stiefeln/ ein Hemd/ einen neuen blauen Rock und 40 Copecken an Geld gestohlen.

3) vom Abscheronschen Regiment der Feldscher-Lehrling Osip Pritkow von mittelmäßiger Statur/ weißlichtem und magerm Gesichte und rothen Haaren/ hat einen grünen Rock/ rothe Beinkleider/ Hut/ Strümpfe/ und Schuh mitgenommen.

Laut eingelangtem Berichte vom Obrist-Kriegs-Commissaire Hrn. General-Major Aschenewskoy sind annoch drey dem Hrn. Capitaine Norberg vom Oeselschen Regiment zu Convoy der Crons-Gelder mitgegebene Soldaten vom 3ten Bataillon des Asowschen Regiments entwichen/ Nahmens Semen Morosow, Stepan Baskakow und Iwan Nowikow, welche in der Nacht auf der Wache eine Tonne mit Gelde zerschlagen und die Bänder abgerissen. An der Tonne haben 60 Rubel gefehlet/ die Soldaten aber sind nicht wieder zum Vorschein gekommen noch gefunden worden.

Wer nun von vorbemeldter Deserteurs Aufenthalt einige Nachricht erhalten/ oder dieselben irgendwo antreffen

treffen sollte/ hat solche sofort arretiren zu lassen/ und selbige/ gegen Bescheinigung, an das nächste Commando abzuliefern/ gegen welche Bescheinigung ihnen/ so bald dieselbe bey Kr. Kayserl. General-Gouvernements und Regierungs-Canzley eingereichet worden/ die allergnädigst bestimmte Belohnung vor Greifung eines jeden Deserteurs ohnfehlbar ausgezahlet werden soll. Riga Schloß den 10 Aug. 1758.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L.S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Auf Befehl 1301

Ihro Kayserlichen Majestät,
ELISABETH PETROWNA,
Kayserin und Selbstherrscherin
aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da nunmehro die/ laut E. Erl. dirigirenden Senats Ukase, zur Reparation der Fortifications-Wercke an hiesiger Citadelle und der Festung Pernau determinirte Anzahl Wall-Arbeiter zu Pferde/ auf den instehenden September- October- November December- dieses 1758ten als auch Januarii- Februarii- Martii- und April-Monath des bevorstehenden 1759 Jahres hierneben repartiret worden; Als wird solches denen sämmtlichen Herren Possessoribus, wie auch denen Disponenten und Verwaltern hiemit bekannt gemachet/ und denenselben die nachdrückliche Anweisung gegeben/ die auf jedes Guth repartirte Arbeiter jedesmahl am 1sten jeden Monaths zu stellen/ und selbige zu dem Ende bey Zeiten vor dem Termin abzufertigen.

Die nach Riga repartirte Arbeiter haben sich bey der Kayserl. Oeconomie auf dem Schlosse/ und die nach Pernau repartiret worden/ daselbst bey dem Herrn Brigadier und Commandanten Lutzewin ohnfehlbar zu melden.

Die Güther haben hiebey allen Fleisses dahin zu sehen/ daß nicht nur gute tüchtige Arbeitsleute mit guten Pfer-

Pferden und starcken Wagen/ sondern auch mit vollkommen zureichlichem Unterhalt, für Mann und Pferd/ gestellet werden/ wobey denen Arbeitern aufs schärffste angedeutet werden muß/ daß sie sich von der Arbeit nicht eher entfernen/ als bis sie davon erlassen und darüber mit einem Schein versehen worden. Die aber ohne diesen Schein vor der Zeit zurücke kommen würden/ sind als Ausgetretene mit harter Ruthen-Straffe anzusehen.

Diejenige/ welche sich wider Vermuthen in prompter Stellung der Arbeiter säumig oder gar ungehorsam bezeigen würden/ haben nicht nur schwere Verantwortung und Strafe/ sondern auch/ daß sie vor die manquirende Arbeit der hohen Crone doppelt aufkommen und dazu durch die schärffste Execution angehalten werden sollen, unausbleiblich zu gewarten. Wornach sich alle/ die es angehet/ gehorsamlich zu achten haben. Riga-Schloß den 12 Aug. 1758.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Transl.

1302.

Ihro Kayserlichen Majestät Selbstherrscherin aller Reussen

Befehl aus Ihr. dirigirenden Senat,

Wird hiermit jedermänniglich kund und zu wissen gethan:

Vermittelst einer speciellen von der Kayserin Anna Iwanowna höchstseeligsten Andenckens emanirten und unterm 8 Januarii 1733 publicirten Ukase ist befohlen, daß sowohl in St. Petersburg als in Moscau und allen Städten Unsers Reiches weder in denen Buden, noch Laden, oder sonsten auf denen Märkten, Arsenicum, noch sonsten andere gefährliche Gifft-Sorten, als Mercurius Sublimatus, Krahns-Augen, Scheidewasser, Victriol und Bernstein-Oehl gehalten und verkauffet, noch damit Handel getrieben, auch keinem Kauffmanne, noch andern Personen, solche bey denen Hafen zu erhandeln, verstattet werden solle; zu solchem Ende solten alle vorbenannte Gifft-Species, so viel sich deren an jedem Orthe in denen Buden befinden mag, unter einem von denen Befehlshabern bey der Polizey und Medicin, oder in denen Städten von denen Magistraten zu verfassenden Verzeichnisse, in die Apothequen, oder, wo keine befindlich, auf die Rath-Häuser fordersamst zusammen gebracht, und bey der Ablieferung denen Kaufleuten oder Eigenthümern derselben nach dem Werthe contant bezahlet werden; hinkünftig aber solten dergleichen denen, so solche etwa nothwendig gebrauchen, zu St. Petersburg und Moscau aus denen Haupt-Apothequen, imgleichen in denen andern Städten aus denen Apothequen, oder, wo sich keine befinden, von denen Rath-Häusern verkauffet werden. Zu welchem Ende dann von denen Rath-Häusern an die Haupt-Apothequen zu Moscau oder St. Petersburg, nach eines jeden Orthes Gelegenheit, schriftlich gemeldet wer-

werden müste, wie viel etwa und zu welchem Gebrauch obspecificirte Sachen bey jeder Stadt erfordert werden, worauf sodann das begehrte Quantum aus denen Apothequen sogleich abgefolget werden solle.

Und damit der Verkauf und die Versendung nach denen Städten nicht behindert werde, so solle die medicinische Cantzelley solche bey dem Hafen einkauffen, oder so viel, als nach gemachtem Ueberschlag, zur Zeit nöthig ist, verschreiben. Auf denen Apothequen und Rath-Häusern nun werden diese Gifft-Sorten, nach Inhalt der dieserwegen bereits publicirten Ukase, verkauffet, jedoch nur an gewisse Personen, welchen zu trauen ist, und gegen deren Schein, andern aber, ausser denen vom Lande, gegen gleichmäßigen Schein und besondere Caution, wobey ein jeder zu befragen, wozu ers brauche. Was die vom Lande anbetrifft, selbige müsten ein Attest unter des Possessoris Hand, oder, wo kein Possessor zur Stelle ist, wenigstens unter des Verwalters und Aufsichters oder des Priesters von der Gemeine Unterschrifft, aufzeigen, in welchem deutlich angeführet seyn muß, wozu es solle gebrauchet werden, auch wie viel und was vor Sorten ein jeder nöthig habe, worauf das Erforderliche zwar abgefolget wird, jedoch mit Vorsichtigkeit, daß ja nichts mehr, als, was zum nothwendigen Gebrauch nöthig ist, verkauffet werde. Daferne nun jemand, diesem Unserm Befehl zuwider, künfftighin mit Arsenicum oder andern vorbenannten Gift-Sorten Handel zu treiben sich unterstehen und darüber betroffen oder angegeben werden solte, so solle derselbe hart gestrafet, und nach denen entlegensten Städten, sonder Gnade, ins Exilium versandt werden; gleiche Straffe haben auch diejenigen zu gewarten, welche nicht auf denen Apothequen und Rath-Häusern, sondern bey andern Gift kauffen werden. Falls auch jemand mit dem gekaufften Gifte irgend einem Menschen Schaden zufügen solte, so soll derselbe, nach geschehener Inquisition, nicht allein am Leibe sondern auch, nach der Grösse des Verbrechens, am Leben unfehlbar gestraffet werden. Worauf die Policey-Meisters Cantzelley und in denen Städten, auf denen Jahrmärckten, die Gouverneurs, Woywoden und andere Befehlshabere scharffe Aufsicht halten sollen.

Da aber jetzo sich veroffenbahret, daß auch, nach solchem geschehenen Verbot, dergleichen Gift-Species in den Buden verkauffet werden: So hat, auf Ihro Kayserl. Majestät Befehl, E. dirigirender Senat verfüget, damit dergleichen Materialien nicht verkauffet werden sollen, nochmahls, vermittelst Ukasen, zu publiciren, mit der Anzeige, daß, falls auch nach diesem Verbot jemand Gift-Species verkauffen würde, derselbe auf 400 Rubel, die eine Hälfte zum Hospital und die andere Hälfte vor den Angeber, bestrafet werden solle; daher denn allen, die von solchem Verkauf Nachricht haben, solches anzugeben erlaubet und denen, die für die Kaufleute in ihren Buden selbst vorhin damit Handel getrieben, wegen ihrer Denunciation, das Vergehen erlassen auch die Buden-Bediente von ihren Herren frey geschätzet, und, falls auf deren Angabe, ihre Cameraden oder Herren eines solchen Handels überführet worden, sie nach dem obigen recompensiret werden sollen. Damit solches einem jeden kund sey und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldige, wird solches vermittelst dieser Ukase publiciret.

Das Original ist von E. dirigirenden Senat unterschrieben. (L. S.) Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 19 Junii 1758.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 13 Aug. 1758.

Dieses muß zu jedermanns N
ce von der Cantzel public
von Hof zu Hof umherge
und dem Pastori loci wiede
gestellet werden.

Auf Befehl 1303.

Ihro Kayserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Kayserin und Selbstherrscherin

aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unter dem 7ten abgewichenen Monats ist bereits publiciret worden / was maßen E. Erlauchter dirigirender Senat, vermittelst der durch öffentlichen Druck im Lande bekannt gemachten Ukase vom 15 Junii a. c. allen von der Armee abwesenden permittirten Kriegs-Officianten die ungesäumte Abreise zu ihren Regimentern aufs nachdrücklichste anbefohlen habe; wobey zugleich das General-Gouvernement die sämmtlichen Pastores dieses Herzogthums angewiesen hat / die genaueste Erkundigung von denen in ihren Kirchspielen sich aufhaltenden Kriegs-Officianten einzuziehen und darüber Bericht zu erstatten.

Da nun von neuem geschärfte Befehle eingegangen / daß die in diesem General-Gouvernement sich aufhaltende beurlaubte Militair-Personen aufs genaueste aufgesucht und / ohne auf einigen Einwand oder Entschuldigung zu sehen / zu ihren Regimentern ungesäumt abgesendet werden sollen:

Als werden, sothanen allerhöchsten Befehlen zu Folge/ die beurlaubten in dieser Provinz sich aufhaltenden Herren Officiers und übrige Kriegs-Bediente hierdurch wiederholentlich und aufs ernstlichste angewiesen/ sich aufs ungesäumteste/ und auf vorgeschriebene Weise/ zu ihren Regimentern zu verfügen/ auch sogleich/ nach Erhaltung dieses Patents, ihren Aufenthalt und die Zeit ihrer Abreise/ nebst dem Namen ihres Regiments/ bey Vermeidung der in Ihro Kayserl. Majestät Ukase angedroheten Strafe/ und der widrigenfalls unausbleiblich zu adhibirenden Zwangs-Mittel/ allhier anzuzeigen.

Und damit/ in Ansehung der etwanigen Kranken/ den angezogenen allerhöchsten Befehlen desto gewissere Erfüllung gegeben werden möge: so werden die Herren Pastores hierdurch zugleich befehliget/ wann sich kranke Militair-Personen in ihrem Kirchspiel befinden, wegen der Krankheit die genaueste Erkundigung persönlich einzuziehen und darüber/ nach ihrem Priester Eyd/ anhero zu attestiren/ immassen die bisher eingegangenen Berichte/ in deren mehresten es nur heisset: die Personen Quæstionis sollen krank seyn/ zur Erfüllung so scharfer allerhöchsten Befehle/ nicht für hinlänglich gehalten werden können. Riga Schloß den 13 Augusti 1758.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Hertzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L.S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Publication. 1304

Demnach vermittelst Es. Erl. dirigirenden Senats-Contoirs unterm 11ten hujus anhero ergangenen Ukase verfüget worden/ daß der Wereische Kaufmann Ilia Kirilows Sohn Tenajew aufs fleißigste ausgeforschet und an E. Senats-Contoir nach Moscau gesendet werden solle; Als wird solches hierdurch jedermänniglich bekannt gemachet/ damit bemelder Ilia Kirilows Sohn Tenajew, wo derselbe irgend angetroffen werden würde/ sofort arretiret und entweder anhero oder an die Pleskausche Provincial-Cantzeley/ wohin es am nächsten gelegen/ zur weiter Absendung an E. Senats-Contoir nach Moscau eingeliefert werden möge.

Wann auch am abgewichenen 21ten hujus des Abends um 9 Uhr der Revisions-Schreiber Eric Norring, welcher mittelmäßig von Statur/ weißlicht von Gesichte ist/ rothe Haare und einen weissen Flecken am Auge hat/ seines Alters 24 Jahr/ entwichen; Als wird solches hiemit bekandt gemachet/ und verordnet/ daß niemand gedachten Revisions-Schreiber Norring einigen Aufenthalt verstatten/ sondern derjenige/ so ihn irgendwo antreffen wird/ ihn sofort arrestiren/ und an den Cammerier Hoffmann in Dorpat, gegen einen billigen Recompens einliefern solle. Riga Schloß den 1 Septembr. 1758.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Hertzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L.S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

P. S.

Es sind auch gegen das Ende abgewichenen Monaths/ von dem Guthe Ladenhoff zwey aus dem Rebalschen gebürtige Erb-Jungens entwichen/ nemlich

1) Hans, welcher mittler Statur/ mehr gesetzt als hager ist/ gelbliche Haare und blaue Augen hat/ ohngefehr 20 Jahr alt ist/ und wie Stallzung auf dem Hofe gestanden und

2) Abraham, ein Kochs-Jung/ welcher etwas kleiner und gesetzt von Wachsthum ist/ dunkelbraune Haare und dunckle Augen hat.

Beyde haben lettisch erlernet, und tragen einerley teutsche Röcke von braunem Tuche mit blauen Kragen dergleichen Aufschlägen mit platten blancken Knöpfen/ und braune Westen ohne Ermel/ schlechte Hüte und Schuhe/ wobey der erstere lederne/ der andere aber Beinkleider von gleichem Tuche wie die Kleider angehabt.

Es wird solches zu dem Ende hiemittelst bekannt gemacht/ damit besagte Läuflinge/ wo selbige angetroffen werden möchten, sofort arretiret/ und entweder zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzeley/ oder gleich nach Ladenhoff geliefert werden mögen/ wofür diejenigen/ so dieselben einbringen/ oder auch nur von deren Aufenthalte sichere Nachricht geben können/ vor jeden Läufling zehen Rubel zum Recompens erhalten sollen.

Publication.

1305.

Zu Folge Er. Ober-Artillerie- und Fortifications-Cantzeley unterm 25 Passati anhero ergangenen Ukase, wird hiermit bekannt gemacht, daß in jetzigem Herbst und bevorstehenden Winter gegen 1500 Artillerie-Pferde, nebst denen dabey befindlichen Leuthen zur Futterung und Verpflegung im Lande verleget werden sollen.

Es haben dahero diejenigen, welche von diesen Pferden und Leuthen einige übernehmen wollen, sich bey der Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzeley allhier zu melden, die genauesten Preise zu welchen sie Mehl, Haber und Heu und wie viel zu liefern im Stande sind anzuzeigen, und sodann fernern Bescheids zu gewarten. Riga Schloß den 3 Septemb. 1758.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

P. S.

Auf Befehl 1307.

Ihro Kayserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Kayserin und Selbstherrscherin

aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach vermittelst Ihro Kayserl. Majestät/ aus Em. Exl. dirigirenden Senat, unterm 31 Passati anhero ergangenen allerhöchsten Ukase, anbefohlen worden/ daß GOtt dem Allerhöchsten/ für den/ am 14 Passati Ihro Kayserl. Majestät Waffen verliehenen Sieg/ über die Preußische Armee die gebührende Danckſagung in allen Kirchen abgestattet werden solle; Als wird solches hiermit bekannt gemachet und verordnet/ daß in allen Kirchen dieses Hertzogthums/ in denen Städten und auf dem Lande/ am nächstfolgenden Sonntage nach Einlangung dieses Patents/ die hiebeygefügte Relationes von der Cantzel abgelesen/ sodann das Te Deum laudamus &c. abgesungen und GOtt dem Allerhöchsten Danck gesaget/ auch derselbe um seinen fernern kräfftigen Beystand wieder Ihro Kayserl. Majestät Feinde inbrünstigst angeflehet werde. Riga Schloß den 9 Sept. 1758.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Hertzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

1307

Publication. 1308.

Demnach folgende Dentschicken entwichen / nemlich

1) Der beym Herrn Capitaine Grosin vom Rigischen Regiment von den Maloroßianern zum Dentschick angenommene Födor Krepotko / welcher mittelmäßiger Statur / weißlich vom Gesichte ist / mit grauen Augen und lichtrothen Haaren / einen weissen Wattmals-Rock / Strümpfe und Schuhe, und eine blaue runde Mütze mit schwartzem Gebräme trägt:

2) Vom Herrn Lieutenant Podjepolskoy vom Wendenschen Regimente Nicolai Musnenko / welcher von mittelmäßiger Statur und weißlichten Gesichte ist / mit pockennarbiger Nase / schwartzen Augen und Augenbraunen / rothe Haare hat / und seinen eigenen weissen Wattmals-Rock / eine Mütze von blauem Tuch / weisse leinene Beinkleider und weisse Strümpfe trägt:

Ferner dem Herrn Capitaine Frantz Grafen vom Rigischen Regiment beyde Dentschicken und beyde Maloroßianer, nemlich:

3) Semen Kosfob / von mittelmäßiger Statur / niedergeschlagenem Gesichte mit grauen Augen / kleiner Nase und schwartzen geschornen Haaren / hat einen grauen Rock / leinene Beinkleider und eine runde Mütze mit schwartzem Gebräme.

4) Je-

4) Jerob Gorbatschew gleichfalls von mittelmäßiger Statur mit niedergeschlagenen grauen Augen/ röthlichen Haaren und länglicher Nase/ hat einen Rock von Tuch/ runde Mütze mit schwartzem Gebräm/ leinene Beinkleider und Cosackſche Stiefeln angehabt.

5) Der Oentschick von den Maloroßianern Kosma Blagodarno/ von mittelmäßiger Statur/ weißlichtem Gesichte mit rothen geschornen Haaren/ grauen Augen und spitzigen Nase/ trägt einen Wattmals-Rock/ und endlich

6) Dem Herrn Capitaine vom Peterschantzschen Regimeut Candaurow Erb-Bauer am Hofe Contradei Sergiew/ welcher mittelmäßiger Statur und 19 Jahr alt ist/ ein lichtes Gesicht mit dunckelrothen Haaren hat/ einen braunen Rock und gestreiftes Camisol von Zwirn/ runde Stiefeln/ rothe Beinkleider von Tuch und einen schwartzen Rock trägt.

Als wird solches bekannt gemacht/ damit ermeldte Deserteurs/ wo sie angetroffen werden/ sofort arretiret und an die nächsten Commanden/ gegen einen Schein und Erhaltung des allergnädigst bewilligten Douceurs/ abgeliefert werden mögen. Riga Schloß den 9 Septembr. 1758.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Auf Befehl

Ihro Kayserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Kayserin und Selbstherrscherin

aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach mittelst Ihro Kayserl. Majestät/ aus Em. Erl. dirigirenden Senat, anhero ergangenen Ukasen, aufs schärffste anbefohlen/ worden/ daß alle und jede Restantien pro 1756 und 1757/ ohne einige Nachsicht eingetrieben werden sollen; Als werden diejenigen Herren Possessores, die annoch pro 1756 restiren oder pro 1757 noch nicht liquidiret haben/ hiermit aufs nachdrücklichste angewiesen/ wegen sothaner Restantien/ des forderſamsten/ gehörige Richtigkeit zu treffen/ und die darüber zu erhaltende/ oder wegen bereits geschehener Bezahlung/ in Händen habende Quittungen/ längstens biß zum instehenden 1sten November, bey denen Kayserl. Oeconomien/ allhier und in Dorpat, respectivè zu produciren/ unter der ernsten Verwarnung/ daß diejenige/ so diesem nicht-

nicht gehorsamlich nachkommen werden/ nicht nur alsdann ihrer Quittungen verlustig seyn/ und das/ was sie laut diesen Quittungen bereits bezahlet/ wegen unterlassener Producirung derselben/ und dadurch verursachten Aufenthalts und Unordnung/ in der Liquidation, nebst dem übrigen restirenden/ durch die strengste militairische Execution, ohne die geringste Nachsicht eingetrieben/ sondern auch die säumige Herren Possessores der publiquen Güther/ nach Maßgebung Es. Exl. dirigirenden Senats speciellen Ukase, ihrer Arrenden verlustig erkläret/ und solche/ gleichwie bereits auf Es. Exl. dirigirenden Senats Befehl/ mit unterschiedenen Güthern geschehen/ an andern vergeben werden sollen. Wornach sich alle und jede/ die es angehet/ zu achten haben. Riga Schloß den 28 Sept. 1758.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Hertzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L.S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Publication. 1310.

Es ist dem Herrn General-Major und Obersten Kriegs-Commissario Arschenefski ein Hofs-Kerl/ Namens Matwey Laurentiew, entlauffen.

Selbiger ist von mittelmäßiger Statur weißlicht vom Gesicht/ grauen Augen/ lichtrothen und rund geschornen Haaren/ hat zween Oberzähne verlohren/ trägt einen dunckelbraunen Rock/ gelbes Halstuch/ weisse wollene Strümpfe und Pasteln/ und hat erst angefangen den Bart zu scheren.

Wer nun diesen Läufling zur Haft bringen und wiederum einliefern wird/ soll davor eine Belohnung von fünff Rubeln erhalten. Riga Schloß den 28 Sept. 1758.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

L.S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Publication. 1811.

Es sind sechs Arrestanten, so zur Arbeit beym General-Hospital geschickt worden, samt dem bey ihnen befindlich gewesenen Wachtsoldaten vom Liefländischen Regiment, Jefim Spiskow entlauffen, und werden dieselben folgendergestalt beschrieben:

1) Der Soldat vom Susdahlschen Regiment, Procofei Tokarew, ist groß von Statur, länglich vom Gesicht, breiter Nase, rund auf Bauer-Art geschornen Haaren, schwartzen Augen und Augenbraunen und geschornem Bart, trägt einen grünen Rock, schwartzen Hut, ein Rußisches Hemd, leinene Beinkleider und wollene Strümpfe.

2) Der Glöckner aus dem Rschewschen Creyß Michael Dolgow, von mittelmäßiger Statur, langlichen niedergeschlagenen Gesicht, spitzigen Nase, grauen Augen, rothen Haaren, Augenbraunen und Bart, trägt einen alten blauen Rock und eine Mütze von blauem Tuch.

3) Der Bauer Klim Korotkow von dem Gut des Possessoris, Michael Filasow aus dem Pleſcowschen District, ist von mittlerer Statur, rundem Gesicht, rothen Haaren, Augenbraunen und Bart und grauen Augen, trägt einen Reck von weissem Tuch, eine blaue Mütze, leinene Beinkleider und Pasteln.

4) Grigor Kumaschenkow aus demselben District, ist mittelmäßiger Statur und pockennarbig, hat rothe Haare, Augenbraunen und Bart, graue Augen, weissen Rock, gelbe Mütze, leinene Beinkleider und Pasteln.

5) Der Bauer Stepan Haydukow, ebenfalls aus dem Plescowschen District, ist groß von Statur, länglichem niedergeschlagenen Gesicht, schwartzen Haaren, Augenbraunen, Bart und Augen, trägt einen grauen Rock, eine Mütze von grünem Tuch, leinene Beinkleider und Pasteln.

6) Der Bauer Cosma Jenulew aus dem Pustorschewschen Creyß, ist groß von Statur, weiß und mager von Gesicht, mit rothen Haaren, Augenbraunen und Bart, und grauen Augen, trägt einen alten grauen Rock, eine alte Mütze von Tuch, leinene Beinkleider und Pasteln.

7) Der Soldat Jefim Spiskow ist groß von Statur, länglichem Gesicht, schwartzen Haaren, Augenbraunen und Augen, trägt einen grünen Krons-Rock, rothe Weste, Degen mit Port d' Epée, Schuhe und Strümpfe und rothe Beinkleider.

Wer einen von diesen Deserteurs wiederum zur Haft bringen und einliefern wird, hat die allergnädigst bewilligte Belohnung von 5 Rubl. zu erwarten. Riga-Schloß den 2ten Octobr. 1758.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Publication.

13/2.

Es ist am 27 Passati von der ersten Grenadier-Compagnie, des Löbl. Tobolschen Regiments, der Grenadier Philip Kasanzow entwichen.

Derselbe ist zwey Arschin 4½ Werschock groß, von Gesicht weißlicht und Pockennarbig, hat eine krumme Nase, rothe Haare, graue Augen und ist aus der Stadt Kalugi gebürtig.

Von Crons-Sachen hat er mit sich genommen einen grünen Rock, rothe Weste und Beinkleider, ein Hemd, leinerne Beinkleider, ein paar Stiefel und Strümpfe. Welches dann hiermit bekannt gemachet, und demjenigen der diesen Deserteur arretiren und einliefern würde, die allergnädigst bestandene Belohnung, von Fünf Rubel, versichert wird. Riga-Schloß den 20 Octobr. 1758.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Hertzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

1313.

Translat.

1313.

Ukase
Ihro Kayserliche Majestät
Selbstherrscherin von allen Reussen aus dem dirigirenden Senat

wird hiemit zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht.

In dem von Ihro Kayserl. Majest. den 24. Jul. 1747. höchsteigenhändig unterschriebenen Reglement der Academie der Wissenschaften wird unter andern gedacht, und zwar in dem 41. Punct, daß diejenigen vom Adel eben dieselben Vortheile wie im Cadetten-Corps zu gewarten haben sollen, wenn sie bey dem Academ. Examine wohl bestehen und genugsame Erkenntniß in denen Wissenschaften erlangt haben; in dem 42. Punct, daß in Ansehung derjenigen, die sich in denen höhern Wissenschaften üben, vorgestellet werden solle, damit sie beym Civil-Stande nach ihren Verdiensten employirt, und ihnen Officiers-Range von der Armee gegeben werden können. Den 24. Jan. 1755. ward auf Ihro Kayserl. Majest. allergnädigsten Befehl, und aus allerhöchst-mütterlicher Vorsorge für den Rußischen Adel und die übrigen Unterthanen, damit sie mit besserem Erfolg zum Dienst Ihro Kayserl. Majest. unterrichtet werden möchten, nach dem Beyspiel anderer Europäischen Reiche eine Universität in Moscau errichtet, und bey derselben zwey Gymnasia, eines für den Adel und das andere für Kinder allerhand Standes, nur Leibeigene ausgenommen, in welchen sie auch, wie jedermann genugsam bekannt ist, mit nicht geringem Nutzen und Erfolg unterrichtet werden. Im Jahr 1756. den 3. May geschahe von dem dirig. Senat auf Vorstellung der Moscowischen Universität die Verfügung, daß denen adel. Kindern erlaubt seyn sollte, sowohl vor als im siebenden Jahr ihres Alters bey der Universität sich einschreiben zu lassen; würden sie aber nach dem siebenden Jahre sich melden, ohne vorhero an denen gehörigen Orten auf der Munsterung gewesen zu seyn, so sollten sie dafür, laut denen Ukasen, unter die Matrosen und Soldaten eingeschrieben und bey der Universität weiter nicht angenommen werden. Welche hingegen nach dem ersten siebenjährigen und dem zweyten zwölfjährigen Termin sich bey der Munsterung eingefunden, und mit denen ihnen gegebenen Passeports, deren Termins noch nicht verflossen, sich bey der Universität gemeldet, selbige sollten auf ihr Verlangen bey der Universität angenommen, und dem Herolds-Contoir von allen solchen Kindern mit Anzeigung ihres Alters Nachricht gegeben werden. Ferner sollte denen bey der Moscowischen Universität befindlichen adelichen Kindern erlaubt seyn bis ins sechszehende Jahr, oder, wann sie Neigung zu denen Wissenschaften bezeigten, bis ins zwanzigste Jahr ihres Alters daselbst zu verbleiben, um sich noch weiter in denen Wissenschaften üben zu können. Es ist demnach, vermöge obangeführtem 41. und 42. Punct des Academischen Reglements, verordnet worden, wegen derjenigen, die sich bey der Universität in Moscau melden würden, Vorstellung zu thun, da alsdenn ihrentwegen, laut obgedachtem Reglement, auch verfahren werden sollte. Die aber bey der Universität lernen, und würcklich in Kriegs- oder Civil-Diensten eingeschrieben sind, oder künftig eingeschrieben werden, deren Jahre und Fähigkeit aber es verstattet, sich noch ferner in denen Wissenschaften zu üben, denen solle es frey stehen, auf der Universität zur Fortsetzung ihrer Studien solange zu verbleiben, bis sie die vorgeschriebenen Jahre erreicht hätten. Damit sie nun ihre Beförderung dadurch nicht verlustig gehen möchten, so sollen sie sowohl in Kriegs- als Civil-Diensten ihr Alterthum behalten, und bey denen vorfallenden Avancements nicht vorbey gegangen werden, sondern mit denen übrigen, laut denen Ukasen, avanciren. In Ansehung derjenigen aber, welche auf der Universität bis in dem 20sten Jahr ihres Alters zugebracht, und zur Erlernung der höhern Wissenschaften Neigung und Fähigkeit bezeigen, auch vor nöthig befunden würde, sie noch länger auf der Universität zu laßen, solle dem dirigirenden Senat von der Moscowischen Universität vorgestellt werden, worauf alsdenn die gehörigen Verfügungen desfalls geschehen sollen. Da aber nunmehro dem dirigirenden Senat von der Moscowischen Universität vorstellig

gemacht

gemacht worden, daß zur Bestätigung der vorigen allergnädigsten Ukasen, in Ansehung derjenigen, die auf der Moscowischen Universität ihre Studia mit allem Fleiß fortsetzen, und sich übrigens gut aufführen werden, abermals publiciret und ihnen alle Gnade versprochen werden möchte. Als ist auf Ihro Kayserl. Majest. Befehl von dem dirigirenden Senat verordnet worden, durch gedruckte Ukasen bekannt zu machen, daß die auf der Moscowischen Universität befindliche Jugend in Erlernung der Wissenschaften und Künste allen möglichen Fleiß anwenden, und sich einer guten Aufführung bestreben solle, damit sie mit der Zeit den erwünschten Nutzen davon zeigen könne. Wogegen die Versicherung gegeben wird, daß diejenigen vom Adel, die bey der Universität in Moscau ihren Fleiß an den Tag geleget, und sich wohl aufgeführet, auf Vorstellung und Attestaten der Moscowischen Universität befördert werden sollen. Weshalben auch diejenigen, welche bey der Moscowischen Universität lernen, und in Kriegs- oder Civil-Diensten sich befinden, auch von ihren Vorgesetzten zum Avancement nach dem Alterthum attestirt werden, nicht eher avancirt werden sollen, bis wegen ihres bezeigten Fleisses und ihrer Aufführung die gehörigen Attestaten von der Moscowischen Universität eingegangen. Welches also hiemit bekannt gemacht wird.

Das Original ist von dem dirigirenden Senat unterschrieben. (L. S.) Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 20. Martii 1758.

РЕЭСТРЪ

публичныхъ лекцій, которыя въ Императорскомъ Московскомъ Университетѣ 1314 Августа съ 13. дня 1758. года продолжаться имѣютъ.

ИЗЪ ФАКУЛТЕТА ЮРИДИЧЕСКАГО.

ФИЛИПЪ ГЕНРИКЪ ДИЛТЕЙ, обоихъ правъ Докторъ, Юриспруденціи и исторіи Профессоръ, Маинцкой Академіи полезныхъ наукъ Членъ, толковать будетъ третью и четвертую книгу Юстиніановыхъ законовъ, слѣдуя Гейнекцію отъ 8. до 10. часа по понедѣльникамъ, вторникамъ, четвергамъ и пятницамъ. Сверьхъ того въ тѣ же дни по полудни приватно исторію Россійскую на Французскомъ языкѣ преподавать имѣетъ.

ИЗЪ ФАКУЛТЕТА МЕДИЧЕСКАГО.

ІОГАНЪ ХРИСТІАНЪ КЕРШТЕНСЪ, Медицины и Философіи Докторъ, Химіи и Минералогіи Профессоръ, для предуготовленія тѣхъ, кои Медицинѣ обучаться желаютъ, отъ 8. до 10. часа въ особливой для Математическихъ, Физическихъ и Медическихъ лекцій учрежденной Аудиторіи, преподавать имѣетъ Физику Теоретическую и Экспериментальную. А по окончаніи оной учить будетъ Минералогіи, послѣдуя Картеузеру.

ИЗЪ ФАКУЛТЕТА ФИЛОЗОФИЧЕСКАГО.

ІОГАНЪ ГЕНРИКЪ ФРОММАНЪ, Философіи Докторъ, Логики, Метафизики и моральной Философіи Профессоръ, Метафизику будетъ продолжать въ большой Аудиторіи отъ 10. до 12. часа по понедѣльникамъ, вторникамъ, четвергамъ и пятницамъ. Кои пожелаютъ приватно у него Логикѣ обучаться, тѣхъ со всею охотою удовольствуетъ.

НИКОЛАЙ ПОПОВСКІЙ, Элоквенціи Профессоръ, по полудни по понедѣльникамъ, вторникамъ, четвергамъ и пятницамъ 3. и 4. часъ имѣетъ обучать чистотѣ штиля Латинскаго и Рускаго языка, иногда задавая темы для сочиненія, иногда назначая переводы съ одного на другой языкъ. Такъ же и Авторовъ классическихъ, гдѣ потребуетъ нужда, будетъ толковать. Напослѣдокъ правила Риторическія подъ предводительствомъ Эрнеста станетъ преподавать, которыя по взятыми примѣрами изъ Авторовъ, по сочиненными собою при Студентахъ изъяснять будетъ.

ІОГАНЪ ІОАХИМЪ ЮЛІЙ РОСТЪ, Философіи Адъюнктъ, по полудни по понедѣльникамъ, вторникамъ, четвергамъ и пятницамъ отъ 2. до 4. часа по полудни на Латинскомъ языкѣ Механикѣ и Гидростатикѣ обучать будетъ. По середамъ и субботамъ отъ 10 до 12. часа по полуночи Принципіи Аглинскаго языка толковать, и переводы тѣхъ, которые больше передъ прочими успѣли, станетъ подправлять. Желающихъ обучаться приватно Фортификаціи на Нѣмецкомъ языкѣ, охотно удовольствуетъ.

АНТОНЪ БАРСОВЪ, Философіи и свободныхъ наукъ Магистръ, по окончаніи Стереометріи и Тригонометріи по середамъ и суботамъ отъ 9. до 11. часа, начнетъ обучать Алгебрѣ.

ДАНИЛА САВИЧЬ, Философіи и свободныхъ наукъ Магистръ, и Университетской Подбиблиотекарь по середамъ и субботамъ отъ 2. до 4. часа по полудни будетъ Оптику преподавать. Ежели кто пожелаетъ Географіи старой и новой обучаться, тѣмъ спомоществовать обѣщается.

НИКОЛАЙ ПАПАФИЛО, Императорскаго Московскаго Университета Магистръ, по понедѣльникамъ, вторникамъ, четвергамъ и пятницамъ въ малой Аудиторіи отъ 10. до 12. часа Италіанскому языку Студентовъ обучать имѣетъ. Такъ же Поэтъ и Ораторовъ Греческихъ при случаѣ будетъ толковать.

ІОГАНЪ ГОТТФРИДЪ РЕЙХЕЛЬ, Императорскаго Московскаго Университета Магистръ, и Лейпцигскаго Университета Членъ, окончавши три первыя части Нѣмецкой Грамматики, станетъ продолжать Синтаксиму, и обучать Нѣмецкому штилю по понедѣльникамъ, вторникамъ, четвергамъ и пятницамъ по полудни отъ 4. часа до 6. А особливо различныя знаменованія Нѣмецкихъ глаголовъ, отъ которыхъ происходитъ природная красота, по новымъ примѣчаніямъ ученыхъ людей изъяснять имѣетъ. Сверьхъ того есть ли кто приватно обучаться пожелаетъ исторіи Философической Литеральной, и самой Философіи, тѣхъ удовольствовать охотно обѣщается.

ХРИСТІАНЪ ГОТТЛОБЪ КЕЛЬНЕРЪ, Императорскаго Московскаго Университета и свободныхъ наукъ Магистръ, Лейпцигскаго Университета Членъ, по понедѣльникамъ, вторникамъ, четвергамъ и пятницамъ отъ 7. до 9. часа по утру имѣетъ продолжать Универсальную исторію съ тѣхъ мѣстъ, гдѣ предъ вакаціями остановился.

ВИЛЬГЕЛЬМЪ РАУЛЬ, Императорскаго Московскаго Университета Магистръ, по полудни отъ 2. до 4. часа по понедѣльникамъ, вторникамъ, четвергамъ и пятницамъ обучать будетъ въ малой Аудиторіи на Латинскомъ языкѣ Французскому, такъ же Авторовъ Латинскихъ по Французски, а Французскихъ по Латинѣ будетъ толковать.

Сверьхъ того фехтовальная школа по полудни по понедѣльникамъ, вторникамъ, четвергамъ и пятницамъ отворена будетъ для благородныхъ, ежели кто пожелаетъ.

Печатано при Императорскомъ Московскомъ Университетѣ
Сентября 3. дня 1758. года.

Publication. 1315

Demnach laut eingelangter Nachricht aus der Feld-Canzeley des Herrn General-Majorn von Sichheim, dem Soldaten vom Narwschen Battaillon, Wasiley Desætilnikow, da er vor zehn Tagen, von gedachter Canzeley, mit einer Depeche, an den Herrn Major Juschkow, nach Jürgensburg abgefertiget worden und unterwegens, im betrunckenen Muth eingeschlaffen, das mit sich gehabte Crons-Pferd, ein schwartzer Wallach, mit einem eingebrandten Zeichen, und die Depeche nebst seinen blauen Mantel und Mondirungs-Hut verlohren gegangen; Als wird solches hiermit bekandt gemachet, und demjenigen, der das verlohrne Pferd etwa aufgefangen, auch die Depeche nebst dem blauen Mantel und Mondirungs-Hut aufgefunden haben solte, die Obrigkeitliche und nachdrückliche Anweisung gegeben, solches in Wenden bey des Herrn General-Major von Sichheim Feld-Canzeley, oder bey der Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Canzeley einzuliefern, und sich solchergestalt aller Verantwortung und Strafe zu entledigen, die derjenige, so eines und das andere von dem gefundenen verhelen würde, bey

etwanni-

etwanniger Entdeckung ohnfehlbahr zu gewarten hat.
Riga Schloß den 27 Octob. 1758.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

P. S. Es ist auch vor einigen Tagen in der Tabune vom Resanschen dritten Bataillon ein Fuchs-rother Wallach, dessen Mähnen zur rechten Seite abhangen, oben geschoren, und das rechte Ohr beschnitten ist, verlohren gegangen; welches dann gleichfalls publiciret wird, damit derjenige, der dieses Pferd aufgefangen, solches bey gedachtem Bataillon abliefern möge. Ut supra.

Auf Befehl

Ihro Käyserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Käyserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach von Em. Erl. dirigirenden Senat die Ordre eingegangen, eine ansehnliche Parthey Haber zum Behuff der anhero kommenden und durchgehenden Pferde aufzukauffen, und auf denen Postierungen niederzulegen; Als wird solches allen und jeden zu dem Ende bekannt gemachet, damit diejenige, so einigen Haber entübrigen können, das zu veräußernde Quantum und den letzten Preiß, sogleich, und zwar die im Rigischen und Wendenschen Creyse, zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Canzeley anhero, und die im Dorpat- und Pernauschen Creyse, bey dortiger Käyserl. Oeconomie, schrifftlich anzeigen und der Schlüßung des Kauffs, so wie der baaren Bezahlung gewärtig seyn mögen.

Man zweifelt um so weniger, daß ein jeder hierinnen zum Behuff der hohen Crone alles mögliche thun werde, als, wenn durch dergleichen freywilligen Kauff das erforderliche

derliche Quantum nicht erhalten werden sollte, das Kayserl. General-Gouvernement unumgänglich genöthiget seyn wird, solches nach Proportion der Hacken zu repartiren: wie denn, damit jedermann vor eine solche Lieferung in Zeiten Sorge tragen möge, die Herren Possessores auch Verwaltere und Disponenten der publiquen und privaten Güter, hiermit anermahnet werden, sich mit einem solchen Vorrath von Haber zu versehen, damit sie diesen Winter hindurch, nach denen künftig ergehenden Repartitionen und Verfügungen überhaupt 18 bis 20 Lof vom Hacken zu liefern im Stande seyn mögen. Wornach sich alle und jede gehorsamlich zu achten haben. Riga-Schloß den 29 Octobr. 1758.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Hertzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L.S. Fürst Wolodimir Dolgoruki.

P. S. Bey dem Kayserl. General-Gouvernement haben folgende Advocaten

Johann Christoph Pegau,
Johann Christoff Thiessen,
George Wilhelm Schenck.

zu patrociniren die Erlaubniß erhalten; deßen dann das Publicum hierdurch benachrichtiget wird. Ut supra.

Transl.

1317.

Von GOTTes Gnaden, Wir ELISABETH die Erste, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen

2c. 2c. 2c.

Thun jedermänniglich kund:

Nachdem der, vermittelst Unserer unterm 8ten April des verwichenen 1757ten Jahres publicirten Ukase, wegen Annehmung und Einwechselung in die Cassa derer aus Fünf-Copecken-Stücken umgemüntzten Copecken, bestimmte anderthalbjährige Termin am 8ten dieses Octobris zum Ende gehet, die gedachte Copecken aber, noch nicht alle in die Cassa eingeflossen sind; Als haben Wir allergnädigst befohlen, daß solche Copecken über den angezeigten und auf den 8 Octobris a. c. festgesetzten Termin, nach Publicirung dieser Unserer Ukase, noch ein halb Jahr in unserm ganzen Reiche gangbar seyn sollen.

Damit aber solche Copecken sämtlich in die Cassa einfließen, und diejenigen, die selbige in Händen haben, keinen Schaden leiden mögen, so befehlen Wir, selbige

aller

aller Orten, bey allen Renten und Abgaben an die Cassa und zur Zahlung anzunehmen, und Falls jemand keine Gelegenheit hat, solche zur Zahlung auszugeben, alsdenn von denselben gegen andere Münze, und zwar Copecken für Copecken in eines Jahres Frist einzuwechseln, von den Orten aber, wo selbige einfließen, um ungemüntzet zu werden, in die Münz-Häuser nach Catharinenburg, Moscau und St. Petersburg, oder wo es in der Nähe am bequemsten fällt, mit Anzeigung des aufgewandten Fuhrlohns, zu überschicken, aus den Münz-Häusern hingegen an selbigen Oertern Copecken für Copecken nebst der nöthigen Fracht auszuzahlen.

Falls aber jemand sich auch in diesem Termin nicht melden, sondern, so gar nach solcher Jahres-Frist, dergleichen Münze anbringen würde, so sollen demselben alsdann nur Sechs Rubl. für das Pud bezahlet werden: so Wir durch gedruckte Ukasen in Unserm ganzen Reiche zu publiciren befohlen haben.

Das Original hat E. dirigirender Senat unterschrieben. (L. S.) Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 13ten Octobr. 1758.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 2 Nov. 1758.

Publication. 1318.

Es sind in abgewichener Nacht zwischen dem 1sten und 2ten dieses November-Monaths, Zwey Erb-Unterthanen, deren einer bey dem Herrn Regierungs-Rath und Ritter Baron v. Campenhausen als Bedienter, und der andere gleichfalls als Bedienter bey dem Herrn Hof-Gerichts-Assessore von Fischer in Diensten gestanden, zusammen entlaufen.

Ersterer, Nahmens Jurre ist untersetzig und gut gewachsen, ein wenig pockengrübigt, hat schwartzbraune zusammen gebundene Haare, ein Tupé borne, mit Locken an der Seite, ein Surtout von grauem Tuche, eben solche Weste und Beinkleider mit zinnernen Knöpfen, den Rock mit einen rothen mit Silber-Schnur besetzten Kragen, eine Mütze von grau Tuch mit Ottern-Brähme, und träget einen Hirschfänger an der Seite.

Der andere, Nahmens Adam ist von mittelmäßiger Größe, gut gewachsen und breitschultericht, von Gesicht etwas roth und pockengrübigt, hat schlechte kurtze hinten zusam-

zusammen gebundene und oben berschnittene dunckelbraune Haare/ und soll dem Verlaute nach kurtz vor seiner Entweichung sich eine Peruque zugeleget haben/ hat blaue Augen/ etwas dick angelaufene Augenlieder/ wie mit einen Ansatz zum Gersten-Korn/ trägt eine gantz blaue Kleidung mit meßings Knöpfen/ wovon der Rock mit einem blauen Kragen versehen ist/ einen Mantel-Rock von abgebleichten grauen und schlechten Tuche/ mit rothen Nonnen-Boy gefüttert/ einen Mondirungs-Hut mit goldener Tresse/ ein rothes seidenes Tuch/ auch ein schwartzes Band um den Hals/ gehet in Stiefeln/ trägt übrigens den Cörper gerade und geschicklich/ und hat an Wäsche Vor-Aermeln mit Manchetten mit sich genommen.

Wer nun diese Läuflinge zur Haft bringen und einliefern wird/ hat dafür nebst Bezahlung der etwa deshalber verwandten Unkosten einen billigen Recompens, und zwar für den ersten 20 Rubl. und für den andern 10 Rubl. sogleich zu empfangen. Riga-Schloß den 2 Nov. 1758.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Auf Befehl 1319.

Ihro Kayserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach **Ihro Kayserliche Majestät**, Unsere allergnädigste Souveraine, mittelst Allerhöchstderoselben unterm 13ten hujus an mich erlassenen speciellen Rescripts, allergnädigst geruhet, mir den Ankauf einer Menge Cuirassier-Pferde aufzutragen, und dabey zu befehlen, daß ich der hiesigen Noblesse sowohl, als den Einwohnern in den Städten und auf dem Lande, in Allerhöchstdero Namen, zu eröffnen hätte, wie **Ihro Kayserliche Majestät** es, als einen Allerhöchstderoselben geleisteten besondern Dienst allergnädigst bemercken und mit besonderer **Kayserlichen** Huld anzusehen geruhen würden, wann die Einwohner, durch Lieferung einer guten Anzahl tüchtiger Cuirassier-Pferde, diese, zu Bezeigung ihrer Zele, ihnen gegebene Gelegenheit, eifrig zu ergreifen, sich nach allen Kräften bestreben würden, dessen sich auch **Ihro Kayserliche Majestät** zu einem Jeden um so mehr versähen, als Allerhöchstdieselben den bisherigen Preiß von 50 bis 60 Rubel, nach dem Werth der Pferde, zu vermehren beliebet; Als habe ich, zur Befolgung sothaner Allerhöchsten Immenoy Ukase, Obiges denen sämmtlichen Einwohnern dieses Herzogthums eröffnen und hiemit begehren wollen, daß ein Jeder, der dergleichen Pferde, Wallachen und Stuten,

die

die zum Dienst der Cuiraſſiers gebraucht werden können, beſitzet, ſelbige ſogleich, ohne den geringſten Anſtand, anhero nach Riga ſenden möge, allwo diejenige, ſo nur einiger Weiſe zu obiger Abſicht brauchbar ſeyn können, ohne Schwierigkeiten empfangen und dergeſtalt baar bezahlet werden ſollen, daß ein Jeder ſich des vollen Werths ſeines Pferdes zu erfreuen haben wird. Und weil man den Beſitzern die Lieferung der Pferde, ſo viel möglich, zu erleichtern intendiret, ſo hat man veranſtaltet, daß diejenigen, ſo, Entfernung halber, ihre Pferde nicht nach Riga ſchicken können oder wollen, ſelbige entweder in Dorpat, und zwar bey dem Herrn Statthalter von Stackelberg, oder in Wolmar, allwo ein Commando, und bey demſelben der Roß-Händler Schultz, um die Pferde zu empfangen, und darüber zu quittiren beſtellt iſt, abgeben können, gegen welche Quittung die Bezahlung ſogleich hier in Riga erfolgen ſoll.

Bey dem bisher in dieſer Provinz bezeigten Eifer vor **Ihro Kayſerl. Majeſtät** allerhöchſten Dienſt habe ich nicht nöthig, einen Jeden hiebey ſeiner Unterthanen Pflicht zu erinnern, ſondern vielmehr Urſache, zu hoffen, daß ſich die ſämmtlichen Einwohner, die bey dieſem ſo angelegenen Vorfall ſo huldreich zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit eingeladen ſind, keiner Weiſe entziehen werden, alle diejenige Pferde, die zum Cuiraſſier-Dienſt tüchtig ſeyn können, gegen die angebotene reichliche Bezahlung herzugeben.

Und, wie ich meines Orts, bey einem erfolgenden guten Succeſs, nicht ermangeln werde, **Ihro Kayſerlichen Majeſtät**, Unſerer allergnädigſten Monarchin, den Eifer dieſer Provinz allerunterthänigſt einzuberichten und Allerhöchſtdenenſelben zu Gnaden zu empfehlen: So wird im Gegentheil, wenn man, wider Verhoffen, bemercken ſollte, daß das eröffnete allergnädigſte Anſinnen unſerer Monarchin und die dabey gethane Offerten fruchtloß ſeyn ſollten, es lediglich einem ſo ſchlechten Fortgange zuzuſchreiben ſeyn, wann man auf andere Auswege, zu Erhaltung der im Lande vorhandenen brauchbaren Pferde, zu denken, keinen Umgang wird nehmen können.

Und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, ſo iſt nicht nur verfüget, daß gegenwärtiges Patent in den Städten drey Sonntage nach einander von den Kanzeln publiciret ſondern auch auf dem Lande von Hof zu Hof umher geſandt und auf jedem Hofe darauf geſchrieben werden ſoll, welchen Tag und Stunde es daſelbſt geweſen, und ob auf dem Hofe dergleichen Cuiraſſier-Pferde befindlich oder nicht, worauf ſodann das Patent dem Hauptgut zuzuſenden und von dieſem mit erſter Poſt anhero zu ſchicken iſt, damit man nicht nur wiſſen könne, ob dies Patent überall hingekommen, ſondern ob und wo es etwa aufgehalten worden; wie denn, in ſolcher Abſicht, vor jedes Kirchſpiel zwey Exemplaria gedruckt worden, davon das eine, obgedachtermaßen, anhero zurückgeſchicket wird, das andere aber, zu beßerer und wiederholter Belehrung der Poſſeſſorum, im Kirchſpiel verbleibet. *Riga Schloß den 20. Novembr. 1758.*

Ihro Kayſerl. Majeſt. beſtallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürſt Wolodimir Dolgoruki.

Publication.

1320. A.

Demnach mittelst Ihro Kayserl. Majestät aus Em. Erl. Reichs-Kriegs-Collegio unterm 3 hujus ergangenen Ukase verfüget worden, daß alle Mühe angewandt werden solle, einige zum Dienst bey Ihro Kayserl. Majest. Armeé erforderliche tüchtige Cuirassier- und Dragoner-Pferde hier in Liefland anzukaufen; Als wird solches hiermit publiciret, und haben diejenige, so im Stande sind einige tüchtige Cuirassier- oder Dragoner-Pferde zu liefern, sich deshalber bey mir des forderſamsten zu melden, die Farbe, Höhe und Alter von jedem zu verkauffenden Pferde nebst dem letzten Preise anzuzeigen, und sodann fernern Bescheides zu gewarten. Riga-Schloß den 14 Novembr. 1758.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Hertzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

1320. B.

Da annoch viele Arrendatores von den vorigen Jahren, Cuiraſſier-Pferde zu liefern reſtiren; Als wird hiermit allen und jeden Herren Poſſeſſoribus, die einige Cuiraſſier-Pferde zu liefern ſchuldig ſind, aufs nachdrücklichſte angedeutet, ſolche des forderſamſten und längſtens bis zum Ablauf dieſes Jahres allhier in Riga abzuliefern, und ſich deshalber bey mir zu melden, damit die gelieferten Pferde, ſogleich in Empfang nehmen zu laſſen, verfüget werden könne. Daferne auch diejenigen Arrendatores, welche keine Cuiraſſier-Pferde mehr reſtiren, gleichwohl einige tüchtige Cuiraſſier-Pferde vorräthig haben, und ſolche auf die künftigen Jahre abliefern wollen, ſo ſollen ſelbige ebenfalls ſogleich entgegen genommen, und ihnen gut gethan werden. Riga-Schloß den 17ten Novembr. 1758.

1310

Ihro Kayſerl. Majeſt. beſtallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürſt Wolodimir Dolgoruki.

P. S.

P. S. Auch werden die Herren Possessores derjenigen Güther, wo sich die Vieh-Seuche bereits geäußert, oder ferner äußern würde, hierdurch angewiesen, davon und ob die Vieh-Seuche mehr um sich greiffe oder nachlasse, auch was für Kennzeichen der Kranckheit sich hervor thun, und was, nachdem das Vieh crepirt ist, innerlich zu bemercken seyn möchte, wenigstens alle acht Tage, Bericht anhero zu erstatten. Ut supra.

Publication. 1321.

Demnach am 13 hujus des Abends der Verwalter des Guthes Uxkul, Nahmens Schütz, da er in einem dichten Walde gefahren, von Mördern überfallen, und mit drey Kugeln dergestalt getroffen worden, daß er in Lebensgefahr darnieder lieget, und dann daran gelegen ist, die Thäter hievon zu entdecken; Als wird allen und jeden hiemit angedeutet, wann sich etwa verdächtige Leute zeigen oder jemand von dergleichen etwas zuverläßiges erfahren sollte, solches sogleich anhero zu melden, wie denn demjenigen, der die Thäter einliefern oder nur deren Aufenthalt anzeigen wird, ein Recompens von 50 Rubl. versprochen, auch demnächst versichert wird, daß Falls er es verlanget, sein Nahme verschwiegen gehalten werden solle.

Diejenigen aber, so davon Wissenschaft gehabt, und solches verhelet zu haben, entdecket werden, haben ohnfehlbar zu gewarten, daß sie als complices delicti angesehen und mit ihnen nach der schärfesten Rigeur verfahren werden solle.

Sollten auch die Thäter aus Reue über ihre begangene Bosheit, sich von selbsten anhero sistiren wollen, so haben dieselbe alle mögliche Nachsicht, welche die Gesetze nur verstatten, zu gewarten. Riga-Schloß den 16 Nov. 1758.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Hertzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Publication.

1322

Da dem Kayserl. General-Gouvernement bekannt ist, daß die anno 1756. und 1757. in denen Cantonirungs-Quartieren gelegene Regimenter eine große Anzahl Schlitten angefertiget haben, welche bey ihrem nachhero erfolgten Abmarsch zurück geblieben; Als wird hierdurch allen und jeden Herren Possessoribus wie auch Verwaltern und Disponenten aufs nachdrücklichste angesonnen, mit der ersten Post anhero zu berichten ob und wie viel dergleichen Schlitten, von denen Regimentern, auf denen Höfen und bey den Bauern zurück gelassen worden; Diejenigen so von der Post-Strasse gar zu weit entfernet sind, haben diese Nachricht durch einen Expressen ohnfehlbar einzusenden.

Da Ihro Kayserl. Majestät Dienst hieran gar sehr gelegen, so zweifelt man nicht daß ein jeder äußerst beflißen seyn werde, hierinnen alle Promptitude zu bezeugen. Riga-Schloß den 16ten Novembr. 1758.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

1323.

Auf Befehl

Ihro Kayserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Kayserin und Selbstherrscherin

aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach bey dem Kayserl. General-Gouvernement die Nachricht eingegangen, daß in- und um Dorpat herum, die Vieh-Seuche abermahl sehr zu wüten angefangen; Als werden hierdurch nicht nur die in dergleichen Fällen vorhin ergangene Patente, aufs nachdrücklichste und schärfste wiederholet, sondern es wird auch folgendes speciel verfüget:

I. Aller Handel und Wandel mit Vieh aus denen inficirten Gegenden, wird hiermit gäntzlich untersaget, und damit jedermann wisse, wie weit sich sothane Gegend gegenwärtig erstrecke, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß niemand einiges Vieh aus den Creysen und Kirchspielen jenseits Walck, und zwar auf der einen Seite von Walk über Karolen, Rauge und Neuhausen und auf der andern Seite über Helme Abia Saara-Kirchspiel bis Pernau kaufen, noch hieher treiben solle. Diejenige die jenseits dieses Cordons diesem zuwider einiges Vieh herführen, sollen nicht nur mit der Confiscation des Viehes, sondern auch mit einer schweren willkührlichen Strafe, als Uebertretere derer Obrigkeitlichen Befehle ohnfehlbar beleget werden.

II. Alle Vieh-Märckte im gantzen Dorpat- und Pernauischen Creyse werden bis auf weitere expresse Verfügung gäntzlich gehoben, und denen Possessoribus wo selbige gehalten werden, bey 100 Thlr. Strafe untersaget.

III. An

Wegen der Vieh-Seuche im Dorpt und Pern. Creyse.

III. An den Orten selbst, wo leyder! die Seuche sich schon äußert, muß nach Es. Erl. Dirigirenden Senats Ukase vom 24ten Julii 1756. folgendes bey Vermeidung der schwersten Verantwortung und Strafe aufs genaueste beobachtet werden.

1) Must niemand das mit einer ansteckenden Seuche behaftete Vieh, selbiges mag annoch leben, oder bereits crepiret seyn, mit denen Händen unmittelbar berühren, sondern, so bald ein Pferd oder anderes Vieh inficiret zu seyn befunden wird, so muß solches ohne den geringsten Verschub ausgetrieben, todtgeschossen und so fort ohne Anstand, in tiefe Gruben verscharret werden.

2) Müssen die Cadavera, ohne solche mit den Händen unmittelbar anzugreifen, mit Stricken heraus geschleppet, mit unterlegten Stangen auf besondere, und zu keinem andern Gebrauch bestimmte Wagen geladen, mit Matten zugedecket und dergestalt, jedoch nicht in die Wälder, sondern auf das freye Feld, an solche Oerter, die von denen Wohnungen und großen Strassen weit abgelegen sind, hingeführet, zusammt den Matten, durch Hülfe langer Stangen mit Haacken, und mit Schaufeln in tiefe Gruben verscharret, und damit solche Cadavera nicht wiederum von wilden Thieren, oder Hunden aufgescharret und herum geschleppet werden mögen, mit vieler Erde und Sand beschüttet werden, wobey für allen Dingen, diejenige, so damit beschäftiget sind, sich zu hüten haben, daß der Wind von dem Aase nicht auf sie wehen, sondern die Einscharrung mit dem Winde in einer möglich weiten Entfernung von dem Aase geschehen möge.

3) Die hierzu erforderliche Wagen, nebst denen Stangen mit Haacken, eisern Schaufeln, Stricken und Matten, sollen in denen Städten in beständiger Bereitschaft und an bequehmen, von denen Wohnungen entfernten Orten aufbehalten, und dergleichen Oerter, damit das gesunde Vieh und Pferde sich dazu nicht nähern können, mit dichte an einander stehenden Pallisaden umzäunet werden.

4) In denen Flecken, Dörfern und auf dem Lande, müssen die Cadavera auf Baum-Rinden oder Matten, mit langen und starcken mit Haacken versehenen Stangen und mit Stricken, ohne das Aas mit denen Händen zu berühren, an entfernte Oerter, jedoch wie bereits oben erwehnet worden, nicht in die Wälder, noch nahe bey denen Wohnungen und Strassen, sondern weit davon aufs Feld geschleppet, zusammt den Baum-Rinden und Matten, vermittelst vorbeschriebener Stangen, und wie oben angezeiget ist, mit dem Wind und nicht gegen den Wind zu, in tiefe Gruben verscharret, und mit vieler Erde und mit Sand bescharret werden; Wobey die Einwohner in denen Flecken und Dörffern, wegen ihres darunter obwaltenden gemeinsamen Nutzens, einer dem andern willig zu helffen, und darüber die Possessores, in deren Abwesenheit aber ihre Disponenten, Verwaltere, Staraſten, Cubiassen und Schild-Reuter, genaue Obacht zu haben schuldig seyn sollen.

IV. Im übrigen werden die Ordnungs-Gerichte und Ordnungs-Gerichts-Commissarii befehliget, dahin zu sehen, daß obigem allen aufs genaueste nachgelebet werde; Wie denn demjenigen, der einen oder andern Contravenienten betreten und anzeigen würde, die Helfte des zu confiscirenden Viehes, und außer dem eine ansehnliche Belohnung versprochen wird. Wornach sich alle und jede gehorsamlich zu achten haben. Riga-Schloß den 16ten Novembr. 1758.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

1828.

Ihro Kayserlichen Majestät Selbstherrscherin aller Reussen

Befehl aus Em. dirigirenden Senat,

Wird hiermit jedermänniglich kund gethan:

Es ist, vermittelst einer unterm 15ten Junii des jetzigen 1758sten Jahres aus Em. dirigirenden Senat ergangenen Ukase, befohlen worden, daß alle und jede auf Recreation erlassene Kriegs-Officianten, was vor Nahmen sie auch haben mögen, ohne Ausnahme und ohne Ansehung einiger Einwendungen, in denen Gouvernements, Provinzen und Städten von denen Gouverneurs, Wojwoden und andern Befehlshabern aufgesucht, und ohne die geringste Nachsicht, bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe, an ihre Regimenter gesandt werden sollen, unter der Verwarnung, daß, falls jemand sich auf den in derselben Ukase festgesetzten Termin nicht einstellen würde, derselbe so fort auf ewig zum gemeinen Soldaten degradi-

Dieses muß von der Canzel in beyderley Sprachen drey Sonntage hinter einander publiciret, von Hofe zu Hofe umher gesandt, und dem Pastori loci hinwiederum zugestellet, sodann aber von demselben alle vier Wochen von neuem publiciret werden.

gradiret werden solle. Da nun von solchen permittirten Officieren biß hierzu sehr wenige sich eingestellet haben; Als hat, auf Ihro Kayserl. Majestät Befehl, E. dirigirender Senat befohlen, daß alle auf Recreation erlaßene Officiers ohnfehlbar bis zum 1sten Januarii des künftigen 1759sten Jahres bey Em. dirigirenden Senat sich melden sollen: falls aber jemand wegen schwerer Kranckheit die Reise anzutreten nicht im Stande wäre, dennoch deswegen an den Senat glaubwürdige Zeugnisse eingesandt, und überdem noch im Senats-Contoir revidiret werden sollen. Wann aber jemand sich in diesem Termin in dem Senate nicht melden, noch seiner Kranckheit wegen, an den Senat glaubwürdige Zeugnisse einsenden wird, so soll derselbe, nach der oben angeführten vorhero unterm 15ten Junii publicirten Ukase unter die Soldaten enrolliret und seine Güter confisquiret werden, welches dahero in allen Gouvernements, Provinzen und Städten durch gedruckte Ukasen publiciret werden soll, damit die Gouverneurs, Wojwoids und andere Befehlshabere alle die auf Recreation erlassene Officiers aufsuchen selbige zur Gestellung im Em. dirigirenden Senat auf den besagten Termin, auf das schärfste anhalten und ohne alle Nachsicht, bey Vermeidung einer schweren Strafe, einsenden mögen. Was die wegen ihrer Blessuren und Kranckheiten von denen Regimentern unter des Generals und Ritters Grafen Fermors Commando, zur Curirung, nach Hause permittirte Officiers anbelanget, so sollen selbige nicht anhero geschicket werden, sondern es wird hiemittelst befohlen, daß ein jeder, nach seiner Genesung, sich bey seinem Regimente wieder einstellen soll. Falls aber seine Stelle schon an einen andern vergeben wäre, so hat er sich bey der commandirenden Generalitæt zu melden, die alsdenn beprüfen wird, wo er wieder placiret werden könne. Uebrigens soll an Em. dirigirenden Senat rapportiret werden, sowohl in welcher Zeit, als wohin dergleichen Officiers abgeschickt werden: welches dann hiemittelst publiciret wird.

Von Einem Dirigirenden Senat eigenhändig unterschrieben. (L. S.) Gedruckt in St. Petersburg beym Senate den 2ten Novembr. 1758.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 28 Nov. 1758.

1325.

Publication.

1325.

Demnach mittelst Es. Erl. Reichs-Kriegs-Collegii anhero ergangenen Ukase verfüget worden, daß der Lieutenant vom Nischegorodschen Regiment, Namens Hans Epier, welcher im May-Monath des abgewichenen Jahres Kranckheit halber im Lande zurück geblieben, aufgesuchet und des schleunigsten nach St. Petersburg geschicket, daserne derselbe aber bereits gestorben, darüber ein umständlicher Bericht, zu welcher Zeit und an welchem Orte er gestorben, an E. Erl. Reichs-Kriegs-Collegium übersandt werden solle; Als wird solches hiemit bekannt gemachet und haben diejenige, welche von gedachtem Lieutenants Hans Epier Aufenthalt oder von dessen etwa erfolgtem Absterben zuverläßige Nachricht zu geben vermögen, solche nach Vorschrift Es. Erl. Reichs-Kriegs-Collegii Ukase, in beglaubter Form unverzüglich zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzeley einzusenden. Riga-Schloß den 28 Nov. 1758.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Hertzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Publication.

1320.

Da auf dem Guthe Uxkull eine ansehnliche Quantitè Roggen Mehl in Kullen vorhanden, welche wegen Ermangelung der benöthigten Mannschaft, in die dazu erbauete Magazine nicht hat transportiret werden können, und dahero zu besorgen ist, daß dieser Vorrath, da solcher den Winter über nicht consumiret werden kan, im künftigen Frühjahr, bey eintretender nassen Witterung, verderben möchte; Als wird solches hiermit zu dem Ende bekannt gemachet, damit diejenige, welche zum Unterhalt ihrer Bauerschaft, Mehls benöthiget sind, sich im Uxkullschen Magazin bey dem daselbst befindlichen Commando melden, und wie viel Mehl sie benöthiget seyn, anzeigen mögen, da sodann einem jeden das benöthigte Quantum, gegen derer Herren Possessorum Revers, diesen Vorschuß, sogleich nach geschehener Erndte, im künftigen Jahr mit gutem Roggen Mehl wiederum zu ersetzen, ohne Aufenthalt verabfolget werden wird. Riga Schloß den 14. Decembr. 1758.

1320.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Publication.

1327.

Demnach, zu Completirung des Pernauschen Magazins, annoch Hundert Lasten Roggen erforderlich sind, welche, laut eingelangten Ukasen, zu einem freywilligen Preise bedungen und nach Pernau geliefert werden sollen; Als wird solches jedermänniglich bekannt gemachet, und haben diejenige, welche diese Lieferung gantz oder zum Theil übernehmen wollen sich desshalber des fordersamsten bey mir zu melden, den genauesten Preis anzuzeigen, und sodann wegen Schlüssung des Contracts ferneren Bescheides zu gewärtigen. Riga-Schloß den 14 Decembr. 1758.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Hertzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

P. S. Da vermittelst Es. Erl. Kayserl. Reichs-Justice-Collegii anhero ergangenen Ukase vom 17 Passati verfüget worden, daß des Herrn Seconde-Rittmeisters, von der Leib-Garde zu Pferde Wasiley Anninkows entwichener Erb-Kerl, Nahmens Sachar Belæjew, wegen eines unterschobenen Testaments aufgesuchet, und wegen seiner Arretirung publiciret werden solle; Als wird solches hiermit bekannt gemachet, damit derselbe wo er sich irgend betreten lässet, sofort arretiret und anhero eingeliefert werde. Ut supra

Auf Befehl 1328.

Ihro Kayserlichen Majestät,

ELISABETH PETROWNA,

Kayserin und Selbstherrscherin

aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Es ist bereits mittelst gedruckten Patents vom 29ten Octobr. a. c. bekannt gemacht worden, daß zu Befolgung Es. Krl. Dirigirenden Senats eingelangten Ukase, eine ansehnliche Parthey Haber zum Behuf der anhero kommenden und durchpassirenden Pferde aufgekauffet und auf den Postirungen niedergeleget werden solle, wobey zugleich verfüget worden, daß diejenige, so einigen Haber entübrigen können, das zu veräußernde Quantum und den letzten Preis, sogleich, und zwar die im Rigischen und Wendischen Creyse, zur Kayserl. General-Gouvernements und Regierungs-Canzley anhero, und die im Dorpat- und Pernauischen Creyse, bey dortiger Kayserl. Oeconomie, schriftlich anzeigen und der Schlüssung des Kaufs, so wie der baaren Bezahlung gewärtig seyn sollen.

Wenn

Wenn nun E. Erl. Dirigirender Senat wiederholendlich verfüget, daß die anbefohlene Quantité Haber aufs baldigste zusammen gebracht werden solle; Als wird obige Publication hiemittelst iteriret und damit der Ankauff des Habers desto bessern Fortgang haben möge, festgesetzet, daß jeder Lof Haber mit Funfzig Copecken sogleich nach geschehener Lieferung entweder hier in Riga oder Dorpat, wo es jedem am bequemsten seyn wird, baar bezahlet werden solle. Riga-Schloß den 17 Decembr. 1758.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Auf Befehl 1329.

Ihro Kayserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA,

Kayserin und Selbstherrscherin

aller Reussen &c. &c. &c.

Demnach die Revision in dem Wendenschen, Dorpat- und Pernauschen Crayse bereits geendiget worden, und nunmehro im bevorstehenden Januarii-Monath auch mit Revidirung des Rigischen Crayses der Anfang gemacht werden soll;

Als wird solches hiemittelst bekannt gemacht, damit ein jeder Possessor alle zur Revision erforderliche Nachrichten in völliger Bereit-

reitschaft halten, und das Revisions-Werck ohne Aufenthalt seinen ungehinderten Fortgang haben möge.

Zugleich wird denen Pastoribus in specie obrigkeitlich angedeutet, nach beygefügtem Formular eine genaue und richtige Specification von der in ihren Kirchen-Sprengel befindlichen Anzahl Menschen getreulich und ohne Anstand anzufertigen, und bey der Revisions-Commission einzureichen. Riga-Schloß den 21 Decembr. 1758.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Formular.

Anzahl.	
Mädchens.	Kinder unter 15 Jahren.
Jungens.	
Arbeitsame Mädchens	
Arbeitsame Jungens.	
Weiber.	Alte über 60 Jahren und untüchtige.
Männer.	
Arbeitsame Weiber.	
Arbeitsame Kerls.	

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret von Hof zu Hof umbergesandt und dem Pastori loci wieder zugestellet werden.

ESTICA
A 279